

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1891)

Rubrik: Zusammentritt des Grossen Raths : Dezember

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Großen Räthes des Kantons Bern.

Kreisschreiben
an die
Mitglieder des Großen Rathes.

Burgdorf, den 12. Dezember 1891.

Herr Grossrath,

Der Unterzeichnete hat im Einverständniß mit dem Regierungsrathe den Zusammentritt des Großen Rathes auf Montag den 21. Dezember festgesetzt. Sie werden demnach eingeladen, sich am genannten Tage, Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathause in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

1. Dekretsentwurf betreffend Herabsetzung des Salzpreises.
2. Dekretsentwurf betreffend die Bauart von Gebäuden in Ortschaften, welche dem Föhnsturm ausgesetzt sind.
3. Gesetzesentwurf betreffend Abänderung des § 23 des Gesetzes von 1881 über die kantonale Brandversicherungsanstalt; erste Berathung.
4. Wahl des Regierungstatthalters von Bern.
5. Weitere dringende Geschäfte.

Mit Hochachtung!

Der Grossrath's=Präsident
Carl Schmid.

Erste Sitzung

Montag den 21. Dezember 1891.

Nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Karl Schmid.

Der Namensaufruf verzeigt 200 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 71, wovon mit Entschuldigung: die Herren Aegerter, v. Allmen, v. Grünigen, Häberli (Aarberg), Hauser (Gurnigel), Hennemann, Itten, Klaue, Marti (Bern), Maurer, Michel (Aarmühle), Raeflaub, Scheidegger, Schmid (Andreas); ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Affolter, Beutler, Dr. Boéchat, Boinay, Boë, Choffat, Choulat, Cléménçon, Comte, Daucourt, Etter (Zekikon), Fahrny, Folletête, Frutiger, Gabi, Gerber (Steffisburg), Glaus, Gouvernon, Grandjean, Guenat, Haldimann (Eggiwil), Hiltbrunner, Hofer (Oberdiessbach), Hofmann, Horn, Hostettler, Husson, Jäggi, Kaiser, Klozner, Krebs (Eggiwil), Kunz, Marthaler, Mathey, Meyer (Laufen), Minder, Morgenthaler (Leimiswil), Mouche, Pallain, Pétent, Prêtre, Räß, Röthlisberger, Rütti, Schär, Dr. Schenk, Schnell, Siegrist,

Stämpfli (Bern), Stoller, Stouder, Stücki (Wimmis), Tschanen, v. Wattewyl (Richigen), Wermeille, Wüthrich, Ziegler.

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Gesetz betreffend Abänderung des § 23 des Gesetzes über die kantonale Brandversicherungsanstalt.

Wird an eine vom Bureau zu bestellende neungliedrige Kommission gewiesen.

Der Regierungsrath zeigt an, daß er demnächst dem Großen Rath einen Gesetzesentwurf vorzulegen in der Lage sein werde betreffend Wiederherstellung der beim Brande von Meiringen vom 25. Oktober 1891 verbrannten Grundbücher und Pfandtitel. Mit Rücksicht auf die Dringlichkeit dieser Vorlage ersucht der Regierungsrath, schon jetzt zur Vorbereitung derselben eine Kommission zu bestellen.

Das Bureau wird beauftragt, eine siebengliedrige Kommission zu wählen.

Im übrigen gibt das Traktandenverzeichniß zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Vortrag über eine seit der letzten Session stattgehabte Ersatzwahl in den Großen Rath.

Laut diesem Vortrag wurde im Wahlkreise Höchstetten am 6. Dezember an Platz des verstorbenen Herrn Großrath Benedict Nussbaum zum Mitglied des Großen Rathes gewählt:

Herr Gottlieb Haldemann, Notar in Mühlhofen.

Da diese Wahl unangefochten geblieben ist, beantragt der Regierungsrath die Validirung dieser Ersatzwahl.

Die Wahl des Herrn Haldemann wird validirt. Der selbe leistet hierauf den verfassungsmäßigen Eid.

Ertheilung des Expropriationsrechts an die Einwohnergemeinde Neuenstadt.

Der Regierungsrath legt zur Genehmigung vor folgenden

Dekretsentwurf.

Der Große Rath des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsraths, ertheilt hiermit

der Einwohnergemeinde Neuenstadt zur Erwerbung desjenigen Terrains des Charles Poretty und des Frédéric Julien Sagne, beide in Neuenstadt, welches an der Bahnhofstraße dafelbst liegt und laut großräthlich am 25. April 1878 fanktionirem Alignementsplan für die Erweiterung der Bahnhofstraße in Aussicht genommen ist, das Expropriationsrecht.

(Unterschriften).

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Sie haben vor kurzem der Einwohnergemeinde Neuenstadt das Expropriationsrecht ertheilt zur Erwerbung einer einem Herrn Bloch gehörenden Besitzung an der Bahnhofstraße, behufs Erweiterung derselben. Es zeigt sich nun, daß auch mit zwei andern Eigenthümern, welche in Bezug auf die gleiche Erweiterung Land abtreten sollten, eine gütliche Einigung nicht erzielt werden kann. Der Regierungsrath schlägt Ihnen nun vor, der Gemeinde Neuenstadt auch in Bezug auf diese beiden weiteren Grundeigenthümer das Expropriationsrecht zu ertheilen.

Das Expropriationsdecre wird genehmigt.

Ankauf einer Domäne zu Bellenay.

Der Regierungsrath beantragt, dem mit Herrn Baron Charles Friedrich v. Rainach in Bern abgeschlossenen Kaufvertrage, wonach der Staat die Herrn v. Rainach gehörende Domäne zu Bellenay von 19 ha, 38 a, 90 m² um den Preis von Fr. 32,000 (Grundsteuerschätzung Fr. 29,918) erwirbt, die Genehmigung zu ertheilen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es ist bei Ankauf der Klosterdomäne von Bellenay seitens der Experten, welche abgeordnet wurden, um den Zustand dieser Domäne zu prüfen, die Ansicht ausgesprochen worden, es sollte die Domäne bei erster Gelegenheit durch Ankauf umliegender anderer Domänen, die ehemals ebenfalls zur Klosterdomäne gehörten und sich nun in den Händen französischer und elsässischer Familien (v. Rainach und Jénelon) befinden, erweitert werden. Es bot sich nun in jüngster Zeit Gelegenheit, die dem Baron v. Rainach gehörende Domäne, im Halt von nahezu 20 Hektaren und mit einer Grundsteuerschätzung von Fr. 29,918, zurückzuwerben. Diese Domäne grenzt an die bereits dem Staaate gehörende Domäne an und eignet sich daher sehr gut zur Vereinigung mit dieser letztern. Der Kaufpreis wurde auf Fr. 32,000 festgesetzt, ist also etwas höher als die Grundsteuerschätzung. Es befindet sich aber unter den Grundstücken auch ein Stück

Wald, das mit schlagreisem Holz besetzt ist und einen Werth von einigen tausend Franken hat, sodaß wenn man diesen Werth abrechnet, der Kaufpreis niedriger ist als die Grundsteuerschätzung. Der Preis ist daher dem Regierungsrath als ein annehmbarer erschienen und da sich der Große Rath mit dem Gedanken einverstanden erklärte, die früheren Bestandtheile des Klostergutes Bessellah mit Zeit und Weile zu angemessenen Preisen wieder zurückzukaufen, so nimmt der Regierungsrath keinen Anstand, Ihnen diesen Kaufvertrag zur Genehmigung zu empfehlen.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Als es sich um den Ankauf der Klosterdomäne Bessellah handelte, war man allseitig der Ansicht, es sollten auch die früheren Bestandtheile der Domäne, mit Rücksicht auf die zur Verfügung stehenden großen Gebäulichkeiten, angekauft werden. Man suchte dies auch schon damals zu thun, jedoch ohne Erfolg. Seither haben weitere Unterhandlungen stattgefunden, die endlich zu einem Resultat führten, indem die dem Herrn Baron v. Rainach gehörende Besitzung, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Großen Rath, angekauft wurde. Der Kaufpreis von Fr. 32,000 mag gegenüber der Grundsteuerschätzung von Fr. 29,918 etwas hoch erscheinen. Es ist aber nicht außer Acht zu lassen, daß es möglich sein wird, schon in nächster Zeit für mehrere tausend Franken schlagbares Holz zu veräußern. Die Staatswirtschaftskommission konnte sich aus den Alten überzeugen, daß dieser Kauf ein vortheilhafter ist und der Werth der Domäne Bessellah durch diese Erwerbung bedeutend erhöht wird. Sie beantragt Ihnen daher, diesen Kaufvertrag zu genehmigen.

Genehmigt.

Verkauf des Spitalackergrundes bei Bern.

Der Regierungsrath beantragt, es sei ihm die Ermächtigung zu ertheilen, die dem Spezialfonds „Moserstiftung“ gehörende Besitzung auf dem Spitalacker der Einwohnergemeinde Bern um den Preis von Fr. 150,000 zu den in der Steigerungsöffnung vom 9. November 1891 festgesetzten Bedingen zu verkaufen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Wie Ihnen aus der Staatsrechnung bekannt sein wird, besteht unter den verschiedenen Spezialfonds, welche der Staat zu verwalten hat, auch eine „Moserstiftung“. Es röhrt dieselbe von einem Herrn Niklaus Moser, gewesener Gutsbesitzer auf dem Spitalacker bei Bern, her, der durch ein Testament vom Jahre 1880 sein gesammtes Vermögen, mit Abrechnung einiger Legate, der Anstalt Waldau vermachte zu einer besondern Zweckbestimmung. Er hat überhaupt seine Vergabung nach verschiedenen Richtungen hin verlaufen und Bedingungen an dieselbe geknüpft, welche für die Verwaltung der Waldau nicht sehr praktisch und zweckmäßig sind. Der Ertrag soll denjenigen Gemeinden zukommen, welche im Falle sind, arme Leute in der Irrenanstalt zu

versorgen und zwar unter gewissen Bedingungen und Voraussetzungen. Auch ist bestimmt, daß das Vermögen weder mit dem allgemeinen Vermögen der Waldau noch weniger natürlich mit dem allgemeinen Staatsvermögen vermischt werden dürfe, sondern besonders verwaltet werden solle. Das Vermögen wird deshalb als Spezialfonds behandelt und als Moserstiftung bezeichnet, wie der Testator dies wünschte. Den Hauptbestandtheil des Vermögens bildet die Besitzung des Erblassers auf dem Spitalacker bei Bern, in der Hauptsache bestehend aus Wohnhaus, Scheune und Umschwung im Halt von 17½ Jucharten. Die Grundsteuerschätzung der Liegenschaft beträgt etwas über Fr. 72,000.

Vor einiger Zeit bot sich nun Anlaß, diese Liegenschaft an eine Steigerung zu bringen, da sich Liebhaber zeigten und die Aufsichtskommission der Waldau sich mit Recht sagte, es sei zweckmäßiger, ein Kapital zu verwalten statt diese Liegenschaft, wo man es mit einem Pächter zu thun und Reparaturen &c. zu bezahlen habe, um so mehr als vorausgesehen werden könnte, daß der Kaufpreis ein bedeutend höherer sein werde, als die Grundsteuerschätzung. Unter der Steigerung fiel das höchste Angebot, mit Fr. 124,000, seitens der Einwohnergemeinde Bern. Dieselbe hat am Erwerb der Liegenschaft ein Interesse mit Rücksicht auf ihre Brückenprojekte, die dahingehen, auf der Nordseite der Stadt die Aare zu überbrücken. In vorderster Linie steht dabei das Kornhausbrückenprojekt, für dessen Durchführung diese Liegenschaft von großem Werthe ist. Auch rechnet die Gemeinde Bern darauf, das Terrain auf dem Spitalacker werde nach Errichtung der Brücke einen so großen Werth erlangen, daß aus der Veräußerung des zur Verfügung bleibenden Theils der Liegenschaft der Kaufpreis zurückverlangt werde. Inwieweit dies richtig ist, wollen wir heute nicht untersuchen; es ist das Sache der Gemeinde Bern. Darüber kann kein Zweifel sein, daß nach Errichtung der Kornhausbrücke die Liegenschaft einen größeren Werth besitzen wird. Man könnte deshalb fragen, ob nicht die Moserstiftung das Land behalten sollte, um es dann später selbst zu guten Preisen zu verkaufen. Allein eine solche Spekulation eignet sich für eine Stiftung und die Staatsbehörden nicht, indem noch eine Anzahl Jahre vergehen werden, bis die Brücke gebaut ist und hernach eine weitere Anzahl Jahre, bis das Terrain wirklich bedeutend im Werthe gestiegen sein wird. Unterdessen müßte der Staat die Liegenschaft weiter verwalten und würde bedeutende Zinsverluste erleiden. Ein Kaufpreis von Fr. 150,000, wie er heute in Frage ist, ergibt à 4% einen Jahreszins von Fr. 6000, während der gegenwärtige Nettoertrag der Liegenschaft nur etwa Fr. 2000 beträgt. Es wird also in Zukunft ein Mehrertrag von Fr. 4000 eintreten, was in einigen Jahren schon eine bedeutende Summe ausmacht.

Was den Kaufpreis betrifft, so fanden die Behörden der Waldau, es könne von einer Gingabe um Fr. 124,000 nicht die Rede sein, sondern der Minimalkaufpreis müsse Fr. 150,000 betragen. Das kompetente Organ der Gemeindeverwaltung von Bern hat sich dann mit diesem Preis, wenn auch nicht gern, einverstanden erklärt, natürlich unter Genehmigungsvorbehalt durch den Gemeinderath, den großen Stadtrath und die Gemeindeversammlung; Kaufe, wobei der Kaufpreis Fr. 100,000 übersteigt, unterliegen nämlich der Gemeindeabstimmung. Der Regierungsrath findet, ein Preis von Fr. 150,000 sei sowohl für die Stiftung als die Gemeinde Bern ein annehmbarer

und es sei dem Umstände, daß die Gemeinde Bern die Liegenschaft zum Theil zu öffentlichen Zwecken verwenden will, ebenfalls Rechnung getragen. Der Regierungsrath ersucht deshalb um die Ermächtigung, die Liegenschaft zum Preise von Fr. 150,000 an die Gemeinde Bern zu verkaufen.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Das Spitalacker-Gut bei Bern ist seinerzeit infolge Testaments von Niklaus Moser an die Waldau gekommen und zwar erfolgte die Zuwendung unter einer Reihe von Klauseln, welche dahin gingen, daß das Vermächtnis unter dem Namen „Moserstiftung“ besonders verwaltet werden müsse. Der Ertrag soll zur Reduktion der Postgelder für arme Irre verwendet werden. Bis jetzt wurde die Besitzung für Fr. 2000 verpachtet, was einem Kapitalwert von Fr. 50,000 entspricht. Die Aufsichtskommission der Waldau hat nun gefunden, es wäre wünschenswerth, wenn eine Veräußerung der Liegenschaft stattfinden könnte. An einer vorgenommenen Steigerung macht die Gemeinde Bern mit Fr. 124,000 das höchste Angebot. Wie Sie wissen, trägt sich die Gemeinde Bern mit einer Reihe von Brückenprojekten in der Richtung nach den Militäranstalten und der Lorraine. Eines der Projekte, nämlich die Kornhausbrücke, würde auf dem Spitalackerfeld ausmünden, wo die Gemeinde Bern für Strafanlagen und Einmündung derselben einen bedeutenden Platz reserviren müßte. Die Gemeinde trat deshalb wegen Erwerb des Spitalacker-Gutes mit der Regierung in Unterhandlungen. Da das Angebot von Fr. 124,000 nicht als annehmbar erschien, so einigte man sich schließlich auf einen Kaufpreis von Fr. 150,000, der das Dreifache des bisherigen Ertrages abwerfen wird und mehr als das Doppelte der Grundsteuerschätzung (Fr. 72,800) beträgt. Die Staatswirtschaftskommission nimmt daher keinen Anstand, Ihnen zu empfehlen, Sie möchten dem Regierungsrath die gewünschte Ermächtigung zum Verkauf ertheilen. Wir glauben zwar auch, daß nach Errichtung der Kornhausbrücke der Wert des Gutes bedeutend steigen wird, indem der Bauthätigkeit auf dem Spitalacker ein neues und schönes Areal eröffnet wird. Immerhin wird die Errichtung der Brücke noch eine ziemliche Zahl Jahre auf sich warten lassen und auch wenn die Brücke erstellt ist, wird die Überbauung, wie beim Kirchenfeld, lange Jahre in Anspruch nehmen. Dazu kommt, daß es für eine Verwaltung sehr unangenehm ist, eine Parzellirung des Terrains in Bauplätze vorzunehmen und dieselben zu verkaufen; denn dazu braucht es eigene Agenten. Wir glauben daher, es sei zweckmässiger, wenn man das ganze Areal auf einmal möglichst gut zu verkaufen sucht. Es ermöglicht das auch, da der Kaufpreis das Dreifache des bisherigen Ertrages abwerfen wird, daß die Zweckbestimmung der Stiftung — Vergünstigung solcher Gemeinden, welche arme Angehörige in der Irrenanstalt versorgen lassen müssen — sofort viel intensiver in's Werk treten kann. Der Verkauf liegt somit im Interesse aller Beteiligten.

Die vom Regierungsrath nachgesuchte Ermächtigung wird demselben stillschweigend ertheilt.

Wald- und Weidlandankauf auf der Bütschelegg.

Der Regierungsrath beantragt, dem Kaufvertrag, wonach der Staat von Ulrich Brönnimann in Neizigkofen bei Maikirch eine Liegenschaft auf der Bütschelegg, Gemeinde Riggisberg, von 16 Hektaren 80 Aren und 37 Quadratmeter um Fr. 15,800 (Grundsteuerschätzung Fr. 8760) ankaufst, die Genehmigung zu ertheilen.

Die Genehmigung wird ohne Diskussion stillschweigend ertheilt.

Verkauf eines Theils der Pfrunddomäne Bümpliz.

Der Regierungsrath beantragt, dem Verkauf verschiedener Bestandtheile des Pfrundgutes von Bümpliz an die Einwohnergemeinde daselbst um Fr. 13,200 (Grundsteuerschätzung Fr. 12,900) die Genehmigung zu ertheilen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Staat besitzt in Bümpliz noch eines der grössten Pfrundgüter. Vor einiger Zeit fand infolge Todesfalles ein Pfarrerwechsel statt, was Veranlassung gab, den Versuch zu machen, die überflüssigen Bestandtheile der Domäne an einer öffentlichen Steigerung zu verkaufen. Als überflüssig betrachtete man in erster Linie die Pfrundscheune, die alt und schlecht unterhalten ist, und ferner den grössten Theil des Landes. Neben dem Garten und der gesetzlichen halben Fucharte Land wurde noch eine fernere Fucharte bei der Pfrund belassen, sodaß der Pfarrhof auch in Zukunft noch ein angenehmer sein wird. Das an die Steigerung gebrachte Terrain hat eine Grundsteuerschätzung von Fr. 12,900. An der Steigerung bot die Gemeinde Bümpliz auf das gesamte Areal Fr. 13,200. An einer Steigerung in drei Abtheilungen, entsprechend den drei Parzellen, aus welchen das zu verkaufende Terrain besteht, wurden Fr. 130 mehr erlöst. Da aber das Angebot von Fr. 13,200 von der Gemeinde herrieth und dieselbe das Land theilweise zu öffentlichen Zwecken verwenden will, glaubt der Regierungsrath, es dürfe füglich der Gemeinde der Vorzug gegeben werden. Der Regierungsrath beantragt Ihnen also, Sie möchten den Verkauf der überflüssigen Bestandtheile der Pfrunddomäne Bümpliz an die dortige Einwohnergemeinde zum Preise von Fr. 13,200 genehmigen.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission ist mit dem Antrage des Regierungsraths einverstanden.

Genehmigt.

Entlassung eines Stabsoffiziers.

Herrn Major Christian Stettler in Lauperswil, geb. 1836, Kommandant des Landsturmbataillons 40,

wird die gänzliche Entlassung aus der Dienstpflicht (Landsturm) in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste ertheilt.

Herr Grossrath Zyro ersucht um Entlassung aus der Verfassungsrevisionskommission. Dem Gesuch wird entsprochen und das Bureau beauftragt, Herrn Zyro zu ersetzen.

Häberli (Münchenbuchsee), Hauser (Gurnigel), Henne-mann, Marti (Bern), Raafslaub, Scheidegger, Schmid (Andreas), Steinhauer; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Aebi, Blösch, Dr. Boéchat, Boß, Bourquin, Cléménçon, Coullery, Glaus, Guenat, Haldimann (Eggivyl), Heß, Kaiser, Kloßner, Krebs (Eggivyl), Benz, Mathey, Meyer (Biel), Meyer (Laufen), Morgenthaler (Leimisvyl), Mouche, Pallain, Probst (Edmund), Ruchti, Dr. Schenk, Schlatter, Schnell, Stoller, Stouder, Stücki (Wimmis), Ziegler.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Schluß der Sitzung um 3^{1/4} Uhr.

Der Redaktor:
Rud. Schwarz.

Der Präsident theilt mit, daß das Bureau die beiden Kommissionen, mit deren Bestellung es betraut worden, folgendermaßen zusammengesetzt habe:

Gesetz betreffend Abänderung des § 23 des Gesetzes über die kantonale Brandversicherungsanstalt.

Herr Grossrath Bühlmann, Präsident.
" " v. Bergen.
" " Baumann.
" " Heller-Bürgi.
" " Heß.
" " Höfer (Hasle).
" " Krenger.
" " Meyer (Biel).
" " Robert.

Gesetz betreffend Wiederherstellung der beim Brände von Meiringen zu Grunde gegangenen Grundbücher und Pfandtitel.

Herr Grossrath Zyro, Präsident.
" " Bühler.
" " Haldimann.
" " Häberli, (Münchenbuchsee).
" " Höfer (Ober-Dießbach).
" " Krebs (Eggivyl).
" " Michel (Aarmühle).

Dienstag den 22. Dezember 1891.

Morgens 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Karl Schmid.

Tagesordnung:

Anzug des Herrn Grossrath Wyk betreffend das Velozipedfahren.

(Siehe Seite 413 hievor.)

Der Namensaufruf verzeigt 229 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 42, wovon mit Entschuldigung: die Herren Aegerter, v. Allmen, Benz, v. Grüning,

Wyk. Es sind zwei Gründe, welche mich bestimmt haben, diesen Anzug zu stellen und überhaupt die Frage

des Velofahrens hier in der gesetzgebenden Behörde einmal zur Sprache zu bringen.

Einmal habe ich die Wahrnehmung gemacht seit langerer Zeit, daß von vielen Velofahrern nicht die nöthige Vorsicht an den Tag gelegt wird und daß man gegenüber dem Publikum nicht mit der Rücksicht auftritt, die dasselbe zu verlangen berechtigt ist. Anderseits bin ich zur Überzeugung gelangt, daß die gegenwärtigen kantonalen gesetzlichen Bestimmungen längst nicht mehr genügend sind, um allfälligen Ausschreitungen und Unfugen seitens von Radfahrern wirksam zu begegnen.

Was meinen ersten Grund anbelangt, so brauche ich in dieser Beziehung nicht sehr weitläufig zu sein. Es ist klar, daß beim Velofahren nicht jede Gefahr ausgeschlossen ist und daß deshalb beim Fahren eine gewisse Vorsicht nöthig ist. Läßt man es an der nöthigen Vorsicht fehlen, so gibt es Kollisionen mit dem Publikum; es entstehen Unfälle, bald leichterer, bald schwererer Art und es ist vielleicht mancher unter Ihnen bereits zu Velofahrern in Beziehungen getreten, die er nicht seinen angenehmen anreihen kann. Namentlich wenn man von rückwärts an Pferden vorbeifährt und dabei nicht die nöthige Vorsicht walten läßt, können sehr bedeutende Unfälle eintreten. Das ist der erste Grund, thatsfächerlicher Natur, wenn ich so sprechen darf, der mich zur Einreichung meiner Motion veranlaßt hat.

Es kommt nun häufig vor, daß wenn man Missbräuche beim Velofahren sieht, man nicht nur den Betreffenden, der sich einen solchen zu Schulden kommen ließ, dafür verantwortlich macht, sondern weiter geht und eine gewisse Missstimmung gegen das Velofahren überhaupt in sich aufkommen läßt und auch die Gesellschaften, welche das Velofahren begünstigen, verantwortlich machen will. Es ist aber durchaus unzulässig, die Schuld des Einzelnen auf die Gesamtheit abladen zu wollen und in dieser Beziehung anerkenne ich, daß viele der bestehenden Velogesellschaften in sehr sorgamer Weise Fahrreglemente aufstellen, aus denen man ersieht, daß sie nicht nur den Velozipedisten, sondern auch das Publikum zu schützen suchen und darnach trachten, zwischen Publikum und Radfahrern ein gutes Verhältniß herzustellen. Wir besitzen in der Schweiz hauptsächlich zwei Velo-Bünde, einen deutschen und einen welschen. Nun sind aber nicht alle Veloklubs und Radfahrervereine — sie nennen sich bald so bald anders — Sektionen dieser beiden Velo-Bünde. Allerdings haben auch einzelne dieser Vereine besondere Fahrbestimmungen; allein dieselben werden oft nicht gehandhabt. Außer diesen Klubs gibt es aber eine sehr große Anzahl sogenannte Wilde. Dieser Ausdruck bezieht sich nicht etwa darauf, daß sie zu „wild“, ohne jede Rücksicht auf das Publikum, drauflos fahren und „Freiheit die ich meine“ als einzigen Grundsatz anerkennen, sondern die Betreffenden werden Wilde genannt, weil sie keinem Klub angehören. Diese Wilden sind nun diejenigen, welche am meisten zu Klagen Anlaß geben und ein etwas strengeres Auftreten gegen sie durchaus rechtfertigen. nimmt man das Fahrreglement des schweizerischen Velobundes zur Hand, so findet man, daß darin in einigen Artikeln alle zu beobachtenden Vorsichtsmahregeln — Fahren über Straßen, Laternenanzünden, Ullarmvorrichtung u. s. w. — zusammengefaßt sind. Namentlich wird auch jedem Fahrer an's Herz gelegt, wenn ein Unfall begegnen sollte, so solle er absteigen und helfen, überhaupt gegenüber dem Publikum rücksichtsvoll sein und wenn er bei Pferden vorbei-

fahre, von denen er sehe, daß sie scheu werden könnten, so solle er sofort absteigen und alles thun, was zur Beruhigung des Pferdes beitrage. Man kann solchen Bestimmungen nur Anerkennung zollen und Sie sehen daraus, daß man nicht einfach alles, was mit dem Velofahren in Verbindung steht, verwiesen soll.

Allein der große Nachteil ist nun der, daß die Vereine keine Zwangsmittel besitzen, um ihren Fahrreglementen Nachachtung zu verschaffen. Wenn Ausschreitungen vorkommen, so weiß der Verein meistens nichts davon, und umgekehrt, wenn das Publikum vorgehen will, so sind keine gesetzlichen Strafbestimmungen da, gestützt auf die man die Missbräuche heben könnte.

Dieser letztere Punkt führt mich auf den zweiten Grund, der mich zur Stellung meiner Motion veranlaßte; die Mangelhaftigkeit und Ungenügendheit der gesetzlichen Bestimmungen, um Missbräuchen beim Velofahren, soweit sie nicht von den Vereinen verhindert werden können, zu begegnen. Man wird vielleicht sagen, die bestehenden Bestimmungen genügen vollständig und man wird mich verweisen auf die alte Polizeiverordnung vom Jahre 1811 und das Straßenpolizeigesetz vom Jahre 1834. Wenn Sie diese Daten hören, 1811 und 1834, so werden Sie mir zugeben müssen, daß diese Erlassen bereits so alt sind, daß man sich wohl fragen darf, ob diese alten Verordnungen auf das Velofahren überhaupt Gültigkeit haben. Sicher ist, daß der Gesetzgeber weder im Jahre 1811 noch 1834 an ein Veloziped dachte, denn damals gab es noch keine solche und man muß sich daher sofort fragen, ob die Strafbestimmungen, welche der Gesetzgeber in Bezug auf Fuhrwerke erließ, auch ohne weiteres auf Ausschreitungen im Velofahren angewendet werden dürfen. Ich glaube dies nicht, wenigstens verstoßt eine solche Interpretation ausdehnender Natur gegen einen der ersten Grundsätze der Jurisprudenz. Zudem gab mir ein besonderer Fall Veranlassung, meine Ansicht dahin zu bilden, daß die erwähnten Verordnungen auf das Velofahren nicht anwendbar sind. Ein junger Radfahrer aus Biel fuhr bei Einbruch der Dämmerung dem See nach. Er war etwas angetrunken, hatte kein Licht angezündet, benutzte die Ullarmglocke nicht, fuhr erwiesenmaßen sehr stark im Zick-Zack und überrannte eine alte Frau, welche sich auf der rechten Straßenseite befand. Die Frau trug einige Verletzungen davon, sie ließ sich vom Arzt behandeln und es konstatierte derselbe eine Arbeitsunfähigkeit von 5 Tagen. Die Frau klagte beim Strafrichter und verlangte gleichzeitig eine Entschädigung. Der erinstanzliche Richter und die Polizeikammer sprach ihr auch eine angemessene Entschädigung zu, von einer Strafe jedoch wurde der Radfahrer freigesprochen, indem sich der Richter dahin aussprach, daß das Straßenpolizeigesetz nicht Anwendung finden könne. Wenn auch diese letztere Frage bei der Polizeikammer nicht speziell zur Beurtheilung kam, so wurde gleichwohl das Straßenpolizeigesetz vom Jahre 1834 und die Polizeiverordnung vom Jahre 1811 im Schoße der Polizeikammer diskutirt. Ich war zufällig anwesend und konnte vernehmen, daß der Herr Generalprokurator und ein Mitglied der Polizeikammer sich mit Entschiedenheit dahin aussprachen, daß das Gesetz vom Jahre 1834 auf das Velofahren nicht Anwendung finden könne. Nun ist die Polizeikammer dasjenige Organ, das in letzter Instanz zu entscheiden hat und wenn in einem Falle ernsterer Natur die Frage definitiv dahin entschieden werden sollte, daß unser Straßenpolizeigesetz nicht angewendet

werden könne, so hätten wir gegen Ausschreitungen von Radfahrern gar keinen Schutz. Sie können sich nicht damit trösten, daß man im Falle einer Körperverletzung den betreffenden Fahrer ohne weiteres wegen Körperverletzung bestrafen könne, denn bekanntlich ist fahrlässige Körperverletzung nur dann strafbar, wenn die Folgen so schwer sind, daß eine dauernde Arbeitsunfähigkeit oder ein dauernder Nachtheil resultiert. Das ist glücklicherweise nicht oft der Fall. Aber wenn jemand einen Beinbruch davonträgt und 6 Wochen im Bett liegen muß, dann aber wieder vollständig hergestellt ist, so kann der Schuldige nicht bestraft werden. Es wäre das eine Konsequenz, welcher man sich nicht unterziehen kann.

Wenn man auch der Ansicht sein könnte, das Strafenpolizeigesetz könne doch in einigen Beziehungen Anwendung finden, z. B. in Bezug auf das Ausweichen, das Fahren von Fußwegen etc., so muß immerhin zugegeben werden, daß diese wenigen Bestimmungen, welche angewendet werden könnten, absolut nicht genügend sind, um das Publikum so zu schützen, wie es verlangt werden darf. Sie haben im Strafenpolizeigesetz keine Bestimmung über das Anzünden von Laternen seitens der Radfahrer, ferner keine Bestimmung über die Art und Weise des Gebrauchs von Allarmvorrichtungen, welche Allarmvorrichtungen verwendet werden sollen u. s. w. Es war eine Zeit lang bei vielen Radfahrern Mode, statt zu läuten oder ein Hornsignal zu geben, eine Art Knallbonbon auf den Boden zu werfen. Es hatte das oft zur Folge, daß wenn das Bonbon in der Nähe von Pferden explodirte, dieselben scheu wurden. Die Verwendung solcher Bonbons ist doch gewiß ein Unfug, dem man steuern muß, allein es gibt keine Bestimmung, gestützt auf die man das thun könnte.

Frägt man sich, in welcher Weise man vorgehen sollte, um Ausschreitungen von Velofahrern nachdrücklich bekämpfen zu können, so kann man sagen: Jede Gemeinde kann selbstständig vorgehen, wenn sie es für nötig findet. Ich halte aber dafür, es wäre nicht gut, dies den Gemeinden frei zu stellen, da sicher viele Gemeinden nichts thun würden. Auch würden nicht alle Gemeinden die gleichen Bestimmungen aufstellen, sobald z. B. die nämliche Ausschreitung in Saanen anders bestraft würde, als in Bern. Es ist daher besser, kantonal vorzugehen, damit die Velofahrer überall gleich behandelt werden. Die Gemeinde Bern war in dieser Beziehung auch schon etwas in Verlegenheit. Sie suchte sich in der Weise zu schützen, daß sie einzelne Artikel aus dem Strafenpolizeigesetz von 1834 und der Fahrordnung von 1811 herausnahm und publizierte und die Radfahrer auf diese Bestimmungen aufmerksam machte. Ebenso wurden dieselben auf eine Bestimmung in einer Gemeindeverordnung hingewiesen, welche untersagt, mit Fuhrwerken, also auch mit Velozipeden, auf den Trottoirs zu fahren. Dieser Behelf ist, wenn die Unwendbarkeit des Strafenpolizeigesetzes überhaupt in Zweifel gezogen werden muß, sehr zweifelhafter Natur. Ich glaube deshalb, die Sache sollte kantonal geordnet werden. Dabei glaube ich nicht, daß es zu empfehlen wäre, ein eigentliches Gesetz auszuarbeiten. Es scheint mir, es wäre das der Sache zu große Wichtigkeit beigemessen. Ich halte dafür, es genüge vollständig, wenn der Regierungsrath zum Schutze des Publikums eine Polizeiverordnung erläßt und dabei von den nämlichen Grundsätzen ausgeht, welche den Gesetzgeber bei Erlass des Straßenbaugesetzes leiteten.

In Verbindung damit wäre ein Fahrreglement, ähnlich wie es der Velobund besitzt, aufzustellen und endlich müßten auch Strafbestimmungen aufgenommen werden.

Wenn alles dies geschieht, so bin ich überzeugt, daß ein doppelter Zweck erreicht wird. Einmal wird das Publikum einen besseren Schutz genießen, indem der Radfahrer zur Beobachtung der nötigen Vorsicht verpflichtet ist und bei Nichtbeachtung der Vorschriften bestraft werden kann. Zweitens, und dies ist ein Vortheil, den ich nicht geringer schätze als den ersten, wird sich die allgemeine Stimmung gegenüber den Radfahrern verbessern. Man wird nicht bestreiten können, daß in vielen Kreisen gegen das Velofahren eine Mißstimmung herrscht. Ich möchte dazu beitragen, diese Mißstimmung zu heben, was geschieht, wenn das Publikum weiß, daß der Velofahrer streng bestraft wird, sofern er sich Mißbräuche zu Schulden kommen läßt. Es wird dann nicht mehr vorkommen, daß die Leute den Velofahrern in den Weg treten, ihnen Hunde anheben u. s. w.

Dies sind die Gründe, welche mich dazu geführt haben, meine Motion einzubringen und ich möchte Sie ersuchen, dieselbe erheblich zu erklären.

Dinkelmann, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Regierungsrath hat mich beauftragt, Ihnen mitzutheilen, daß er die Erheblicherklärung des Anzuges des Herrn Großerath Wyss acceptirt. Es weiß jedermann, daß das Velofahren inderthat oft ganz bedeutende Belästigungen des Publikums zur Folge hat und der Sprechende ist selbst schon zweimal angefahren worden, ohne daß er sich dagegen irgendwie wehren konnte, indem die betreffenden Velozipedisten einfach so rasch als möglich davonfuhrten. Ich habe mich dann umgesehen, ob das Strafenbaupolizeigesetz Bestimmungen enthalte, wonach man solche Velofahrer bestrafen könnte, mußte mir aber, wie Herr Wyss ebenfalls ausführte, sagen, daß dies nicht der Fall ist. Es ist deshalb durchaus angezeigt, daß in dieser Beziehung etwas geschieht. Ob das, wie Herr Wyss meint, durch eine Verordnung geschehen kann oder ob man ein Gesetz aufstellen muß, wird die nähere Untersuchung zeigen.

M. Reymond. Comme amateur du sport vélocipédique, je ne puis que recommander au Grand Conseil la prise en considération de la motion. L'honorable M. Wyss est cependant dans l'erreur en croyant que l'exercice de ce sport est une cause de nombreux accidents; la statistique prouve qu'il n'est pas plus dangereux que le sport équestre, par exemple. Il est évident, néanmoins, que, dans l'intérêt de tous, on doit désirer une certaine réglementation en cette matière. Les sociétés de vélocipedistes sont les premières à la demander; il y a quelques dix ans, le vélo-club de Berthoud a même soumis au Conseil-exécutif son règlement de courses, avec prière de le sanctionner, mais le Conseil-exécutif s'y est refusé, j'ignore pourquoi. Aujourd'hui qu'on s'occupe d'organiser un service vélocipédique dans l'armée et qu'on reconnaît ainsi la grande utilité de ce moyen de locomotion, le moment semble effectivement venu d'élaborer une loi ou un décret qui établisse certaines prescriptions, dans le but notamment de prévenir le retour des abus qui peuvent s'être produits ça et là. Les

(22. Dezember 1891.)

amateurs du sport vélocipédique comprennent très bien la nécessité de mettre ordre à certaines extravagances et, comme j'ai eu l'honneur de le dire, ils verront avec plaisir le Grand Conseil accueillir favorablement la motion de M. Wyss.

Scherz. Ich begrüße die Motion des Herrn Wyss sehr. Speziell die Stadt Bern würde viel zu erzählen von dem Verger, welchen das Velofahren, das heißt die Art und Weise, wie es betrieben wird, hier in der Stadt verursacht. Dabei möchte ich zu Ehren der Velogesellschaften hervorheben, daß vorzugsweise diejenigen Fahrer zu klagen Anlaß geben, welche keinem Vereine angehören und daß gerade die Velovereine darauf dringen, daß gesetzliche Bestimmungen aufgestellt werden, welche zu beachten auch die „Wilden“ angehalten werden können.

Sie haben beim heutigen Anlaß gehörig, daß die Polizeiverordnung über das Fahren vom Jahre 1811 datirt. Ich möchte nun nicht eine eigene Motion stellen, aber den Wunsch ausdrücken, die Regierung möchte prüfen, ob nicht eine Revision dieser Polizeiverordnung angezeigt sei. Durch das Straßenbaupolizeigesetz von 1834 sind verschiedene Artikel derselben aufgehoben worden; sie ist lückenhaft und in manchen Beziehungen veraltet, wie gewiß jeder zugeben wird, der viel mit dem Fahrwesen zu thun hat. Würde diese Polizeiverordnung revidirt, so könnten dann vielleicht die Bestimmungen über das Velofahren gerade in die revidirte Verordnung aufgenommen werden.

Der Anzug des Herrn Wyss wird stillschweigend erheblich erklärt und der von Herrn Scherz geführte Wunsch der Regierung zur Berücksichtigung empfohlen.

Strafnachlaßgesuche.

(Siehe Nr. 61 der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Räthes von 1891.)

Präsident. Bei Nummer 11 fehlt der Antrag der Bitschriftenkommision. Dieselbe schliesst sich aber dem Antrage des Regierungsrathes an, sodaß zwischen Regierung und Bitschriftenkommision in Bezug auf alle Gesuche Übereinstimmung herrscht.

Die sämmtlichen Gesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der vorberathenden Behörden erledigt.

Wahl eines Regierungsstatthalters von Bern.

Vorschläge des Amtsbezirks:

1. Herr W. v. Herrenschwand, Polizeiinspektor in Bern.
2. Herr Ed. Steiger-Hofer, Fürsprecher in Bern.

Vorschläge des Regierungsrathes:

1. Herr Friedrich Müller, Amtsverwalter in Bern.
2. Herr Großrat August Ballif in Schermen.

Bei 214 gültigen Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr W. v. Herrenschwand	193	Stimmen.
„ Steiger-Hofer	19	“

Gewählt ist somit Herr W. v. Herrenschwand, Polizeiinspektor in Bern.

Naturalisationsgesuche.

Die nachgenannten, in Nr. 60 der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Räthes näher bezeichneten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, werden auf ihr Ansuchen hin, bei einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit von 120 Stimmen, in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, daß die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt.

1. Pierre Antoine Brachet-Sargent, Uhrmacher in Delsberg, mit 164 Stimmen.
2. Konrad Böschenstein, Küfermeister in Bern, mit 172 Stimmen.
3. Franz Mieg, Bankangestellter in Bern, mit 138 Stimmen.
4. Theodor Kunz, Weinhandler in Bern, mit 173 Stimmen.
5. Friedrich Ernst Heim, Apotheker in Bern, mit 164 Stimmen.
6. Johann Eduard Gläser, Spenglermeister in Bern, mit 166 Stimmen.
7. Joseph Werth, Graveur in Renan, mit 164 Stimmen.
8. Joseph Marcel Barthoulot, Uhrenfabrikant in Les Bois, mit 165 Stimmen.

Dagegen wird Georg Christoph Lehmeier, Braumeister in Burgdorf, mit seinem Naturalisationsgesuche abgewiesen, da sich nur 66 Stimmen für die Naturalisation aussprechen.

Eine Botschaft des Gemeinderathes von Langenthal, betreffend Verlegung des Amtsbezirkes von Aarwangen nach Langenthal, wird dem Regierungsrathe übermittelt.

Defretsentwurf
betreffend
Herabsetzung des Salzpreises.

(Siehe Nr. 62 der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes von 1891.)

Die Staatswirtschaftskommission stellt folgende Anträge:

1. Es sei auf den Defretsentwurf zur Zeit nicht einzutreten.

2. Eventuell im Falle des Eintretens:

Einleitung: Beschluß betreffend Herabsetzung des Salzpreises und Erhöhung der Staatssteuer.

§§ 1, 2, 3 unverändert.

§ 4: Die direkte Staatssteuer wird vom 1. Januar 1892 an um $\frac{2}{10}$ vom Tausend erhöht.

§ 5 gleich § 4 des Entwurfs.

§ 6: Dieser Beschluß tritt mit dessen Annahme durch das Volk in Kraft.

Eintretensfrage.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Am 28. November 1890 hat der Große Rat folgenden Beschluß gefaßt:

1. Es sei in der zu machenden Vorlage betreffend Herabsetzung des Salzpreises eine Reduktion desselben von 5 Rappen per Kilo vom 1. Januar 1892 hinweg in Aussicht zu nehmen.

2. Der Regierungsrath habe in der bezüglichen Vorlage darauf Bedacht zu nehmen, daß trotz der Herabsetzung des Salzpreises das Gleichgewicht im Staatshaushalt nicht gestört werde.

Die Vorgeschichte dieses Beschlusses wird noch jedermann in Erinnerung sein. Namentlich wird man sich auch daran erinnern, daß schon vor mehreren Jahren zu verschiedenen malen in dieser oder jener Form, im Grossen Rathe und außerhalb desselben, die Anregung gemacht wurde, der Salzpreis sei zu reduzieren. So wurde bei der Budgetberathung im Jahre 1889 bei der Rubrik Salzhandlung aus der Mitte des Grossen Rathes ein bezüglicher Antrag gestellt. Auf Antrag des Regierungsrathes wurde aber, immerhin mit geringer Mehrheit, der alte Preis aufrecht erhalten. Später wurde die Frage im Grossen Rathe noch mehrere male angeregt; es wurden sogar eigentliche Anzüge gestellt und zur Verstärkung der verschiedenen Anläufe eine Volksbewegung organisiert, deren Resultat das war, daß dem Grossen Rathe eine mit 16,000 Unterschriften bedeckte Petition eingereicht wurde, worin die Herabsetzung des Salzpreises verlangt war. Auf dies faßten Sie dann im November 1890 den vorhin mitgetheilten Beschluß.

Heute liegt nun eine Vorlage vor Ihnen, die den ersten Theil des grossräthlichen Beschlusses von 1890 zum Gegenstand hat, d. h. die Herabsetzung des Salzpreises vorschlägt. Dagegen liegt eine Vorlage, worin Mittel und Wege vorgeschlagen wären, um den entstehenden Aus-

fall zu decken, nicht vor. Daß ein Ausfall entsteht, wird von jedermann erwartet werden und ich kann darüber noch folgende Mittheilungen machen. Das Budget pro 1892, wie es vom Regierungsrath durchberathen worden ist, sieht ein Einnnehmen von Fr. 11,318,530 vor und ein Ausgeben von Fr. 11,905,759, also ein Mehrausgeben von Fr. 587,229. Inwieweit es dem Grossen Rathe gelingen wird, dieses Defizit zu vermindern, weiß ich nicht; es ist aber nicht große Hoffnung vorhanden, daß eine wesentliche Reduktion wird eintreten können. Wenn nun noch die Reduktion des Salzpreises um 5 Rp. per Kilo hinzutritt, was einen Ausfall von circa Franken 400,000 zur Folge haben wird, so gelangen wir zu einem Defizit von nahezu einer Million, ein Defizit, das den Behörden die Pflicht auferlegt, auf Mittel und Wege bedacht zu sein, wie das Gleichgewicht wieder hergestellt werden könnte. Allerdings, um die Sache nicht anders darzustellen als sie ist, muß bemerkt werden, daß dieses budgetmäßige Defizit pro 1892 noch keinen wirklichen Ausfall bedeutet. Ich erinnere daran, daß für 1891 auch ein Defizit von etwa Fr. 370,000 vorgesehen war, während gegenwärtig Hoffnung vorhanden ist, daß sich dieses Defizit bedeutend reduzieren, ja daß dasselbe sogar ganz verschwinden und ein kleiner Einnahmenüberschuß eintreten wird. Aehnlich können sich im Jahre 1892 die Verhältnisse besser gestalten als das Budget annimmt, immerhin ist sicher, daß bei Hinzutritt der Salzpreisreduktion ein Ausgabenüberschuß eintreten muß, sodaß wir immerhin vor einer Finanzsituation stehen, die bedenklich genug ist und an alle Behörden die Aufforderung richtet, auf Mittel und Wege bedacht zu sein, die einen andern Zustand herbeiführen können und die auch an das Volk die Aufforderung richten, sich in seinen Anforderungen an die Staatskasse der Bescheidenheit zu beflecken. Nebrigens wird die Macht der That-sachen schon dafür sorgen, daß man die Anforderungen herabsetzen muß; denn schließlich kann man nicht mehr Geld ausgeben als man hat.

Dies sind die Gründe, weshalb die Regierung eingeladen wurde, Mittel und Wege ausfindig zu machen, um den infolge der Reduktion des Salzpreises entstandenen Ausfall zu decken. Der Regierungsrath konnte indessen nicht dazu gelangen, diesem zweiten Theil des grossräthlichen Beschlusses gerecht zu werden. Dem ersten Theil konnte man sehr leicht entsprechen. Es bedurfte dazu nur eines Federzuges. In Bezug auf den zweiten Theil aber mußte sich die Regierung überzeugen, daß die darin gestellte Aufgabe eine sehr schwere ist. Man kann sich nicht einfach hinter einen Weizenacker machen und ihn abmähen, sondern ist darauf angewiesen, Aehren aufzulesen, was eine sehr mühselige Arbeit ist. Man sagt allerdings, der Staat solle eine Tabaksteuer einführen. Jäderhat gibt es vielleicht keinen Gebrauchsgegenstand, der sich so gut zur Besteuerung eignet, wie der Tabak. Allein diese Steuer durchzuführen, ist äußerst schwierig und in einem einzelnen Kanton geradezu unmöglich. Wenn wir das Tabakmonopol einführen oder den Tabak mit einer beträchtlichen Steuer belegen wollen, so müssen wir die Grenzen bewachen; wir können nicht bloß den im Kanton Bern produzierten Tabak, den sogenannten Murtenkabis, besteuern, sondern wenn wir eine Steuer einführen wollen, so wollen wir namentlich den bessern Tabak, der aus andern Kantonen, aus Amerika u. s. w. kommt, besteuern und müssen zu diesem Zwecke an der Grenze den Tabak anhalten. Auch müßten wir uns mit der eidgen. Post in

(22. Dezember 1891.)

Verbindung setzen, um alle mit der Post beförderten Pfeifchen Cigarren besteuern zu können. Es ist aber sicher, daß uns die eidgen. Post in dieser den Verkehr hemmenden Besteuerung nicht unterstützen würde. Soll in Sachen der Tabaksteuer etwas Ersprießliches erzielt werden, so ist dies nur auf eidgenössischem Boden möglich, wobei die Kantone dann allerdings in der Weise profitieren könnten, daß ein Theil des Ertrages an sie abgeliefert würde. Das liegt aber in der Zukunft und wird in den nächsten Jahren nicht verwirklicht werden. Bern kann also auf diese Finanzquelle dermalen nicht zählen, abgesehen davon, ob ein solches Gesetz überhaupt angenommen würde. Es sagen wohl viele Raucher, sie seien für die Tabaksteuer, allein wenn es einmal zur Abstimmung kommt, werden hundert Gründe dagegen geltend gemacht auch politische Interessen mischen sich ein, dazu kommt natürlich noch das Pfeifchen des armen Mannes und das Endresultat wäre das, daß die Sache verworfen würde. Andere indirekte Steuern, die etwas Ersprießliches abwerfen würden und die vielleicht populär wären, sind nicht bekannt. Man kann wohl eine Luxussteuer einführen, aber Geld gibt eine solche nicht. Mehr direkte Steuern einzuführen, das haben wir vor Kurzem versucht. Ein, wie wir glaubten, vorzügliches Steuergesetz wurde mit einer Mehrheit verworfen, die es einem verleidet hat, in nächster Zeit einen ähnlichen Gesetzesentwurf vorzulegen. Es ist also auch in dieser Beziehung in nächster Zeit auf keine Mehreinnahme zu rechnen. Die Ausgaben können wir aber nicht einfach um Hunderttausende reduzieren; denn gerade die großen Ausgaben sind fast alle durch gesetzliche Bestimmungen normirt. Man kann deshalb nur kleinere Chirurgie treiben und in einzelnen Verwaltungszweigen Reduktionen vornehmen, über die jedoch einlässliche Untersuchungen und Verhandlungen stattfinden müssen. Dass Verschiedenes reduziert werden kann, ohne eigentliche Lebensinteressen des Staates und der Bevölkerung zu verletzen, ist durchaus richtig und der Regierungsrath wird in nicht ferner Zeit darüber eine Vorlage an den Großen Rath richten können.

Das sind die Gründe, weshalb der Regierungsrath im Bezug auf den zweiten Theil des grossräthlichen Beschlusses auf den heutigen Tag noch keine positive Vorlage machen kann.

Es wäre nun für den Regierungsrath die Versuchung nahegelegen, zu sagen: Da wir, ohne unser Verschulden, nicht in der Lage sind, dem Beschlusse des Großen Rethes voll und ganz nachzukommen, so bringen wir überhaupt keine Vorlage; wir verschieben also eine Reduktion des Salzpreises bis zu dem Momente, da wir auch in Bezug auf die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts eine Vorlage machen können. Die Regierung hat aber gefunden, sie könne das nicht thun, indem der Beschluss des Großen Rethes doch unter Verhältnissen zu stande kam, bei denen die Herabsetzung des Salzpreises als das Prinzipale und der zweite Theil des Beschlusses mehr nur als ein Anhängsel betrachtet wurde. Auch sind die Verhältnisse gegenwärtig derart, daß das Volk die Herabsetzung des Salzpreises auf den 1. Januar 1892 bestimmt verlangt. Der Große Rath hat durch seinen Beschluss zu einer Reduktion des Salzpreises nur ein halbes Ja gefragt, das Volk hat dasselbe aber als ein ganzes Ja aufgefaßt und sich darnach eingerichtet. Die einen freuen, die andern ärgern sich, aber daß die Reduktion des Salzpreises in's Leben treten soll, ist im großen ganzen

eine gegebene Thatsache. Der Regierungsrath hat deshalb geglaubt, es wäre unpolitisch, scheinbar wortbrüchig werden zu wollen, indem die daraus entstehende Mißstimnung bei andern Anlässen zur Geltung gelangen und der Staatsverwaltung gröbere Schwierigkeiten bereiten würde, als diese momentane Verschiebung im Gleichgewicht des Staatshaushalts. Der Regierungsrath hat deshalb gefunden, man solle nun den Schritt, den man bereits halb gethan, ganz thun und ohne Hintergedanken dasjenige gewähren, was ein großer Theil des Volkes verlangt. Ob das Volk damit recht hat, ob die Landwirtschaft, wie man oft meinen sollte, wirklich nur an zu theuerem Salze krankt, wollen wir nicht untersuchen. Der Regierungsrath schlägt Ihnen also auf den 1. Januar 1892 eine Reduktion des Salzpreises um 5 Rappen per Kilo vor.

Die Frage, in welcher Form vorgegangen werden könnte, ob ein Gesetz erlassen werden müsse oder ob ein grossräthliches Dekret oder ein Beschuß genüge, ist schon früher erörtert worden. Der geschgeberische Stand über diese Materie ist folgender: Das Salzmonopol bestand im Kanton Bern bereits vor dem Jahre 1798. In diesem Jahr, nach dem Inslebentreten der Helvetik, wurde die Sache durch die helvetischen Behörden durch ein Gesetz vom 4. Mai 1798 neu geordnet und das Salzregal als Monopol des Staates erklärt. Das Gesetz ist mit sehr vielen Motiven versehen; im Dispositiv aber sieht es sehr mager aus. Es wurden namentlich keine Strafbestimmungen aufgestellt und es scheint, das Publikum habe sich diese Lückenhaftigkeit auch zu Nutzen gemacht und Salz geschmuggelt, sodaß sich die Behörden im Jahre 1804 veranlaßt sahen, durch einen Erlaß, der seither immer als gesetzliche Kraft an sich tragend respektirt wurde, Strafbestimmungen aufzustellen und den unerlaubten Handel Privater mit Salz mit einer Buße von 1 Fr. alte Währung für jedes Pfund zu belegen. In diesen Beschlüssen ist vom Preis des Salzes nichts gesagt; der selbe wurde immer durch Verwaltungsbeschlüsse geregelt. Vor 1832 betrug er 10 alte Rappen oder 14—15 Rappen per Pfund nach jetziger Währung. Im Jahre 1832 wurde durch Dekret des Großen Rethes der Preis herabgesetzt auf 7,5 alte Rappen oder 11—12 Rappen jetzige Währung. Im Jahre 1852 wurde es infolge Einführung der neuen Währung nötig, den Salzpreis umzuwandeln, wobei gleichzeitig eine kleine Reduktion vorgenommen wurde, indem der Preis des Pfundes auf die gegenwärtigen 10 Rappen herabgesetzt wurde. Alle diese Elassse sind vom Großen Rath ausgegangen und früher war die Festsetzung des Preises eine einfache Verwaltungsmaßregel. Es ist deshalb als sicher zu betrachten, daß die Bestimmung des Salzpreises vollständig in der Kompetenz des Großen Rethes liegt; einzige der Grundsätze des Monopols beruht auf einem Gesetz und müßte auf dem Wege der Gesetzgebung geändert werden.

Wie Sie wissen, nimmt die Staatswirtschaftskommission gegenüber der Vorlage der Regierung einen andern Standpunkt ein. Vorerst möchte sie aus Gründen, die Ihnen noch werden mitgetheilt werden und die durchaus nicht aus der Luft gegriffen sind, auf den Entwurf des Regierungsraths zur Zeit nicht eintreten. Für den Fall des Eintretens möchte die Staatswirtschaftskommission dem Grossrathsbeschuß vom 28. November 1890 ganz nachleben, indem sie gleichzeitig auch die Mittel zur Deckung des Ausfalls beschaffen möchte, zu welchem Zwecke

sie vorschlägt, es sei die direkte Staatssteuer vom 1. Januar 1892 an um $\frac{2}{10}$ vom Laufend zu erhöhen. Diese $\frac{2}{10}$ würden eine Mehreinnahme von etwa Fr. 400,000 zur Folge haben, würden also den Ausfall decken. Ein solcher Beschluß müßte natürlich dem Volke vorgelegt werden, indem die Erhöhung der Staatssteuer nur durch Volksbeschluß erfolgen kann. Dadurch würde das Volk in die Lage versetzt, sich einmal direkt über die Reduktion des Salzpreises auszusprechen und dieselbe anzunehmen oder zu verwerfen — allerdings mit dem Zugemüse der Erhöhung der Staatssteuer (Heiterkeit). Allerdings haben wir in Sachen der Salzpreisfrage noch keine unzweideutige Volkskundgebung; allein die Regierung macht sich keine Illusion, sondern weiß, daß wenn dem Volke bloß die Frage der Salzpreisreduktion vorgelegt würde, die Mehrheit sich dafür aussprechen würde. Ich mache mir auch keine Illusion über die Stimmung im Großen Rath. Als vor zwei Jahren ein Antrag auf Reduktion des Salzpreises mit nur geringer Mehrheit abgelehnt wurde, während ich glaubte, die Regierung werde in großer Mehrheit bleiben, war mir dies ein Symptom, daß die Herabsetzung des Salzpreises Budget hin Budget her verlangt werde. Einem solchen Begehrn gegenüber nützt es nichts, sich unter allen Umständen in die Defensive begeben zu wollen. Der Regierungsrath will daher den Schritt ganz thun und das Begehrn auf Reduktion des Salzpreises in der vom Volke gewünschten Weise erledigen, wogegen es Hauptaufgabe der nächsten Zukunft sein wird, einen Ersatz für den entstehenden Ausfall zu suchen; denn weder das Volk noch der Große Rath wollen, daß wir wieder in einen Zustand hineinkommen, wie vor circa 12 Jahren. Ich hoffe, die Regierung werde bei ihren bezüglichen Anstrengungen überall Unterstützung finden; es bietet in dieser Beziehung die heutige Stellungnahme der Staatswirtschaftskommission alle Garantie. Die Staatswirtschaftskommission kümmert sich um die finanzielle Zukunft des Kantons und ist bestrebt, mitzuhelpen, damit nicht wiederum eine Defizitwirtschaft eintritt. Auch die für den vorliegenden Gegenstand niedergesetzte Spezialkommission ist einstimmig der Ansicht, daß unsre nächste Aufgabe die sein müsse, für den bedeutenden Ausfall einen Ersatz zu suchen. Besteht auch im Volke diese Einsicht, daß an den Platz dieser wegfallenden Einnahme etwas anderes gesetzt werden und daß man sich in den Ausgaben einschränken muß, so ist mir für die Zukunft nicht bang und hoffe ich bestimmt, es werde sich die längst befürchtete und nun eintretende Reduktion des Salzpreises realisiren lassen, ohne daß der Kanton in seinen finanziellen Verhältnissen auf die Dauer geschädigt wird. Der Regierungsrath beantragt Ihnen also, auf den vorliegenden Dekretsentwurf einzutreten.

v. Werdt, Berichterstatter der Kommission. In den letzten Jahren sind wiederholt Anregungen gefallen auf Reduktion des Salzpreises, so zunächst von den Herren Choquard und Bigler. Später kam der Anzug des Herrn Dürrenmatt, infolge dessen dann am 28. November 1890 der bereits mitgetheilte Beschluß gefaßt wurde. Mit der Vorberathung der zu treffenden Maßnahmen wurde sodann eine Spezialkommission betraut.

Laut Staatsrechnung pro 1890 betrug der Reinewinn auf Kochsalz und andern Salzen (Düngesalz, Meersalz u. s. w.) rund Fr. 1,037,753. Eine Herabsetzung des Preises um 5 Rappen per Kilo würde nach den

Berechnungen der Finanzdirektion und der Salzhandlungsverwaltung zur Folge haben, daß sich ein Ausfall von nahezu Fr. 400,000 ergeben würde. Die Kommission hatte das Gefühl, daß es etwas gewagt sei, eine sichere Einnahme des Staates in dieser Weise zu ermäßigen. Die Salzsteuer vertheilte sich gleichmäßig auf das ganze Jahr und durch eine Reduktion werden vielfach solche entlastet, die man nicht entlasten will. Speziell werden die Großpächter, die größeren Biehbesitzer entlastet, die dieser Entlastung nicht bedürftig wären. Für den kleinen Mann wird die Entlastung eine sehr wenig fühlbare sein. Es fällt allerdings schon nächstes Jahr in unserem Budget ein großer Posten weg, nämlich ein Beitrag von Fr. 230,000 an die Seelandentsumpfung. Ferner fällt mit Ende des nächsten Jahres die Amortisationsquote des Wirtschaftskonzeptionsailehens mit Fr. 250,000 weg. Allein sehr wahrscheinlich wird in Bezug auf die Seelandentsumpfung noch ein Mehreres gethan werden müssen und ebenso vielleicht auch nach andern Richtungen hin.

Es ist vorgeschlagen worden, zur Deckung des Ausfalls das Tabakmonopol einzuführen. Es ist aber treffend nachgewiesen worden, daß der Kanton dazu nicht im Falle ist. Stößt man schon beim Salzhandel auf kolossalen Schmuggel, so wäre derselbe doch noch viel größer, wenn der Kanton Bern das Tabakmonopol einführen würde.

Auf der einen Seite tritt also ein bedeutender Ausfall ein, anderseits werden an die finanziellen Kräfte des Staates für das Schulwesen, das Armenwesen, für Straßen- und Wasserbauten u. s. w. immer höhere Anforderungen gestellt. Die Kommission, die hauptsächlich aus Vertretern der Landwirtschaft zusammengesetzt ist, wäre denn auch, wenn die Verhältnisse anders gelegen wären und nicht der Großerathsbeschluß vom 28. November 1890 bestanden hätte, nicht für eine Reduktion des Salzpreises gewesen. Man fand, daß es schade sei, daß sich diese Summe von Fr. 400,000 für den Staat quasi verliere, der sie nach verschiedenen Richtungen hin gut gebrauchen könnte, während anderseits der Nothlage der Landwirtschaft damit nicht abgeholfen wird.

Trotzdem glaubt die Kommission den Antrag des Regierungsraths unterstützen zu müssen. Der Große Rath hat sein Wort gegeben, daß auf 1. Januar 1892 eine Reduktion eintreten solle; auch unsre Nachbarkantone haben den Salzpreis bereits herabgesetzt, sodaß der Preis von 20 Rappen per Kilo entschieden nicht mehr haltbar ist. So beträgt der Salzpreis im Kanton Aargau 10 Rappen, im Kanton Luzern 12 Rappen, im Kanton Solothurn 14 Rappen, im Kanton Freiburg 15 Rappen per Kilo. Waadt und Neuenburg verkaufen das Salz noch zu 20, der Kanton Wallis sogar zu 24 Rappen per Kilo. Die meisten Kantone haben also den Salzpreis bedeutend reduziert, allerdings nur weil sie dazu gezwungen wurden. Sie sind denn auch in manchen Richtungen gelähmt und würden gerne wieder den früheren Preis einführen. Allein wenn der Preis einmal herabgesetzt ist, kann von einer Erhöhung keine Rede mehr sein.

Es ist auch möglich, daß der Ausfall bedeutend reduziert werden kann. Es wird mehr Salz verkauft werden, indem zur Biehfütterung nicht mehr so viel Glaubersalz verwendet werden wird, als dies nach der Behauptung des Herrn Kollegen Füri sel. bisher der Fall war. Ferner wird es angezeigt sein, daß man von den Salinen mit Rücksicht auf den großen Konsum des Kantons Bern etwas billigeres Salz zu erhalten sucht; das letzte Wort ist in dieser

Beziehung noch nicht gesprochen. Auch die Verwaltungskosten können vielleicht durch einen praktischeren Transport etwas reduziert werden. Ich glaube daher, daß höchstens ein Ausfall von Fr. 350,000, vielleicht nicht einmal so viel, eintreten wird.

Weshalb auf dem Wege des Dekrets vorgegangen wird, ist Ihnen vom Herrn Finanzdirektor bereits mitgetheilt worden. Das Salzmonopol beruht auf einem Gesetz vom Jahre 1798. Preisreduktionen wurden seither wiederholt auf dem Dekretsweg vorgenommen, also sind auch wir befugt, den Preis auf dem Dekretsweg herabzusetzen. Dabei hat die Kommission die Überzeugung, daß mit gutem Willen und etwas Sparsamkeit der Ausfall im Budget verschmerzt werden kann und wir wollen, damit dies der Fall ist, alle mithelfen.

Gestützt auf das Auftreten des Herrn Finanzdirektors, den ich seit vielen Jahren kenne und von dem ich weiß, wie fest er auftritt, wenn finanzielle Gefahr droht, bin ich der heiligen Überzeugung, daß er das Steuerruder unseres Staatschiffleins auch ferner mit gleicher Energie und gleichem Erfolg wie bisher durch alle Brandungen hindurchführen wird zum Heile und Wohl des Vaterlandes! (Beifall.)

Namens der Kommission, die einstimmig ist, empfehle ich Ihnen, auf den Dekretsentwurf des Regierungsraths einzutreten.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich muß von vorneherein bekennen, daß ich nach allem, was heute gesprochen worden ist, tauben Ohren predigen werde. Die Frage war für die Staatswirtschaftskommission eine etwas eigenhümliche. Wir haben nach dem Reglement dafür zu sorgen, daß Mängel im Staatshaushalt nicht vorkommen und haben die Pflicht, Anträge zu stellen, um solchen Nebelsständen, wenn sie sich zeigen, abzuholzen. Dieser Pflicht gehorchen wir auch heute. Ich glaube, wenn wir in dieser Sache ehrlich sein sollen, so müssen wir sagen: es geht nicht an, auf der einen Seite Einnahmen des Staates zu reduzieren und auf der andern Seite keinen Gegenposten zu errichten, der diesen Ausfall deckt. Es ist ja furchtbar einfach und leicht, für eine Petition um Herabsetzung des Salzpreises 16,000 Unterschriften zu sammeln und derjenige wäre der populärste Mann im Kanton, der dafür Unterschriften sammeln wollte, daß die Staatssteuer auf die Hälfte reduziert werde. Man bekäme im Handumdrehen 50,000 Unterschriften. Die Staatswirtschaftskommission hat aber die Pflicht, dafür zu sorgen, daß der Staatshaushalt ein geordneter sei, und deshalb sind wir zu den Anträgen gekommen, die Ihnen vorliegen. Ich möchte Ihnen in Erinnerung bringen, daß schon bei der Errichtung des Salzregals, zur Zeit der Helvetik, der Gesetzgeber die bestimmte Absicht hatte, nicht nur dafür zu sorgen, daß man das Salz möglichst billig bekomme, sondern damit auch eine Finanzquelle zu schaffen. „In Erwägung endlich, daß der Salzhandel einen Zweig der Staatseinkünfte ausmachen und folglich dem gemeinsamen Vaterlande nützlich werden kann“, haben die gesetzgebenden Räthe beschlossen: der Kauf und Verkauf des Salzes in der ganzen Republik soll ausschließlich auf Rechnung des Staates geschehen u. s. w. Der Gesetzgeber sagte also schon von Anfang an: einerseits wollen wir eine Sicherheit für billige Beschaffung des Salzes durch Errichtung des Monopols bewerkstelligen und anderseits soll dieses Monopol für die Staatskasse etwas abwerfen.

Nun sagt man, der Große Rath habe ohne Opposition beschlossen, es sei dahin zu trachten, daß auf 1. Januar 1892 eine Reduktion des Salzpreises von 5 Cts. per Kilo vorgenommen werden könne. Allein ich muß konstatiren, daß der Inhalt dieses Beschlusses dahin ging, der Regierungsrath habe in der bezüglichen Vorlage, in welcher diese Reduktion vorgenommen werde, darauf Bedacht zu nehmen, daß trotz dieser Reduktion der Staatshaushalt nicht leide. Ich kann nicht einsehen, mit welchem Grunde man sagen kann, man brache nicht beides zusammen zu machen, und die Staatswirtschaftskommission verlangt darum die ganze Ausführung jenes Beschlusses. Wenn sie also die Vorlage, wie sie jetzt vorliegt, verwirft, so führt sie einfach den Beschuß des Großen Rathes aus, welcher sagte: Ihr müßt gleichzeitig mit der Reduktion eine Vorlage betreffend die Herstellung des Gleichgewichts machen. Indem wir am Beschuß vom 28. November festhalten, beantragen wir Nichteintreten auf die gegenwärtige Vorlage. Dabei ist die Staatswirtschaftskommission einstimmig der Meinung, daß wir die Reduktion des Salzpreises nicht aus den Augen lassen sollen. Wir wollen durchaus den Wünschen Rechnung tragen, die im Volke geäußert wurden; eine solche Reduktion soll vorgenommen werden. Allein daran halten wir fest, daß es nicht angehe, von heute auf morgen einen so großen Ausfall in den Staatsfinanzen zu beschließen, ohne dafür ein Gegengewicht zu schaffen.

Nun ist noch nöthig, daß man über unsere finanziellen Verhältnisse einige Worte sagt. Ich sprach mich wiederholt dahin aus, daß einziges Ziel in unserem Finanzhaushalt, namentlich in unserem Steuerwesen habe darin zu bestehen, daß man suche, so viel als möglich Lasten der Gemeinden auf den Staat überzuwälzen. Unsere armen Gemeinden müssen von den Schulden Steuern erheben, der Schuldenbauer muß für seine Schulden Gemeindesteuern entrichten. Das ist eine so verkehrte Einrichtung, wie sie auf der ganzen Welt nirgends vorkommt. Lasten, die die Gemeinden haben, sollen gleichmäßig vertheilt und dem Staat soll ermöglicht werden, den Gemeinden diese Lasten abzunehmen. Wir haben seit einer Reihe von Jahren Überschüsse gehabt und sind nun auf dem besten Weg, diesen Gedanken in Wirklichkeit umzusetzen und die Gemeinden dadurch zu entlasten, daß man ihnen von ihren Verpflichtungen einzelne abnimmt und ihnen so ermöglicht, ihre Gemeindesteuern herabzusetzen. Wir haben bereits, was alle die Straßenbauten, Verbauungen, Entwässerungen u. s. w. betrifft, Hervorragendes geleistet; wir machten großartige Ausgaben, die einzig den Gemeinden zu gute kamen, und wir haben ein Schulgesetz in Berathung, von dem wir alle wissen, daß es die Gemeinden auf Kosten des Staates ebenfalls etwas entlasten wird. Und wir haben ein Gesetz durchberathen, wonach auch der Straßenunterhalt zu einem großen Theil den Gemeinden abgenommen wird. Ich sage, so haben wir eine Reihe von Maßregeln getroffen, oder sind im Begriff, sie zu treffen, die durchaus dazu angethan sind, die kolossale Ungerechtigkeit unserer Gemeindesteuern nach und nach zu mildern. Das könnte man alles machen, weil man günstige Rechnungsbücher hatte, weil sich die Einnahmen des Staates vergrößerten und man von der Eidgenossenschaft Beiträge aller Art erhielt und auch dank einer sparsamen Verwaltung. Und nun mitten in dieser Arbeit kommt das Drängen nach Reduktion des Salzpreises. Wenn man aber auf der begonnenen Bahn fortfahren will, so muß man nicht dasjenige thun, was

es unmöglich macht, dieses Ziel weiter zu verfolgen. Man muß nicht die Einnahmequellen des Staates vermindern, sondern muß sie zu erhöhen suchen. Und wenn man in einem Moment, wo man die Gemeinden entlasten und die Ungerechtigkeit der Gemeindesteuern mildern will, mit einer solchen „populären“ Initiative im Volk herumgeht, so sage ich: das ist keine aufrichtige Handlungsweise, das ist eine Handlungsweise, die sich ein aufrichtiger Mann des Volkes nicht zu Schulden kommen lassen darf. Er bezweckt etwas anderes als das Wohl der Allgemeinheit. Er wird vielleicht etwas populärer, man stellt ihn als einen Volksbegläcker dar, aber in Wirklichkeit schadet er doch dem armen Schuldenbauer, der sogar seine Schulden versteuern muß. Darum sage ich: Lasse man sich durch diese Popularitätsfrage nicht täuschen.

Daß man überhaupt eine solche Reduktion der Einnahmen bei den bisherigen Ausgaben nicht vornehmen kann, ohne das Gleichgewicht der Finanzen zu stören, das glaube ich leicht nachweisen zu können. Der Herr Finanzdirektor sagte uns, wir werden nächstes Jahr ein Defizit von 600,000 Fr. haben, allein er glaube immer, man könne es vielleicht noch etwas reduzieren und es werde nach Schluß der Rechnung nicht so groß sein. Ich gebe zu, daß man vielleicht da und dort einige Streichungen wird machen können, aber das scheint mir durchaus unsicher zu sein, und wenn das Defizit auch schließlich nicht 600,000 Franken betragen wird, so werden es doch einige hunderttausend Franken sein. Wir wissen alle, daß die Ansprüche an den Staat mit jedem Tage größer werden. Es kommen Straßenprojekte und andere neue Bedürfnisse, und im Armenwesen geht die ganze Tendenz ebenfalls dahin, die Gemeinden zu entlasten; so erhöhten wir den bezüglichen Kredit um 40,000 Fr. Kurz, ich glaube nicht, daß wir den durch die Reduktion des Salzpreises entstehenden Ausfall ertragen könnten, wenn wir nicht gleichzeitig für Erfolg sorgen. Was man zum Beweise des Gegentheils anführt, das sind allgemeine Phrasen, die nichts beweisen.

Nehmen wir die beantragte Reduktion des Salzpreises vor, so ergibt sich daraus ein Ausfall von 400,000 Fr. Dieser Ausfall ist im Budget nicht vorgesehen und wenn man denselben mit dem Defizit von 600,000 Fr. zusammenzählt, so macht das eine Million. Wenn Sie so wirtschaften wollen, so mag das der Große Rath beschließen; allein die Staatswirtschaftskommission möchte dazu nicht Hand bieten. Wir wollen nicht in den Ruf kommen, wie es in früheren Jahren der Fall war, daß wir das System der genialen Liederlichkeit in's Werk setzen helfen, sondern wir machen es uns zur Pflicht, für einen geordneten Staatshaushalt zu sorgen.

Nun ist aber die Situation in Bezug auf die Staatsrechnung noch eine ganz andere. Wir haben neben diesem voraussichtlichen Defizit von einer Million Franken noch Vorschüsse der Baubirection, — Schulden, die wir machten für Hochbauten, Straßbauten, Wasserbauten u. s. w. Diese Vorschüsse figuriren in der Staatsrechnung als Guthaben des Staatsvermögens und müssen aus dem jährlichen Kredit der Bauverwaltung amortisiert werden. Auch das ist ein ganz wesentlicher Posten, der mit in Betracht fällt. Dazu haben wir auf dem Amortisationskonto ein Defizit aus früheren Jahren von 4,870,000 Fr. Auch dieses figurirt vorläufig als Guthaben in der Staatsrechnung. Es wird das durch jährliche Amortisationen aus den Rechnungssüberschüssen getilgt werden müssen. Unsere finanzielle Situation ist also derart, daß wir uns

nicht erlauben können, solche Sprünge zu machen und leichten Herzens eine halbe Million Einnahmen abzustreichen, ohne dafür ein Gegengewicht zu schaffen.

Abgesehen davon, daß wir den mehr erwähnten Beschuß des Großen Rathes ganz durchführen wollen, sind wir, die Staatswirtschaftskommission, es dem Staatshaushalt schuldig, zu erklären: wir machen da nicht mit. Deshalb beantragen wir, zur Zeit auf diese Reduktion in der vorliegenden Form nicht einzutreten.

Für den Fall aber, daß man die Reduktion des Salzpreises schon jetzt vornimmt, hatten wir die Pflicht, dafür zu sorgen, daß der Beschuß ganz ausgeführt werde und daß man also einen Gegenposten aufstelle. Wenn wir nicht zu einer liederlichen Wirthschaft und zu Schulden kommen wollen, müssen wir diesen Ausfall decken, und deshalb beantragt die Staatswirtschaftskommission eventuell, für den Fall des Eintretens, daß man die direkte Steuer um $\frac{2}{10}$ erhöhe. Der Ausfall beträgt nach dem Ergebnis von 1890 Fr. 403,000. Wenn man nun — ebenfalls auf Grund der Staatsrechnung von 1890 — $\frac{2}{10}$ Zuschlag zur Staatssteuer rechnet, so kommen wir zu einem Mehrerträgnis von Fr. 377,000. Der Ausfall würde also annähernd gedeckt.

Es hat sich auch die Meinung geltend gemacht, die Reduktion des Salzpreises sei vorzunehmen, allein sie solle erst mit Annahme des neuen Steuergesetzes in Kraft treten. Man hat uns in der Staatswirtschaftskommission auch von einer Tabaksteuer gesprochen, welche den Ausfall hinreichend decken würde. Allein das geht nicht und ich glaube, der Herr Finanzdirektor befindet sich im Irrthum, wenn er meint, man könnte einen Zoll auf dem Tabak erheben. Das können wir angefichts der Bundesverfassung nicht. Dort ist unbedingt untersagt, kantonale Zölle einzuführen. Wir könnten höchstens das Monopol einführen. Aber was wäre die Folge davon? Da würde man erst recht von Ungerechtigkeit reden. Der reiche Mann bezöge seine guten Cigarren aus dem Ausland und der Arme müßte den schlechteren und billigen Tabak vom Staat beziehen und darauf eine Steuer zahlen. Eine solche kantonale Tabaksteuer können wir nicht einführen. Herr Dürrenmatt und die Herren, welche von der Tabaksteuer reden, sollen uns sagen, wie sie das machen wollen. Andere indirekte Steuern stehen uns keine zur Verfügung. Wir haben uns vergleichlich umgesehen, was man etwa noch für Steuern einführen könnte. Wir glauben überhaupt, daß man gar kein Verlangen nach neuen indirekten Steuern hat, daß vielmehr die Tendenz auf deren Abschaffung vorhanden ist. Die direkten Steuern sind viel gleichmäßiger, gerechter, als die indirekten. Entweder müssen wir daher unsere Ausgaben um eine Million einschränken, oder wir müssen die direkte Steuer hinaufsetzen. Daß wir unsere Ausgaben nicht erheblich einschränken können, ist meine feste Überzeugung. Wir können verschiedene Posten streichen. Wir können sagen: wir wollen keine neuen Straßen mehr bauen, unser Straßennetz genügt unsren Bedürfnissen; wir wollen die Mehrauslagen des Staates für die Schulen streichen; wir wollen den Unterhalt der Straßen vierter Klasse den Gemeinden überlassen. Wir können auch beim Armenwesen wieder auf die verfassungsmäßige Summe zurückgehen, kurz wir können alle die Ausgaben, zu denen wir gesetzlich nicht verpflichtet sind, streichen. Allein ob damit dem Kanton gedient wäre, das ist eine andere Frage und ich glaube, da wäre die Entrüstung im Volke noch viel größer, als wenn wir die Reduktion des Salz-

preises nicht beschließen. Die Eidgenossenschaft gibt an die Verbauungen die gleichen Beiträge wie die Kantone; geben die Kantone nichts, so gibt auch die Eidgenossenschaft nichts. Andere Ersparnisse können wir nicht machen; wir müssen den gesetzlichen Anforderungen genügen, und deshalb bleibt uns nichts anderes übrig als die Erhöhung der direkten Steuer. Deshalb glaube ich, wenn der Ausfall des Salzgewinnes durch die direkte Steuer gedeckt würde, so wäre das gerechter. Unter allen Umständen braucht der arme Schuldenbauer nichts daran zu zahlen. Es wäre das immerhin ein Mittel, um die größten Unbilligkeiten und Ungleichheiten bezüglich der Salzsteuer beseitigen zu können. In dieser Richtung würde also ein Vortheil eintreten und wir hätten auf der andern Seite das Gleichgewicht der Finanzen nicht gestört.

Wir wollen den Beschluss des Grossen Räths ganz ausführen und ein Aequivalent für den Ausfall schaffen, das in der Erhöhung der direkten Steuer besteht.

Zum Schluss noch eine Bemerkung. Ich glaube, es entspricht nicht der gegenwärtig herrschenden Tendenz, Einnahmiquellen des Staates zu vermindernden. Wir sollten im Gegentheil trachten, sie zu erhöhen, damit wir den armen Gemeinden, dem verschuldeten Landwirth entgegenkommen können. Da soll man helfen. Das geht aber nicht, wenn man dem Staat die finanziellen Mittel nimmt. Darum denken wir vor allem daran, die Tendenz weiter zu verfolgen, mit der wir auf dem besten Wege sind, und wir möchten, daß man es dem Staat nicht unmöglich mache, auf dem beschrittenen Wege weiterzugehen. Darum sagt die Staatswirtschaftskommission: Popularität hin, Popularität her, wir haben die Pflicht, dafür zu sorgen, daß das staatliche Fahrwerk gut marschiert. Wir thun nichts anderes als unsere Pflicht, und unsere Pflichterfüllung liegt in den Anträgen, die wir stellen.

M. Choquard. Sans vouloir prolonger ce débat, car j'estime que tout le monde est édifié, je me permettrai cependant de rappeler qu'en 1889 j'avais déjà demandé que la classe agricole pût se procurer du sel à meilleur compte. Il me semblait déjà alors que l'Etat pouvait très bien faire livrer à prix réduit, sans grande perte pour le trésor, un sel destiné aux besoins de l'agriculture. Ma proposition n'a pas été acceptée, mais la réduction du prix du sel, sous une forme ou sous une autre, était une mesure trop vivement réclamée, pour qu'on pût en différer longtemps encore l'application. C'est du reste ici une question qui n'a rien à voir avec la politique, il s'agit tout simplement d'accorder aux populations agricoles une satisfaction qui leur est due, comme l'ont fait déjà tant d'autres cantons. Si l'on avait consenti en 1889 à faire vendre un sel dénaturé pour les besoins de l'agriculture, on n'aurait peut-être pas besoin d'accorder maintenant une réduction générale du prix du sel. Mais aujourd'hui les réclamations sont trop vives et trop pressantes pour qu'on puisse encore se dispenser d'y faire droit. Il faut bon gré mal gré suivre l'exemple de Soleure, de Bâle-Campagne, de Fribourg, de Neuchâtel. Les Etats voisins même, la France, l'Allemagne, l'Autriche, ont un sel dénaturé pour l'alimentation du bétail.

Je recommande la proposition du gouvernement, en opposition à celle de la commission d'économie

publique. La proposition de la commission serait interprétée comme si l'on voulait reprendre d'une main ce qu'on accorde de l'autre; on a déjà fait remarquer que la diminution de recettes qui résultera de l'abaissement du prix du sel ne sera pas aussi forte que certaines personnes paraissent le craindre, mais à supposer que nous ayons absolument besoin plus tard de nouvelles ressources, M. le directeur des finances saura les trouver; on peut avoir toute confiance en lui, et il ne serait pas d'une sage politique d'adopter la réserve formulée par la commission; il vaut mieux prendre franchement la mesure que propose le gouvernement et s'en rapporter, comme je l'ai dit, au savoir-faire de M. le directeur des finances pour l'établissement d'un budget qui boucle sans grand déficit. La question est mûre et je trouve que la proposition du gouvernement est la seule juste et la seule qui donne réellement satisfaction au vœu général de nos populations.

Dürrenmatt. Wie ich diesmal zur Session nach Bern kam, freute ich mich von Herzen darauf, einmal an einer Session teilnehmen zu können, ohne voraussichtlich das Wort ergreifen zu müssen, und dies dank der lohenden Haltung der Regierung in der Salzpreisfrage, dank der Regierung, die das gegebene Wort einlösen will, und dank der Einstimmigkeit der niedergesetzten Spezialkommission. Einige Auslassungen des Herrn Berichterstatters der Staatswirtschaftskommission veranlassen mich jedoch, doch noch etwas zu entgegnen. Der Beschluss vom 28. November 1890 hat zwei Theile. Der erste Theil nimmt die Herabsetzung des Salzpreises auf den 1. Januar 1892 in Aussicht. Ich habe mich bei Berathung dieses Beschlusses an dem Wort „in Aussicht nehmen“ gestoßen. Da wies mich der Herr Finanzdirektor zurecht und sagte, es sei nicht erlaubt, an seinem Wort zu zweifeln, daß es ihm nicht ernst sei, und ich gebe es zu und bekenne es, daß der Herr Finanzdirektor sein Wort gehalten hat.

Dieser erste Theil des vorliegenden Grossrathsbeschlusses ist offenbar der Haupttheil desselben. Darum hauptsächlich dreht sich die Diskussion, wann die Herabsetzung einzutreten soll. Der zweite Theil, der da besagt, der Regierungsrath habe in der bezüglichen Botschaft darauf Bedacht zu nehmen, daß trotz der Herabsetzung des Salzpreises das Gleichgewicht im Staatshaushalt nicht gestört werde, ist dem ganzen Beschluss als Schleifstroh angehängt worden. Es war vielleicht in diesem oder jenem Kreise — ich rede jetzt nicht von der Finanzdirektion — die Hoffnung vorhanden, mittelst dieses Schleifstropes dann das Fahrwerk wieder zur rechten Zeit zum Halten bringen zu können, und der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission will nun inderthat den Schleifstroh unter's Rad schieben. Um Ihnen zu sagen, wie ich es mit diesem Schleifstroh halte, so möchte ich ihn nicht ganz entfernen, aber doch im Augenblick keinen Gebrauch davon machen. Der Satz, daß das Gleichgewicht nicht gestört werden dürfe, muß unter allen Umständen seine Geltung haben, auch wenn er nicht beschlossen worden wäre. Diese Pflicht haben wir so wie so. Aber wie würde es sich denn mit der Ausführung des ersten Theils verhalten, wenn heute das Hauptgewicht auf den zweiten Theil verlegt würde? Das würde dazu

führen, daß der erste Theil des Grossrathsbeschlusses gar nicht ausgeführt würde. Wir können eine Steuererhöhung nicht von uns aus beschließen, sondern müssen diese Frage dem Volke vorlegen; eine Abstimmung hierüber aber könnte erst im Frühling stattfinden. Der gegebene Termin vom 1. Januar wäre also nutzlos verstrichen und der Große Rath hätte sein Wort nicht gehalten.

Zweierlei Gründe sind es, aus denen man die Ausführung dieses Beschlusses heute unerwarteter Weise wieder verhindern möchte. Die einen, die im Votum des Herrn Berichterstatters der Staatswirtschaftskommission ziemlich deutlich durchblickten, sind etwas persönlicher Art. Herr Bühlmann hat viel von Popularität, Popularitäts-häscherei und dergleichen persönlichen Nebenabsichten gesprochen, welche der Salzpreisbewegung zu Grunde liegen sollen. Ich kann Herrn Bühlmann vollständig beruhigen, wenn er fürchtet, es lasse sich bei der Thätigkeit für die Salzpreisherabsetzung ein großes Stück Popularität erhaschen. Ich stand in der Bewegung, habe aber nicht bemerkt, daß ich in den Kreisen, in denen Herr Bühlmann verkehrt — um „Bernerzeitung“ und „Emmenthalerblatt“ herum — populär geworden wäre (Heiterkeit). Wollte ich als Parteimann sprechen, so würde ich Ihnen den Rath geben: halten Sie dem Volk das Wort nicht, das Sie ihm vor einem Jahre gegeben haben. Dann würde sich das Volk allerdings um die Opposition herum schaaren, und wenn ich persönlich dabei nicht an Popularität gewinnen würde, so würde doch jedenfalls die Opposition daran gewinnen. Anderseits — wenn die Salzpreisreduktion heute endlich zur Thatssache werden wird — bin ich überzeugt, daß die Klasse, auf die Herr Bühlmann werth legt, den Dürrenmatt gleichwohl hassen und verschreien wird wie bisher. Nun gebe ich zu, daß neben diesen persönlichen Gründen die Herabsetzung des Salzpreises auch mit mehr oder weniger begründeten sachlichen Motiven bekämpft wird. Und in dieser Beziehung ist Herr Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission, dem Anschein nach heute noch konservativer als ich. Es ist sehr läblich, daß auch von dieser Seite einmal ein Lied gesungen wird, das so oft von der Opposition gespielt wurde. Aber ich muß die Herren darauf aufmerksam machen, daß in den letzten Jahren die Herstellung des Gleichgewichts, die Rekonstruktion der Staatsfinanzen immer als eine vollendete Thatsache angesehen und als solche in allen Tonarten gepriesen worden ist, und infolge dessen haben wir es erlebt, daß die größtartigsten Ausgaben beschlossen wurden, ohne daß jemals der Herr Präsident der Staatswirtschaftskommission etwas von der Erhaltung des Gleichgewichts gesagt hätte, ohne daß diese finanziellen Bedenken je so ernsthaft geäußert worden wären, wie dies heute geschieht. Vergegewärtigen wir uns einigermaßen, warum dieses Gespenst eines Milliardendefizits auf einmal wieder vor uns auftaucht. Da haben wir, nach einer Erfundigung, die ich beim Finanzdirektorium eingezogen, für Ausführung des eidgenössischen Betreibungs- und Konkursgesetzes in das nächstjährige Budget einen Posten von Fr. 150,000 aufzunehmen, wovon vielleicht Fr. 50,000 abgezogen werden können, die wir so wie so zu verausgaben hätten. Aber immerhin haben wir in Folge des Konkursgesetzes eine Mehrausgabe von Fr. 100,000. Die Opposition hat dazumal, als der Große Rath dieses Gesetz zur Annahme empfohl, auf diese Konsequenz aufmerksam gemacht. Aber kein Herr Bühlmann kam und sagte: das hat für uns

eine Mehrausgabe von Fr. 100,000 zur Folge! Dann hat man für das Technikum Fr. 10,000 in's Budget aufzunehmen, und um die Bieler Bevölkerung wegen des Technikums zu befriedigen, gab man ihnen Fr. 5000 für eine Eisenbahnschule. Dann hat man ferner die Errichtung eines chemischen Laboratoriums und eines physiologischen Institutes beschlossen, alles Sachen, die in die halbe Million und darüber gehen und die das diesjährige Budget schon mit Fr. 400,000 belasten. Ich habe mich einmal dagegen verwahrt, daß man solche Ausgaben einfach beschließe, ohne vorher das nötige Material zum Studium der betreffenden Vorlagen in den Händen gehabt zu haben. Aber da beschloß man unstimig drauf los. Man wurde ganz an die Periode der Siebzigerjahre erinnert. Ich will nicht auf frühere Ausgaben zurückkommen, die einer andern Verwaltungsperiode angehören; ich will nur daran erinnern, wie man Millionen für Bauten und für das Eisenbahnenwesen dekretierte, ohne daß man sich fragte, wie der Ausfall gedeckt werden soll.

Wenn Sie nun heute die Frage der Salzpreisherabsetzung noch einmal verschieben oder gar nicht lösen, so wird das Volk sich an alle diese zum Theil unverantwortlichen Ausgaben erinnern, und es wird sagen: Aha, der Große Rath fängt erst an zu sparen, wenn der Bauernstand sich auch meldet, um an der besseren finanziellen Situation Antheil zu haben. Das Verlangen nach billigerem Salz datirt nicht von heute und nicht von gestern; es ist im November 1888 schon ohne Opposition beschlossen worden, die Regierung solle einen bezüglichen Bericht und Antrag bringen. Man hat auch in der Staatswirtschaftskommission, als man die großen Ausgaben der letzten Jahre beschloß, gewußt, daß das Salzpreisbegehr einmal erledigt werden muß.

Etwas verwundert war ich über die Art, wie man in der Regierung und in der Kommission über die Frage der Beschaffung anderer Einnahmequellen hinweggegangen ist. So ganz unbedeutend, glaube ich, sind bei dem Rest kantonaler Hoheit, der uns noch geblieben ist, Anstrengungen wie diejenige auf Einführung einer Tabaksteuer denn doch nicht. Der Herr Finanzdirektor hat einst in einem Überblick über die bernischen Finanzverhältnisse selber die Tabaksteuer angeregt, und es ist das zum Theil der Grund, daß diese Frage seither immer wieder zur Sprache kommt. Ich stelle mir da kein Monopol vor, obwohl auch hier zu sagen wäre: wenn unsere Polizeimacht hinreichte, um uns aus dem Ohmgeld jährlich Millionen zu sichern, wenn sie noch hinreicht, um den Salzgewinn zu schützen, so müßte sie auch im stande sein, beim Tabakmonopol den Schnürgel so viel als möglich zu verhüten. Aber, wie gesagt, ich denke mir die Sache einfacher und zwar in Form einer Verkaufssteuer. Man würde vom Tabak, von den Cigarren, Cigaretten, vom „Murtenchabis“ u. s. w., je nach der Qualität, eine Abgabe erheben. Sodann wurde schon früher auf eine andere Quelle hingewiesen, auf die Eisenbahnbilletssteuer. Ich weiß nicht, ob nicht ein Finanzmann dieses Thema studiren könnte, aber ich glaube, es ließe sich mit einem Stempel auf Eisenbahnbillets, die im Kanton Bern ausgegeben werden, eine recht schöne Einnahmequelle schaffen. Ferner könnten wir Luxusgegenstände besteuern, die man in andern Kantonen bereits zur Besteuerung herangezogen hat: Klaviere, Luxusfuhrwerke u. s. w.

Es herrschte in den letzten Tagen eine große Angst, es könnte sich im Kanton Bern nach dem Vorbild im

(22. Dezember 1891.)

Kanton Zürich ein konservativer Bauernbund bilden. Alle hochherzigen, gutgesinnten Patrioten wurden aufgeboten, um dieses Ungeheuer abzuwehren, und die Katastrophe ist durch die Versammlung in Münchenbuchsee, die von Staatsbeamten präsidirt und geleitet wurde, glücklich vermieden worden. Wenn Sie aber mit dem gegebenen Versprechen, den Salzpreis herabzusetzen, so umspringen, wie es Ihnen jetzt von einer Seite empfohlen wird, dann glaube ich, können man dafür sorgen, daß ein richtiger Bauernbund entstehen wird, der sich dann nicht mit einer Reduktion des Salzpreises auf $7\frac{1}{2}$ Cts. begnügen wird, sondern eine Reduktion auf 5 Cts. verlangt, oder das Salz wieder beim „Mäsi“ des Urgroßvaters kaufen und 10 Cts. dafür bezahlen will (Heiterkeit). In andern Kantonen hat man in letzter Zeit eingelenkt, sogar im Bundesrathshaus hat man begriffen, daß es Situationen gibt, wo man mit vierzigjährigen Gewohnheiten aus Gründen der Gerechtigkeit einmal brechen muß. Unser Berner Volk führt auch schon einen vierzigjährigen Kampf auf Herabsetzung des Salzpreises. Ich glaube, wir wären schlecht daran, wenn im gleichen Augenblicke, wo die eidgenössischen Behörden uns das Lied der Versöhnlichkeit geben, wir in unserm Saale wortbrüchig würden. Davor möchte ich Sie warnen. Was für Folgen eintreten werden, wenn dieses Wort, das gegeben ist, nicht gehalten wird, davor graut mir. Ich glaube, es könnte dies zu Situationen führen, wie wir sie seit 1852 nicht mehr erlebt haben.

Dr. Gobat, Regierungsrath. Im Schooße des Regierungsrathes sind die Ansichten über die Salzfrage geheilts gewesen. Es stimmten 4 Mitglieder für Herabsetzung des Salzpreises auf 1. Januar 1892 und ebensoviele für Herabsetzung erst auf 1. Januar 1893. Durch Stichentscheid des Präsidenten ist dann der Antrag angenommen worden, für den Herr Regierungsrath Scheurer das Wort geführt hat. Ich gehöre zu denjenigen Mitgliedern des Regierungsrathes, welche für Verschiebung der Ermäßigung des Salzpreises auf 1. Januar 1893 gestimmt haben. Da der Beschuß, der heute gefaßt wird, nach meiner Ansicht für den Kanton Bern höchst verhängnisvoll werden kann, so halte ich es für meine Pflicht, meinen Standpunkt in dieser Angelegenheit auch hier zu verteidigen, um so mehr, als ich es auch für meine Pflicht erachte, meine Verantwortlichkeit für die Zukunft abzulehnen.

Wenn Sie den Worten des Herrn Finanzdirektors aufmerksam gefolgt sind, so haben Sie gewiß erwartet, daß er zum Schluß gelangen würde, man solle mit der Ermäßigung des Salzpreises noch warten, indem unsere finanziellen Verhältnisse nicht so beschaffen seien, daß wir heute einen Ausfall von 400,000 Franken ertragen können. Wenn trotzdem der Herr Finanzdirektor zu dem andern Schluß gekommen ist, man solle schon auf 1. Januar 1892 den Salzpreis ermäßigen, so that er es mit Rücksicht auf ein Postulat des Großen Rathes. Dieses Postulat wird aber nach meiner Ansicht falsch aufgefaßt, und wenn Sie heute die Anträge des Regierungsrathes und der Spezialkommission annehmen, so werden Sie zwar einen Theil des Postulates verwirklicht haben, aber den andern Theil derselben lassen Sie unbeachtet. Sie werden also sich selbst inkonsequent, wenn Sie den Antrag der Spezialkommission annehmen.

Der Große Rath hat nicht nur beschlossen, den Regierungsrath einzuladen, den Salzpreis womöglich auf Anfang des Jahres 1892 zu ermäßigen, sondern er hat zugleich den Auftrag ertheilt, die Mittel anzugeben, wodurch der Ausfall auf dem Salzpreis gedeckt werden könne. Nun kommt heute der Regierungsrath dem zweiten Theile des Postulats nicht nach. Er gibt keine Mittel zur Deckung des Ausfalls an, im Gegentheil, er sagt Ihnen nicht nur: wir können den Ausfall nicht decken, sondern wir sind in eine neue Periode der Defizite eingetreten. Sobald der Regierungsrath nicht im stande ist, zu sagen, wie der Ausfall gedeckt werden kann, so ist es eine Mißachtung Ihres Postulats, wenn man nur die Hälfte desselben ausführt. Inderthat wäre es sehr schwierig, Ihnen von heute auf morgen zu sagen, wie der Ausfall auf dem Salzpreis gedeckt werden könnte. Da es wäre dies eine Sache der Unmöglichkeit und man hat sich denn auch heute damit begnügt, wie etwa, nicht morgen, nicht im nächsten Jahre, sondern vielleicht in 15 Jahren, eine Erhöhung der Staatseinkünfte um ungefähr den Betrag der Salzpreisermäßigung möglich gemacht werden könnte. Man hat Ihnen vom Tabakmonopol gesprochen. Die Sachlage bezüglich des Tabakmonopols ist allerdings so, wie sie Herr Bühlmann dargestellt hat. Der Kanton Bern hat das Recht, das Tabakmonopol einzuführen; aber bevor das bernische Tabakmonopol kommen wird, kommt das eidgen. Tabakmonopol. Andere Einnahmen haben wir nicht in Aussicht. Eine Ermäßigung der regelmäßigen Amortisationen des Staates findet allerdings statt, indem wir im Jahre 1892 die letzte Quote für den Rückkauf der Wirtschaftskonzessionen zahlen; allein dieselbe macht nur 250,000 Fr. aus, genügt also keineswegs, den Ausfall, der durch Ermäßigung des Salzpreises entsteht, zu decken.

Ich glaube, man kann heute mit vollem Recht behaupten: es gibt nur ein einziges Mittel, um die Einkünfte des Staates zu erhöhen, das ist ein besseres Steuergesetz. Aber durch das Referendum ist dafür gesorgt, daß wir bis zum nächsten Jahrhundert nicht dazu kommen. Also muß man sich hier keine Illusionen machen. Wir befinden uns gegenwärtig in einer ungünstigen finanziellen Lage, und wir haben keine Mittel an der Hand, um dieselbe zu verbessern. Man hat nun allerdings gesagt: wir haben für das nächste Jahr einen Ausfall von einer Million in Aussicht genommen, aber wahrscheinlich wird der Fall eintreten, daß das Defizit durch irgendwelche Umstände geringer wird, ja daß es schließlich ganz verschwindet und an dessen Stelle sich ein Überschuß der Einnahmen ergeben wird. Allerdings ist das möglich, aber sehr unwahrscheinlich und jedenfalls ist es nicht möglich, daß für eine ganze Reihe von Jahren statt des Ausfalls von einer Million sich ein Bene herausstellen wird. Es ist sehr oft ein reiner Zufall gewesen, daß die Defizite, welche im Budget vorgesehen waren, verschwunden und an deren Stelle ein kleiner Einnahmenüberschuß getreten ist. Es hängt dies davon ab, ob im Kanton Bern ein reicher Herr oder eine reiche Dame mit Hinterlassung von nur entfernten Verwandten stirbt. Ich könnte nachweisen, daß auf diese Weise die Einnahmen während einer Reihe von Jahren um 300,000 Fr. höher gewesen sind als gewöhnlich. Aber diese Fälle sind selten und man kann nicht darauf rechnen, daß der Staat jedes Jahr das Glück hat, auf diese Weise größere Einnahmen zu erzielen, als vorgesehen waren.

Durch verschiedene Gesetze haben wir vermehrte Ausgaben in Aussicht genommen, welche für alle Zukunft eine Veränderung der Staatsfinanzen förmlich ausschließen. Wir haben dieses Jahr ein Eisenbahndekret angenommen, wonach ganz großartige Beiträge des Staates für verschiedene Bahnen in Aussicht genommen sind. Woher wollen Sie das Geld nehmen, wenn schon nach dem jetzigen Stand der Geschäfte sich ein Defizit von einer Million in der laufenden Verwaltung herausstellt? Wir sind in der Behandlung eines Schulgesetzes, wodurch die Staatsausgaben um wenigstens Fr. 500,000 wachsen werden. Woher sollen wir da das Geld nehmen, um die vermehrten Ausgaben zu decken? Also wenn wir noch die zukünftigen Ausgaben des Staates in's Auge fassen, so kommen wir dazu, daß wir in den nächsten Jahren Defizite der laufenden Verwaltung von 1—2 Millionen haben werden. Man hat nun ein anderes System gefunden, um den Ausfall zu decken. Man sagt: wir müssen wiederum zum SparSystem zurückkehren, aus dem wir erst vor 2—3 Jahren herausgekommen sind. Ich kenne dieses SparSystem auch; ich wurde gerade in die Regierung gewählt, als dasselbe im größten Flor war. Es war die Zeit, wo man für einen hungrigen Schulmeister, der auf die Gasse gefetzt worden war, nicht einmal 260 Fr. mehr aufstreben konnte; es war die Zeit, wo man mit den Fingern auf die Staatsgebäude zeigte, weil nicht Geld genug vorhanden war, um sie gehörig zu unterhalten, es war die Zeit, wo die Regierung auf 50 Frauen schauen mußte, um das Gleichgewicht der Finanzen nicht zu stören. Wir sind glücklicherweise durch das Gediehen der Jurabahn in den Stand gesetzt worden, etwas Langer aufzutreten, und nicht mehr knorzen zu müssen, und nun will man wieder zu diesem System der Knorzerie zurückkehren! Meine Herren! Das bedeutet für den Staat eine Schwäche, wenn er auf der einen Seite auf Einnahmen verzichtet, um dann auf der andern Seite sich so in die Ecke zu treiben, daß er nothwendige Ausgaben gar nicht mehr machen kann. Ich weiß es, was es heißt, knorzen zu müssen und ich würde es sehr bedauern, wenn Ihr heutiger Beschuß wieder dazu führen würde. Ich will nicht vergeuden und es wird jedermann zugeben, daß der ganze Regierungsrath spart und nicht in das System der genialen Liederlichkeit zurückfallen will. Aber etwas anderes ist es, sparen zu müssen, wenn man es nicht sollte, und sparen zu müssen auf Gebieten, wo man nicht sparen darf, wenn man nicht Gefahr laufen will, verschiedene Zweige der Verwaltung brach zu legen.

Also ich sage: es ist ganz unmöglich, daß nach Ermäßigung des Salzpreises das Gleichgewicht aufrecht erhalten werden kann. Da Sie aber selber früher beschlossen haben, die Salzpreisermäßigung nur dann zuzugeben, wenn das Gleichgewicht der Finanzen wieder hergestellt werden könnte, so sind Sie, wenn das Gegenteil bewiesen ist, verpflichtet, sich zu sagen: wir sind noch nicht in der Lage, den Salzpreis zu ermäßigen.

Man sagt, die Salzpreisermäßigung sei eine Erleichterung der Landwirtschaft und man habe schon so viel für andere Zweige der Verwaltung gethan, daß man auch etwas für die Landwirtschaft thun müsse. Die Landwirtschaft ist aber nicht so sehr zu beklagen, wie man sagt. Ich will zugestehen, daß im bernischen Staatsbudget nicht sehr viel für die Landwirtschaft aufgenommen ist, obgleich dem Staaate in dieser Beziehung ziemlich große Lasten erwachsen. Aber man muß die Sache nicht nur

vom Standpunkt des Kantons aus ansehen. Wenn der Kanton Bern nicht Millionen ausgibt für die Landwirtschaft, so darf ich Sie gewiß auf das eidg. Budget verweisen. Dort sind Hunderttausende von Franken für die Landwirtschaft in Aussicht genommen, die auch unserm Kanton zu Gute kommen. Nun wird es der Landwirtschaft wohl einerlei sein, ob ihr die Unterstützung vom Bund oder vom Kanton zukommt. Ich halte übrigens dafür, die Behauptung, der Landwirtschaft werde durch Ermäßigung des Salzpreises viel geholfen, sei eine Phrase. Ein Großgrundbesitzer, der in diesem Saale gegenwärtig ist, sagte mir: Die Ermäßigung des Salzpreises, wie sie vorgesehen ist, macht für mich, der ich 30 Kühe habe, 30 Franken per Jahr aus. Also wenn ein Großgrundbesitzer 30 Fr. gewinnen wird, so werden $\frac{1}{10}$ von unsrer Landwirthen absolut keinen spürbaren Vortheil haben, denn wenn es auf 30 Kühe 30 Fr. trifft, so macht es auf eine Kuh 1 Fr. und wir haben viel mehr kleinere Landwirthe als große. Also ich verneine, daß die Ermäßigung des Salzpreises eine wesentliche Entlastung der Landwirtschaft sei. Man wird mit die Unterschriften, welche für Ermäßigung des Salzpreises gesammelt wurden, entgegenhalten. Allein man weiß ja, auf welche Weise Unterschriften zusammengetrommelt werden. Sollten Unterschriften gesammelt werden, die Hypothekarkasse möchte den Zinsfuß auf 10 % hinausziehen, ich wollte das Herrn Dürrenmatt anvertrauen, und er würde das Kunststück gewiß ausführen mit oder ohne Lotterie. (Heiterkeit.)

Wir sollten, glaube ich, auf anderes Bedacht haben, als auf so geringfügige Entlastungen, welche keine Wirkung ausüben. Wir sollten darauf Bedacht haben, die Gemeinden zu entlasten; das wäre viel wichtiger als die Entlastung einzelner Individuen. Wenn wir es dazu bringen könnten, im Armen- und Schulwesen die Gemeindesteuern, welche in sehr vielen Gemeinden kolossal hoch sind, herabzusetzen, so wäre das gewiß für das ganze Volk eine viel größere Entlastung als diejenige infolge der Salzpreisermäßigung. Aber selbstverständlich werden wir nie dazu kommen, eine solche Entlastung der Gemeinden eintreten zu lassen, wenn Sie dem Staat die dazu nöthigen Mittel aus der Hand nehmen. Der Große Rath ist heute im Begriff, einen Beschuß zu fassen, welcher für eine lange Zukunft jede Besserung des Gemeindewesens verunmöglichen wird. Ich muß aber als einer derjenigen, welche die Grundlagen der Demokratie nicht im Staaate, sondern in der Gemeindeverwaltung suchen, welche die Gemeinden als Grundpfeiler des demokratischen Freisinns ansehen, verlangen, daß die Gemeinden entlastet werden. Dies kann aber nur geschehen, wenn der Staat selbst die Mittel dazu hat.

Aus allen diesen Gründen empfahle ich Ihnen mit Überzeugung den Antrag der Staatswirtschaftskommission.

Jenni. Die Differenzen, die heute im Saale bestehen, veranlassen mich zu einigen kurzen Bemerkungen. Ich bin hieher gekommen mit der vollen Überzeugung, daß die Behandlung der vorliegenden Frage jedenfalls nicht viel Worte erheischen werde; denn man hat in den Zeitungen gelesen, daß die Kommission einstimmig zu dem Antrag des Regierungsrathes gestimmt hat. Allerdings müssen wir zugeben, daß inderthat das Dekret nicht voll und ganz dem Wortlaut des Postulates vom 28. November 1890 entspricht, sondern eigentlich nur den ersten Theil dieser Beschußfassung berücksichtigt, wonach der

Salzpreis auf 1. Januar 1892 auf 15 Rp. herabzusetzen ist. Der zweite Theil des Postulats ist gar nicht berücksichtigt. Wir können dem Dekret nicht entnehmen, was die Regierung zu thun gedenkt, um den entstehenden Ausfall zu decken.

Das ist der Stand der Frage und es handelt sich nun darum, dieselbe zu lösen. Die Regierung hat uns mitgetheilt, es sei bis zur Stunde kein Erfolg für den entstehenden Ausfall gefunden worden. Sie sei zwar den Forderungen des Postulats nachgekommen und habe Untersuchungen angestellt, um Mittel zur Deckung des Ausfalls zu finden. Man hat auf das Tabakmonopol, auf die Einnahmen von den Wasserrechtskonzessionen und auf die Monopolisierung der Wasserkräfte hingewiesen. Die letztere Frage ist inzwischen gelöst worden, ohne daß dadurch große Einnahmen erzielt werden. In zweiter Linie ist gesagt worden, daß dem Tabakmonopol bedeutende Schwierigkeiten entgegenstehen und der Erfolg ein sehr geringer sein werde.

Die Staatswirtschaftskommission kommt nun zu einer andern Ansicht. Sie sagt, sie könne nur dann für Herabsetzung des Salzpreises stimmen, wenn für den Ausfall ein Erfolg gefunden werde und dieser liege in der Erhöhung der Staatssteuer. Sie will also den Ausfall decken; sie will die indirekte Staatssteuer, die etwas ungerecht auf den verschiedenen Berufsklassen lastet, aufheben und die direkte Steuer dafür erhöhen. Durch Erhöhung der Staatssteuer um $\frac{2}{10}$ vom Tausend, was ungefähr Fr. 400,000 ausmacht, wäre der nötige Erfolg gefunden. Es ist dies sehr richtig und logisch und man muß die Haltung der Staatswirtschaftskommission nur anerkennen.

Das ist die heutige Situation. Es liegen uns nun drei Fragen vor: 1. Wollen wir eintreten im Sinne der Staatswirtschaftskommission, daß wir den Salzpreis herabsetzen mit entsprechender Erhöhung der Staatssteuer? 2. Wollen wir die Sache heute verschieben, um die Regierung zu beauftragen, ein Aequivalent zu suchen und dann erst zur Beschlusffassung übergehen? 3. Wollen wir heute den Salzpreis herabsetzen ohne weitere Bedingungen?

Was den Antrag der Staatswirtschaftskommission anbelangt, so glaube ich, wir müssen heute davon Umgang nehmen. Es würde das im Volke einen ganz eigenthümlichen Eindruck machen, wenn man vor Thorschluß sagen würde: der Salzpreis wird nur unter den und den Bedingungen herabgesetzt. Es würde heißen: man hat uns abgewiesen. Sie können also die Frage nicht nach Antrag der Staatswirtschaftskommission erledigen. Dabei anerkenne ich jedoch das Vorgehen der Staatswirtschaftskommission vollständig; sie konnte nicht anders handeln, sie muß die Staatsfinanzen wahren und stellt es nun dem Großen Rathe anheim, Beschluß zu fassen.

Die zweite Frage betrifft ein allfälliges Verschieben dieser Angelegenheit. Auch darauf möchte ich nicht eingetreten. Es würde beim Volke einen schlechten Eindruck machen, wenn man ihm zuerst verspricht, auf den und den Tag wird der Salzpreis herabgesetzt und dann später sagt: Die Staatsfinanzen erlauben es nicht. Wenn wir auch heute beschließen, die Sache nicht zu verschieben, so soll damit nicht ausgeschlossen bleiben, die Frage nach und nach zu untersuchen, wie man eine Aequivalent finden könnte. Den besten Erfolg fände man wohl in einer neuen Steuergesetzgebung. Alles andere sind so unbedeutende Sachen, daß damit kein großer Erfolg erzielt werden kann.

Drittens fragt es sich: wollen wir heute ohne weiteres den Salzpreis herabsetzen? Ich muß dies bejahen

aus Gründen der Zweckmäßigkeit und der Klugheit. Wir wissen, daß andere Kantone um uns herum bereits solche Erscheinungen gehabt haben und daß sie ohne weiteres auf die Ansuchen der Landwirtschaft eingetreten sind, so Luzern, Freiburg etc. Man hat schon früher gesagt, es werde an unsrer Grenzen Schmuggel in Salz betrieben; der wird nun noch zunehmen, wenn wir unsren Salzpreis nicht ermäßigen. Man wird vielleicht einwenden, es sei ganz unzulässig, heute den Salzpreis zu ermäßigen, indem der Beschuß, der gefaßt worden ist, nicht voll und ganz ausgeführt worden sei. Allein ich halte dafür, es liege in der Kompetenz des Großen Rathes, diesen Beschuß abzuändern.

Ich will nicht auf die Zweckmäßigkeit der Herabsetzung des Salzpreises zu sprechen kommen; diese Sache ist schon des Langen und Breiten erörtert worden. Nur auf eines muß ich noch zu reden kommen, veranlaßt durch eine Bemerkung des Herrn Regierungsrath Gobat. Ich behaupte, daß nach meinen Berechnungen unsre Landwirtschaft zur Stunde dem Staat eine größere indirekte als direkte Steuer zahlt. Herr Gobat hat gesagt, einem Viehbesitzer von 30 Kühen mache die Salzpreisermäßigung 30 Fr. aus. Das ist ganz unrichtig. Ein Viehbesitzer von 30 Kühen braucht im besten Fall per Monat einen Sack Salz, also 10—12 im Jahr. und wenn er noch genöthigt ist, bei schlechtem Heu Salz in dasselbe zu thun, noch mehr. Diese 12 Säcke kosten ihn 240 Fr., wovon circa 180 Fr. Salzsteuer sind. Nun wollen wir annehmen, ein Viehbesitzer von 30 Kühen müsse ein entsprechendes Besitzthum im Werth von circa 100.000 Fr. haben. Für dieses Gut, wenn er es baar bezahlt hat, muß er 200 Fr. Staatssteuer entrichten. Also muß der, welcher sein Gut bezahlt hat, nur etwas Geringes mehr direkte Steuer als indirekte zahlen. Einer aber, der sein Gut z. B. nur zur Hälfte baar bezahlen konnte und 30 Kühe besitzt, muß nur 100 Fr. direkte und 180 Fr. indirekte Steuer zahlen. Nun sind aber gegen 50 % des ganzen Grundbesitzes verschuldet. Daraus ergibt sich, daß die Schuldenbauern den Staat am meisten Steuern bezahlen müssen.

Es handelt sich nun noch um die letzte Frage: wie steht es mit den finanziellen Mitteln im Staatshaushalt? Das ist der wunde Punkt, welcher manchen bestimmen wird, gegen die Salzfrage Stellung zu nehmen. Es ist gesagt worden, das nächstjährige Budget enthalte ein Defizit von circa 600,000, dazu kämen noch 400,000 Fr. Ausfall in Folge der Salzpreisermäßigung. Wenn das der Fall sein sollte, so wäre ich auch derjenige, der sagen würde: heute weisen wir die Sache ab. Allein ich glaube, es sei die Konstruktion des Budgets derart, daß die Zahlen etwas abgeändert werden können. Anderseits müssen wir nicht vergessen, daß der Posten von 400,000 Fr. als Maximum zu betrachten ist. Es ist Ihnen gesagt worden, daß verschiedene Faktoren eine Reduktion dieser 400,000 Franken bewirken werden. Es wird mehr Salz gefüttert werden, das ist sicher. Es ist bekannt, daß bis jetzt viele Leute auf dem Lande aus Sparfamiliensrücksichten wenig Salz brauchten und wir wissen auch, daß die Kunstfütterung immer mehr Salz verlangt. Es ist also anzunehmen, daß der Salzkonsum mit Rücksicht darauf, daß das Salz billiger wird und die Kunstfütterung immer mehr zunimmt, sich mehren wird. Infolge dessen würde die Sache sich günstiger gestalten. Auch der Schmuggel entzieht dem Staat viel Salzabfaz. Nun habe ich schon gesagt, daß Luzern und Freiburg beschlossen haben, den Salzpreis

herabzusetzen, sodaß, wenn wir den erhöhten Preis beibehielten, der Schmuggel in starkem Maße zunehmen würde. Sodann glaube ich, man sollte von nun an nicht mehr eine Preisreduktion eingetragen lassen, wenn man eine gewisse Anzahl Säcke bezieht. Ferner könnte man auch die Frage besprechen, wie das Düngsalz zu behandeln sei, um zu verhindern, daß Düngsalz gefüllt wird, was wiederum dem Budget zu gute käme. Dies alles läßt schließen, daß jedenfalls dieser Ausfall nicht ein so großer sein wird, wie man angenommen hat. Was die Finanzen anbelangt, so bin ich nicht eingeweiht, ich habe die Sache nicht studirt. Nur das darf ich anführen, daß es im Volk einen eigenthümlichen Eindruck machen wird, wenn man seit mehr als 2 Jahren im Grossräthssaale stets sagt, wir erfreuen uns einer glänzenden Finanzlage und dann bei erster Gelegenheit, wo das Volk eine gerechtfertigte Herabsetzung des Salzpreises verlangt, ihm entgegenhält, das Budget sei zu stark belastet, das gehe nicht an. Es wäre unter Umständen besser gewesen, man hätte nichts von dieser günstigen Lage gekündigt. Ich weiß ganz genau, daß in letzter Zeit große Bauten ausgeführt worden sind, welche das Budget stark belastet haben. Allein das waren alles nothwendige Sachen; übrigens fehren diese Ausgaben nur einmal wieder und nach und nach werden sie ihre Amortisation erfahren. Was die Eisenbahnen anbelangt, so ist es auch nicht gefährlich mit den 11 Millionen Subvention, indem noch keine Bahn in Angriff genommen ist. Was mehr in Betracht fällt, sind die jährlichen Ausgaben für das Schul- und Armenwesen. Diese Fragen müssen gelöst werden und dies erfordert viel Geld. Das sind Ausgaben, mit denen man rechnen muß. Es ist auch richtig, daß wir die Gemeinden dabei entlasten; allein die Sache ist noch nicht berathen und angenommen und kann vielleicht noch 15 Jahre lang verzögert werden.

Ich glaube, es sei zweckmäßig, es sei ein Akt politischer Klugheit, wenn wir auf dieses Dekret eintreten. Ich glaube, wir haben es mit einer Bevölkerungsklasse zu thun, die nicht undankbar sein wird. Unsere Landwirthe sind geduldig, aber auch dankbar und wenn wir gedenken, nächstens ein neues Steuergesetz einzuführen, denn ohne das kann das Armen- und Schulwesen nicht in bessern Stand gesetzt werden, so glaube ich, müssen wir einen guten Boden schaffen und dies geschieht durch Eintreten auf dieses Dekret, das die Regierung vorlegt.

Treiburg h a u s. Nur zwei Worte. Das Votum des Herrn Zenni gestattet mir, mich ganz kurz zu fassen, da ich einen ähnlichen Standpunkt einnehme. Wir können dem Antrag der Staatswirtschaftskommission heute nicht folgen, wir müssen heute unbedingt etwas thun, das Volk erwartet die Salzpreisherabsetzung mit größter Bestimmtheit. Es wäre unverantwortlich, wenn wir nicht heute für das einstehen wollten, was wir am 28. November 1890 mit Einstimmigkeit beschlossen haben. Willigkeitsgründe sprechen für Herabsetzung des Salzpreises. Ich erinnere Sie an die Revision der Grundsteuerschätzungen, die schon lange verlangt wird, aber noch immer ihrer Ausführung harrt, wahrscheinlich deshalb, weil die Staatsfinanzen wieder etwas aus dem Gleichgewicht gekommen sind. Ich will Ihnen einige Beispiele anführen, welche zeigen, wie groß die Differenz zwischen der Schätzungssumme und dem wirklichen Werth mancherorts ist, und die beweisen, wie dringend da eine Abhülfe noth thut. In Frutigen hat ein Gut mit einer Grundsteuerschätzung von 110,000 Fr.

an einer öffentlichen Versteigerung nur 60,000 Fr. gekostet; in Gümmeren waren drei Eigenschaften mit 140,000 Fr. eingeschätzt, konnten aber nur für 80,000 Fr. verkauft werden, und an einem andern Ort hat ein Gut mit einer Grundsteuerschätzung von 64,000 Fr. bloß einen Verkaufspreis von 32,000 Fr. erreicht, sage 100 % weniger. Das sind Thatsachen, mit denen man auch rechnen muß. Man darf nicht vergessen, daß die Landwirtschaft mehr versteuern muß, als den wirklichen Bestand ihres Vermögens. So glaube ich, es wäre höchst angezeigt, auf das Salzdekret einzutreten.

D r . Brunn e r. Es ist eine schwierige und delikate Frage, die heute entschieden werden muß und ich begreife sehr wohl, daß man darüber verschiedener Ansicht sein kann. Ich habe selbst längere Zeit geschwankt, aber ich bin schließlich doch zu dem Resultat gekommen, daß uns nichts anderes übrig bleibt, als die Herabsetzung des Salzpreises, wie sie uns die Regierung vorschlägt, zu beschließen. Als man seinerzeit die Frage hier besprochen, da sagte man, es sollte die Herabsetzung auf den 1. Januar 1892 vorgenommen werden, ungefähr oder ganz in der Weise, wie man es jetzt vorschlägt. Man fügte allerdings bei, es sollte dann Vorsorge getroffen werden, daß der Ausfall gedeckt werde. Allein hat dazumal jemand geglaubt, man könne dies auf anderem Wege bewerkstelligen als durch ein neues Steuergesetz? Und hatte es damals wirklich die Meinung, daß ein neues Steuergesetz in so kurzer Frist zur Behandlung gelangen könne? Ich möchte das einigermaßen bezweifeln. Als man dem Beschlüß diesen zweiten Theil anhängte, da habe ich den Kopf geschüttelt und gesagt: Ausfall decken, das ist ein großes Wort gelassen ausgesprochen, aber wie der Ausfall gedeckt werden soll, das sagt man nicht, das ist ein Rätsel, das man der Regierung zu lösen überläßt. Sie konnte es nicht lösen und ich glaube niemand hätte das gekonnt. Ich bin weit entfernt, der Regierung irgend einen Vorwurf machen zu wollen. Wir wußten, daß es ein Rätsel war, wie man den Ausfall decken könne, und deshalb glaube ich, es müßte einen sehr übeln Eindruck machen und Mißtrauen erwecken, wenn man nun den Haupttheil jenes Beschlusses nicht ausführen wollte, bloß weil es in dieser kurzen Zeit noch nicht möglich war, Mittel zur Deckung des Ausfalls zu finden. Man würde uns sagen: es ist Euch damals nicht ernst gewesen, und ich möchte nicht, daß den Großen Rath ein solcher Vorwurf treffen würde. Ich bin zu wenig kundig, um über die Salzfrage ein selbständiges Urtheil abgeben zu können; aber es ist von Herrn Zenni darauf hingewiesen worden, daß überall um uns herum der Salzpreis herabgesetzt worden ist und wird, und daß infolge dessen dem Schmuggel gerufen werden würde. Ferner hat Herr Zenni darauf hingewiesen — und es ist mir das ebenfalls von sehr kompetenten Landwirthen bestätigt worden — daß man gar nicht glaubt, es werde der Ausfall 400,000 Fr. betragen, indem man mehr Salz brauchen und weniger geschmuggelt wird. Ich will mir da kein Urtheil erlauben, sondern nur wiederholen, daß das Ablehnen der Salzpreisherabsetzung einen schlimmen Einfluß auf Sachen ausüben würde, die weit wichtiger sind, als die Salzfrage.

Unter keinen Umständen könnte ich dem Antrag der Staatswirtschaftskommission zustimmen, welche für den Fall der Herabsetzung des Salzpreises eine Steuererhöhung

(22. Dezember 1891.)

in Aussicht nimmt. Eine Steuererhöhung auf Grund des gegenwärtigen Steuergesetzes würde ich bekämpfen, so lange ich lebe. Ich halte das bestehende Steuergesetz für ein ungerechtes und wenn nun die Steuer noch erhöht würde, so würde dadurch das Unrecht noch verschärft. Es würde die Last, die in Form der Salzsteuer bisher doch mehr von begüterten Leuten getragen worden ist, auf eine große Zahl von unsern Mitbürgern übergewälzt, die mit knapper Noth sich durchschlagen können.

Nun bin ich mit dem Herrn Finanzdirektor einverstanden, wenn er sagt, daß die Salzpreisreduktion zur Folge hat, daß man in nächster Zeit wird Aehren lesen müssen, da keine Garben mehr zu sammeln sind. Aber ich bin wiederum ganz einverstanden mit Herrn Gobat, daß das nicht auf die Länge gehen könnte, sondern daß man bald von allen Seiten verlangen würde, daß man wieder dafür sorge, daß es Garben einzusammeln gebe.

Nun haben wir in der letzten Zeit wichtige Sachen beschlossen; wir berathen ein Schulgesetz, welches den Staat viel kosten wird. Gleichwohl steht dasselbe nach meiner Ansicht nicht auf richtiger Basis. Will man dieses Gesetz richtig durchführen, so müssen die Gemeinden noch mehr entlastet werden; das bedingt aber selbstverständlich eine Mehrbelastung des Staates. Sodann steht die Verfassungsrevision bevor. Wir werden unsere Armengezegebung revidiren und die abnorme Belastung einzelner Gemeinden, welche gegenwärtig besteht, vermindern müssen. Wie wollen Sie nun das alles machen, ohne daß neue Hülfsquellen geschaffen werden? Wie wollen Sie das anders machen, als mit der direkten Steuer? Man hat heute von Tabaksteuer und Tabakmonopol gesprochen, allein davon kann gar keine Rede sein. Die Eidgenossenschaft hat eine Reihe großer volkswirtschaftlicher und sozialer Aufgaben zu erfüllen. Wir haben die Unfall- und Krankenversicherung in Sicht und ich bin überzeugt, daß man hiebei nicht stehen bleiben wird, sondern daß man weitergehen und die Alters- und Invaliditätsversicherung, vielleicht schließlich auch die Lebensversicherung einführen wird. Dazu braucht die Eidgenossenschaft Geld und so wird sie zu neuen Monopolen greifen müssen. Da ist denn das Tabakmonopol eines derjenigen, die am leichtesten einzuführen sind. Wir, der Kanton, könnten das nicht machen. Man soll sich da nur keinen Illusionen hingeben.

Nun haben wir aber noch ganz andere, bedenkliche Nebelstände in unserem gegenwärtigen Steuerhaushalt und darunter verstehe ich nicht nur die Staatssteuer, sondern auch die Gemeindesteuer. Wo in aller Welt wird von den Schulden eine Steuer bezogen? Meines Wissens nirgends als im Kanton Bern. Da müssen wir von den Schulden Steuern beziehen; wir können nicht anders, das ganze jetzige Steuersystem beruht sogar hierauf. Glauben Sie, dieser Zustand sei auf die Länge haltbar? Davon ist gar keine Rede. Und ich hoffe, daß demselben bald ein Ende gemacht wird. Aber da müssen wir uns nach neuen Hülfsquellen umsehen, und hierüber müssen wir ganz offen mit einander reden. Ich meinerseits kann diese neuen Hülfsquellen nirgend anders finden, als in einem rationalen Gesetz über die direkten Steuern. Mit indirekten Steuern können wir uns nicht wohl behelfen, denn wo man solche findet, da drücken sie die Leute und man beklagt sich über sie. Machen wir uns also mit dem Gedanken vertraut, daß wir uns früher oder später wieder mit einem direkten Steuergesetz

befassen müssen. Da gebe ich zu, daß man aus den gemachten Erfahrungen Nutzen zu ziehen suchen und nicht wieder Sachen bringen soll, von denen man zum voraus weiß, daß sie auf einen unüberwindbaren Widerstand stoßen. Das eben ist auch eine der guten Folgen des Referendums, daß man hört, was eigentlich acceptirt wird und was nicht. Wenn Sie dem Volke drei Sätze aufstellen, welche dem neuen Steuergesetz zur Basis dienen sollen, so wird es mit der Annahme nicht so schwierig bestellt sein. Diese drei Sätze lauten einfach: 1. Erhöhung des Erstenzminimums, 2. anständige, vernünftige, nicht über das Maß hinausgehende Progression und endlich 3. — das ist der Kardinalpunkt — amtliche Inventarisation. Wenn wir nach diesen drei leitenden Punkten ein Steuergesetz ausarbeiten, so wird es, glaube ich, auch im Volke gute Aufnahme finden. Nur darf man dann nicht mit allerhand Vorbehalten und allen möglichen Bedingungen um die Sache herum gehen, sondern man muß diese Prinzipien klar und deutlich durchführen. Und wenn der Große Rath das nicht machen will, so hoffe ich, werden wir dann, wenn die Verfassung revidirt ist, ein anderes Mittel bestehen, um es mit diesen Prinzipien probiren zu können.

Wenn wir heute verschieben, so gewinnen wir gar nichts. Wenn wir den Antrag der Staatswirtschaftskommission annehmen, so würde er vom Volke verworfen, und dann müßten wir doch in einem Jahre vielleicht schon in den saueren Apfel beißen. Wenn man aber weiß, daß man in einen saueren Apfel beißen muß, dann lieber gleich jetzt. Nebrigens ist er nicht so sauer, wie von der Staatswirtschaftskommission behauptet wird. Machen wir die Sache heute ab, dann ist es fertig und dann schaffen wir auch im Volke wieder eine bessere Stimmung und können nachher größere Arbeiten unternehmen, die auf unbedingten Widerstand stoßen würden, wenn wir heute uns in der Salzpreisfrage negativ verhalten würden.

Ich ersuche Sie, dem Antrag der Regierung beizustimmen; es liegt dies im Interesse einer späteren rationalen Steuergesetzgebung.

v. Steiger, Regierungsrath. Ich will keinen Spieß in den Kampf tragen, aber ich fühle mich verpflichtet, eine Bemerkung des Herrn Kommissionspräsidenten auf das richtige Maß zu reduzieren. Er hat erwähnt, daß die Amortisationsquote von Fr. 250,000 für das Wirtschaftskonzessionsanleihen vom Jahre 1893 an wegsalle. Ich möchte nun den Großen Rath warnen, allzu sehr auf diese Ersparnis zu rechnen. Wir werden nächstes Jahr ein neues Wirtschaftsgesetz ausarbeiten müssen und dabei zweierlei Ziele in's Auge zu fassen haben. Erstens werden wir von dem in der Bundesverfassung enthaltenen Rechte Gebrauch machen, die Zahl der Wirtschaften beschränken zu können, und zweitens werden die Patentgebühren etwas ermäßigt werden müssen. Man schraubte im Jahre 1878 die Patentgebühren hauptsächlich deshalb so hoch, um die Zahl der Wirtschaften etwas zu reduzieren und die 2 $\frac{1}{2}$ Millionen für den Rücklauf der Konzessionen wieder einzubringen. Ist das Wirtschaftskonzessionsanleihen einmal zurückbezahlt, so fällt ein Hauptgrund für die hohen Patentgebühren fort und wir werden genötigt sein — und ich glaube, es sei das auch billig — eine Ermäßigung der Patentgebühren vorzunehmen. Ich rechne deshalb nicht auf diese Fr. 250,000 und wollte dies hier sagen,

damit man nicht glaubt, man könne nun die freiwerdende Amortisationsquote des Wirtschaftskonzessionsanleihens andern Gebieten zu gute kommen lassen.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Nur einige kurze Bemerkungen. Vorerst gegenüber Herrn Dürrenmatt. Sie werden mir das Zeugniß geben müssen, daß ich mich aller persönlichen Bemerkungen enthalten habe. Herr Dürrenmatt aber konnte sich nicht enthalten, persönlich zu werden. Ich muß sagen, daß es sehr schwer hält, es Herrn Dürrenmatt recht zu machen. Hält man sich an den klaren Wortlaut eines Beschlusses, so sagt er, der es sonst so furchtbar genau nimmt und dem jeder Buchstabe der Verfassung ein Heiligtum ist, daß sei nur ein Hemmschuh, der ihn nichts angehe. Beschließt der Große Rath, es sollen keine Lotterien mehr bewilligt werden, so geht Herr Dürrenmatt und richtet für seine Zeitung eine solche ein. Erklärt die Staatswirtschaftskommission, man wolle nicht wieder in eine schlechte Wirtschaft hineinkommen, so sagt Herr Dürrenmatt, es sei uns nicht ernst, das sei für uns nur ein Mittel zum Zweck. Es ist also, wie gesagt, furchtbar schwierig, es Herrn Dürrenmatt recht zu machen.

Was Herrn Brunner betrifft, so steht er auf dem gleichen Boden, wie die Staatswirtschaftskommission. Dagegen ist das von ihm vorgeschlagene Mittel, um zu einem neuen Steuergesetz zu gelangen, ein unrichtiges und dasjenige der Staatswirtschaftskommission vorzuziehen. Den Beschuß des Großen Rathes vom 28. November 1890 habe ich so aufgefaßt, man werde gleichzeitig mit der Lösung der Salzfrage ein neues Steuergesetz bringen. Eine Verbindung der Salzfrage mit einem neuen Steuergesetz böte die Möglichkeit, größere Kreise zu interessiren und einem neuen Steuergesetz zur Annahme zu verhelfen. Aber den Salzpreis herabzusetzen in der Hoffnung, ein neues Steuergesetz werde uns $1\frac{1}{2}$ —2 Millonen Mehreinnahmen bringen, ohne daß man die Garantie hat, daß ein solches Gesetz angenommen werden wird, halte ich nicht für richtig. Lösen wir die Salzfrage in einem neuen Steuergesetz und machen wir uns sofort an die Arbeit! Es wird sich dann zeigen, ob es denjenigen Leuten, welche immer von der Entlastung des armen Mannes reden, damit ernst ist.

Borderhand ist mir der Spaz in der Hand lieber, als die Taube auf dem Dache, und ich glaube, wenn alle den guten Willen besitzen, zu einem neuen Steuergesetz zu gelangen, so sei die Herabsetzung des Salzpreises kein Bedürfniß und das Volk werde nichts dagegen haben, wenn man denselben belasse. Die Kardinalfrage wird die sein: Wollt Ihr eine Herabsetzung des Salzpreises oder die Ausdehnung des Schuldenabzugs auf die Gemeindesteuer? und ich bin überzeugt, daß das Volk finden wird, die Salzsteuer sei die geringere Last als die Gemeindetelle, die von den Schulden bezahlt werden muß. Über diese Kardinalfrage stimmt der Große Rath gewissermaßen heute ab und darüber soll er sich klar werden.

Weber (Graswyl). Ich danke vorab der Finanzdirektion für ihre korrekte Haltung in dieser Angelegenheit. Ich halte dafür, dieselbe habe die Sache von Anfang an richtig angefaßt, indem sie sich sagte, der Große Rath habe am 28. November 1890 in erster Linie beschlossen, der Salzpreis solle auf 1. Januar 1892 ermäßigt werden. Der zweite Beschuß, der Regierungsrath habe Mittel und Wege zu suchen, damit das finanzielle Gleichgewicht

nicht gestört werde, berührt den ersten insoweit nicht und es kann der erste Beschuß auch für sich allein durchgeführt werden. Das ist ein Punkt.

Ferner: Nachdem die benachbarten Kantone den Salzpreis herabgesetzt haben, fragt es sich: wollen wir auf dem bisherigen Preis beharren und die Leute zwingen, Salz zu schmuggeln oder GlauberSalz zu füttern und damit das Vieh frisch zu machen? Ich glaube, das wolle man nicht. Nehmen Sie daher den Antrag des Regierungsrathes an. Beschränken Sie Nichteintreten, so bringen Sie es dazu, daß das Bernervolk alles und jedes verwirft. Ein Staatswesen kann, wie die „Berner Zeitung“ sagte, nur gedeihen auf Grund einer gesunden Landwirtschaft. Schaffen Sie deshalb die ungerechte Salzsteuer ab; das Budget werden wir dann später schon wieder in's Gleichgewicht bringen. Ich glaube, wenn der Salzschmuggel aufhört und auch mehr Salz gefüttert wird, wird sich das Budget ganz ordentlich gestalten und der Ausfall kein so großer sein. Ich kann nicht begreifen, weshalb man sich in den Kopf gesetzt hat, die Landwirthschaft in erster Linie müssen über die Ohren gehauen werden. Das muß einmal aufhören, die Bauernschaft muß gehoben werden und dann wird das Volk auch an den andern Aufgaben des Staates sich betheiligen. Wenn Volk und Behörden einig gehen, dann werden solche, welche besondere Zwecke im Auge haben, schon unschädlich gemacht werden können. Ein großer Staatsmann sagte, jeder Staat kranke, der nicht seiner Landwirtschaft, sofern sie sich in ungesunden Verhältnissen befindet, zu helfen sucht. Ich hoffe, es sei mit uns noch nicht so weit gekommen und empfehle Ihnen daher den Antrag des Regierungsrathes zur Annahme.

Dürrenmatt verlangt das Wort.

Aus der Mitte der Versammlung wird Schluß der Diskussion gewünscht. Mit großer Mehrheit wird Schluß erkannt.

Dürrenmatt verlangt, daß die Abstimmung über die Frage, ob man eintreten wolle auf Grundlage des Antrages der Regierung oder desjenigen der Staatswirtschaftskommission, unter Namensaufruf erfolge. Dieser Antrag wird von einer genügenden Anzahl Mitglieder unterstützt.

A b s t i m m u n g .

Eventuell: Für Eintreten auf Grundlage des Antrages der Regierung, mit Ja, stimmen 168 Mitglieder, nämlich die Herren: Affolter, Arm, Ballif, Baumann, Bärtschi, Béguelin, v. Bergen, Beutler, Bircher, Blatter, Bläuer, Boinay, Brand (Enggistein), Brunner, Buchmüller, Burger, Burkhardt, Choffat, Choquard, Choulat, Comment, Comte, Cuenin, Dähler, Daucourt, Demme, Dubach, Dürrenmatt, Egger, Eggimann (Hasle), Eggimann (Sumiswald), Elsäßer, v. Erlach (Münzingen), v. Erlach (Gerzensee), Etter (Maitrich), Fahrny, Flüdiger, Folletête, Freiburghaus, Friedli, Jueter, Gabi, Gerber (Steffisburg), Gerber (Unterlangenegg), Gerber (Bärau), Gouvernon, Grandjean, v. Groß, Gurnier, Gygar (Büttigkofen), Gygar (Bleienbach), Gygar (Gampelen), Habegger (Zollbrück), Häberli (Aarberg), Hänni, Hari (Adelboden), Haslebacher, Hauert, Hauser (Weizenburg), Hegi, Heller-Bürgi, Herren, Hiltbrunner, Hirschi, Hofer (Hasli), Hofer (Langnau), Hofer (Ober-

dießbach), Hofer (Oberönz), Hofmann, Horn, Hubacher, Hunziker, Jenni, Jenzer, Jobin, Jöeli, Kisling, Kunz, Küster, Lauper, Lehmann, Leuch, Linder, Lüthi (Rüderswyl), Lüthi (Gümligen), Mägli, Marchand (Renan), Marchand (St. Immer), Marolf, Marschall, Marti (Wyss), Marti (Mülchi), Maurer, Merat, Messer, Mettier, Michel (Meiringen), Minder, Morgenthaler (Ursenbach), Moschard, Müller (Emil, Bern), Müller (Langenthal), Müller (Tremmelan-deffus), Nägeli, Naine, Neuenchwander (Lauperswyl), Neuenschwander (Thierachern), Pêteut, Prêtre, Dr. Reber, Reichenbach, Renfer, Rieben, Rieder, Riser, Robert, Rolli, Romy, Röthlisberger, Salvisberg, Schär, Schärer, Scherz, Schindler, Schmalz, Schneeberger (Orpund), Schneeberger (Schoren), Schüpbach, Schweizer, Siebenmann, Sommer, Stauffer, Steffen (Madiswyl), Steffen (Heimiswyl), Stegmann, v. Steiger, Steiner, Sterchi, Stožinger, Streit, Stucki (Ins), Stucki (Niederhünigen), Thönen, Trachsel, Tschannen, Tüscher, Voisin, Wächli, Walther (Oberburg), Walther (Sinneringen), v. Wattenwyl (Richigen), v. Wattenwyl (Uttigen), Weber (Graswyl), v. Werdt, Wermeille, Wieniger, Will, Wolf, Wüthrich, Wyss, Baugg, Behnder, Bingg (Dießbach), Bingg (Ins), Bingg (Bużwyl), Zürcher, Zyro.

Für Eintreten auf Grundlage des Antrages der Staatswirtschaftskommission, mit Nein, stimmen 17 Mitglieder, nämlich die Herren: Bühlmann, Burkhalter, Hadorn, Haldemann, Hirter, Immer, Itten, Krenger, Marcuard, Michel (Altmühle), Probst (Emil), Siegerist, Stämpfli (Bäziwyl), Tieche (Biel), Tieche (Bern), Weber (Biel).

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission, erklärt, daß er nach dieser Abstimmung den Antrag der Staatswirtschaftskommission zurückziehe. Da derselbe von anderer Seite nicht aufgenommen wird, so ist das Eintreten auf den Antrag des Regierungsrathes definitiv beschlossen.

Die Detailberathung wird auf morgen verschoben.

Der Präsident theilt mit, daß das Büro den aus der Verfassungsrevisionskommission ausschiedenen Herrn Großerath Zyro ersetzt habe durch Herrn Großerath Schweizer.

Schluß der Sitzung um 1 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Der Redaktor:
Karl Schwarz.

Dritte Sitzung

Mittwoch den 23. Dezember 1891.

Morgens 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Karl Schmidt.

Der Name ns aufruf verzeigt 152 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 119, wovon mit Entschuldigung: die Herren Aegerter, v. Allmen, Eggimann (Hasle), Fueter, v. Grüningen, Häberli (Aarberg), Häberli (Münchenbuchsee), Hauser (Gurnigel), Hennemann, Marti (Bern), Michel (Altmühle), Raafaub, Romy, Roth, Scheidegger, Spring, Stucki (Ins), Bingg (Ins); ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Aebi, Béguelin, Blösch, Dr. Boéchat, Voillat, Boß, Bourquin, Brand (Cavannes), Buchmüller, Bühler, Burger, Chodat, Choffat, Cléménçon, Coullery, Cuenin, Dubach, v. Erlach (Münsingen), Fahrny, Gerber (Unterlangenegg), Glaus, Guenat, Gurtner, Gygar (Büttigkofen), Gygar (Vleienbach), Gygar (Gamperden), Hadorn, Haldimann (Eggiwyl), Hari (Adelboden), Hari (Reichenbach), Haslebacher, Hauser (Weissenburg), Hegi, Heß, Hiltbrunner, Hirshii, Hofer (Oberdießbach), Hoffmann, Horn, Hostettler, Howald, Hunziker, Jacot, Jenzer, Kaiser, Kitzling, Kloßner, Kohli, Krebs (Wattenwyl), Krebs (Eggiwyl), Krenger, Linder, Lüthi (Gümligen), Marchand (Renan), Marchand (St. Immer), Marolf, Marti (Wyss), Mathey, Meier (Biel), Meier (Laufen), Morgenthaler (Reimiswyl), Morgenthaler (Ursenbach), Mouche, Müller (Eduard, Bern), Neuenschwander (Lauperswyl), Neuenschwander (Thierachern), Pallain, Pêteut, Rätz, Dr. Reber, Renfer, Rolli, Röthlisberger, Ruchti, Schärer, Dr. Schenk, Schindler, Schlatter, Schmalz, Schnell, Schüpbach, Sommer, Stämpfli (Bern), Stauffer, Stegmann, Sterchi, Stoller, Stožinger, Stucki (Wimmis), Tieche (Biel), Trachsel, v. Wattenwyl (Uttigen), Weber (Biel), Weber (Graswyl), Wermuth, Will, Wolf, Baugg, Behnder, Ziegler, Zürcher.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Die Herren Großeräthe Seiler und Jäggi lassen erklären, daß sie gestern, wenn anwesend, betreffend das Salzpreisdekrete ersterer mit Nein, letzterer mit Ja gestimmt haben würden.

Der Präsident theilt mit, daß die Sammlung unter den Mitgliedern des Grossen Räthes zu Gunsten der Brandbeschädigten von Meiringen den Betrag von Fr. 1310 ergeben habe.

Ein Gesuch, den infolge einer totalen Missernte schwer bedrängten seeländischen Rebbauern eine Staatsunterstützung von Fr. 100,000 zu verabs folgen, wird dem Regierungsrathe zum Bericht und Antrag überwiesen.

Tagesordnung:

Defretsentwurf

betreffend

Herabsetzung des Salzpreises.

Schluß der Berathung.

(Siehe Seite 523 hievor.)

§ 1.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Man kann in Bezug auf das Maß der Salzpreisreduktion verschiedene Auffassungen haben. Man könnte sich mit 1 Rp. begnügen, das wäre auch eine Herabsetzung, oder könnte mit dem Preis auf 10 Rp. heruntergehen, wie auch schon angeregt wurde. Eine Herabsetzung des Preises um 1 Rp. per Kilo hätte für den Staat bereits einen Ausfall von Fr. 80,000 zur Folge, sodaß man eine solche Reduktion nicht als etwas Lächerliches darstellen könnte. Nun mußte man aber doch, wenn man eine Reduktion eintreten lassen wollte, gerade einen ordentlichen Schritt thun und einen Preis wählen, der auch für den Verkehr und das Rechnungswesen der Salzhandlung ein bequemer ist. Anderseits mußte man auch darauf Rücksicht nehmen, wie der Salzpreis in den umliegenden Kantonen festgesetzt sei. Ich habe diesen Punkt gestern nicht berührt, nicht weil ich nicht daran dachte, sondern weil ich vermeiden wollte, daß man die Vorlage dadurch motivire, man sei durch das Vorgehen anderer Kantone zu einer Reduktion des Salzpreises genötigt; ich wollte lieber das Vorgehen

der Regierung als ein spontanes, freiwilliges betrachten. Da aber gestern dieser Punkt dennoch gestreift wurde, so ist es am Platze, zur Ergänzung des gestrigen Votums des Berichterstattlers der Regierung mit zwei Worten davon zu sprechen.

Bis zum Beginne dieses Jahres hatten von angrenzenden Kantonen nur Solothurn und Aargau einen billigen Salzpreis. Im Laufe des Jahres kamen nun hinzu die Kantone Luzern und Freiburg. Luzern ernäßigte den Salzpreis auf 1. Januar 1892 auf 12 Rp. per Kilo, Freiburg auf 15 Rp. und zwar trat der Beschuß sofort in Kraft. Die Regierung hatte Verschiebung des Inkrafttretens auf den 1. Januar 1892 beantragt, der sonst allezeit getreue gouvernemantale Große Rath verweigerte aber den Gehorsam und bewilligte über die Köpfe der Regierung hinweg die sofortige Reduktion. Es ist das für uns eine hochbedeutende Thatache und ich konnte angesichts derselben den Schritt, ebenfalls eine Reduktion des Salzpreises vorzuschlagen, um so leichter Herzens thun. Schon bisher wurde auf der Grenzstrecke gegen die Kantone Aargau und Solothurn ein ganz bedeutender Schmuggel betrieben. Unzweifelhaft hätte derselbe nun noch einen viel großartigeren Maßstab angenommen und wenn auch Strafbestimmungen gegen denselben bestehen, so gilt auch hier der Satz: Die Nürnberger hängen keinen, sie haben ihn denn zuvor. Es ist außerordentlich schwierig, diesen Schmuggel zu entdecken; denn bei dem regen Grenzverkehr, der durch keine Zollschranken und polizeiliche Hindernisse gehindert ist, ist es leicht, Salz in größeren- oder kleineren Quantitäten aus einem Kanton in den andern hinüberzuschaffen, und wenn auch eine Entdeckung gelingt, so ist es sehr schwierig, ein Strafurtheil auszuwirken, da die Zeugen gewöhnlich in andern Kantonen wohnen, schwierig zur Stelle zu bringen sind und noch schwieriger dazu angehalten werden können, die Wahrheit zu sagen. Durch Ausdehnung der Grenzstrecke, auf welcher sich der Schmuggel lohnen würde, würden die Schwierigkeiten und Verluste für die Staatskasse noch größer und namentlich gegenüber dem Kanton Luzern, dessen Salzpreis per Sack um Fr. 8 niedriger stünde, wäre die Versuchung für die genannte Grenzbevölkerung eine sehr große, Salz hereinzuenschmuggeln. Das gäbe schöne Taglöhne und es würde ein Bauer nie mehr verdienen, auch wenn er im Heute um 2 Uhr aufsteht, als wenn es ihm gelingt, einen Sack Salz über die Grenze zu bringen. Der Trost, wir haben Strafbestimmungen gegen den Schmuggel und Landjäger, wäre ein sehr schlechter; denn es gibt sehr viele Mittel und Wege, bei Tage oder bei Nacht Salz über die Grenze zu schaffen und ich bin überzeugt, daß es unsern Emmenthalerbauern, unsern Trubern nicht darauf ankäme, mit einem guten „Mäſ“ einen ganzen Sack über Berg und Thal zu transportiren.

Neben der dadurch der Staatskasse erwachsenden Einbuße kommt auch in Betracht, daß dieser Schmuggel demoralisirend wirken müßte und wenn auch an und für sich das Schmuggeln eines Sackes Salz noch kein todeswürdiges Verbrechen ist, ja vielleicht nach der gewöhnlichen Volksauffassung nicht einmal eine unrechte Handlung, so ist es doch eine demoralisirende Handlung, die geeignet ist, das Rechtsgefühl des Volkes abzuschwächen. Es ist denn auch bekannt, daß in Gegenden, wo starker Schmuggel betrieben wird, in moralischer Beziehung nicht gute Zustände herrschen.

Diese Rücksichtnahme auf die Reduktion des Salzpreises in benachbarten Kantonen war für die Regierung der Hauptgrund, die Herabsetzung ebenfalls zu beantragen, und es ist ein Trost, wenn auch ein schlechter, daß man eine Reduktion schon mit Rücksicht auf die Nachbarkantone vorschlagen mußte.

Nun noch eine kurze Bemerkung zur Aufklärung bezüglich des Preises. Bisher betrug der Preis 20 Rp. per Kilo für Kochsalz. Daneben wurden aber andere Stoffe, die auch dem Salzmonopol unterliegen, billiger verkauft. So bezieht der Kanton Bern von den Rheinsalinen zu einem gewissen Preise auch Düngosalz, das aus Abfallsalz, Kesselfelsen u. s. w. besteht, und gibt dasselbe ohne Profit ab, d. h. es wird nur ein Zuschlag gemacht, der annähernd die Transport- und Verwaltungskosten deckt. So kostet z. B. in Langenthal ein Sack Düngosalz nur Fr. 3. 80. So lange sich Abnehmer zeigen, soll dieses Düngosalz auch in Zukunft abgegeben werden. In Bezug auf den Werth dieses Düngosalzes sind die Ansichten verschieden. Kompetente Leute halten dafür, dieses Salz habe geringen Werth und die Landwirthe hätten besser, ihr Geld zum Ankauf wirksamerer Stoffe zu verwenden.

Es gibt ferner auch Gewerbesalz, bestehend aus denaturirtem, zum Genuss für Menschen und das Vieh untauglich gemachtem Kochsalz. Es wird dieses Gewerbesalz namentlich von den Gerbereien benutzt, und wird billiger abgegeben als anderes Salz. Die Gerbereien wurden nämlich vorstellig, sie müßten — und es ist das richtig — unter sehr schwierigen Verhältnissen arbeiten, sie leiden sehr stark unter der Konkurrenz und den Zollverhältnissen, weshalb sie, um leistungsfähig zu bleiben, mit möglichst wenig Gewinnungskosten belastet sein sollten. Mit Rücksicht hierauf ließ die Regierung auf dem, von ihnen benutzten Gewerbesalz eine Reduktion eintreten, die nun aber in Zukunft wegfallen wird.

Aus dem Bericht der Salzhandlungsverwaltung werden sie ersehen haben, daß unter den verkauften Salzen auch Meerusalz figurirt. Dieses aus Meerwasser gewonnene Salz wurde früher in großer Menge als Gewerbesalz eingeführt, ist nun aber durch denaturiertes Kochsalz verdrängt worden. Gegenwärtig wird es hauptsächlich nur noch zu medizinischen Zwecken (Bäder) verwendet, und es wird per Jahr nicht viel mehr als etwa eine Wagengladung eingeführt. Entsprechend den höhern Transportkosten muß der Preis für dieses Salz ein höherer sein; es ist aber nicht nöthig, den Preis hier zu bestimmen, sondern es wird dies laut § 3 dann später durch den Regierungsrath geschehen.

v. Werd t, Berichterstatter der Kommission. Es freut mich, aus der Erklärung des Herrn Finanzdirektors zu vernehmen, daß auch fernerhin den Landwirthen das Düngosalz zum Selbstkostenpreise verabfolgt werden soll. Ebenso freut es mich, daß das Gewerbesalz — mittels Petroleum denaturiertes Kochsalz — nicht mehr, wie bisher, zu einem besonderen Preise verabfolgt wird. Ich empfehle Ihnen den § 1 zur Annahme.

Angenommen.

§ 2.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der § 2 gibt eine Umschreibung des Begriffes Salz im Sinne des Gesetzes vom 4. Mai 1798. Man sollte glauben, eine solche Umschreibung sei nicht nöthig, denn es wisse jedermann, was Salz sei. Das ist durchaus unrichtig und ich will nur erwähnen, daß z. B. das Glaubersalz gar kein Kochsalz enthält, sondern ganz andere Stoffe enthält. Auch in anderer Beziehung sind im Laufe des Jahres Zweifel entstanden, so namentlich in Bezug auf das sogenannte Düngosalz. Die Gerichte haben dasselbe zwar immer als monopolpflichtig erklärt; aber jedesmal kam es darüber zu Erörterungen, chemischen Expertisen u. c. Das war namentlich auch in dem jüngsten großen Verschlagnisfälle der Fall, in welchem es eine Buße von Fr. 45.000 abgesetzt hat. Der Betreffende bezog aus Steinsalzbergwerken Düngosalz und verkaufte es, im Glauben — wenigstens behauptete er dies — er sei dazu berechtigt. Das Gericht mußte aber nach gewalteter Untersuchung erklären, dieses Düngosalz sei ebenfalls monopolpflichtig und daher den Betreffenden in die gesetzliche Buße verfallen. Dabei mag erwähnt sein, daß der Betreffende durch sein Vorgehen niemand einen Dienst erwies, sondern nur sich selber schadete, indem die Salzhandlung das betreffende Salz wahrscheinlich billiger, jedenfalls aber in besserer Qualität geliefert hätte.

Kompetente Persönlichkeiten, welche man um ihr Gutachten in der Frage der Monopolpflichtigkeit ainging, äußerten sich nun dahin, man solle alle Stoffe der Monopolpflicht unterstellen, welche mehr als 50% Chlornatrium enthalten. Über 50% wollte man nicht gehen, um nicht die Umgehung des Gesetzes zu begünstigen, indem Stoffe eingeführt würden, die so viel Chlornatrium enthalten, daß es sich rentieren würde, sie als Düngosalz zu verwenden oder sie zu reinigen. Unter 50% darf man nicht gehen, um nicht die Einfuhr des für die Landwirtschaft sehr wichtigen Kalisalzes, das 40 und mehr Prozent Kochsalz enthält, unmöglich zu machen. Österreich hat, um sein Salzmonopol zu schützen, die Einfuhr von Salz in jedem Stoff, der mehr als 10% Kochsalz enthält, verboten und da es selbst keine Kalisalze besitzt, so ist die dortige Landwirtschaft nicht im stande, sich Kalisalze — Stauffurthesalz u. c. — zu verschaffen und hat sich deshalb schon wiederholt beschwert. Das wollen wir nicht, sondern wir wollen im Gegentheil darauf hinarbeiten, daß sich unsere Landwirthe mit diesem wirklich werthvollen und wirksamen Düngmittel versehen, statt daß sie dieses scheinbare Düngmittel, das Düngosalz, ankaufen.

v. Werd t, Berichterstatter der Kommission. Es ist sehr anerkennenswerth, daß man die wirklichen Düngesalze, die Kalisalze, freigibt. Zum richtigen Betrieb der Landwirtschaft gehört nicht nur eine gehörige Bearbeitung des Bodens, sondern auch Düngung, und zwar ist je nach dem Boden bald diese bald jene Düngung vorzuziehen. In dieser Beziehung spielen nun die Kalisalze eine ganz bedeutende Rolle und werden immer mehr eingeführt. Nicht ganz klar ist mir, wie es gehalten sein soll in Bezug auf die Kontrolle. Wer bestimmt bei eingeführtem Salz, ob es mehr oder weniger als 50% Chlornatrium enthält?

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Eine spezielle Kontrolle kann man nicht einführen, sondern muß die Sache der Vigilanz der Polizei und der Aufmerksamkeit der Organe der Salzhandlung überlassen. Sobald es bekannt wird, daß jemand einen Stoff einführt, der auf den ersten Anblick als Salz deklariert werden muß, so wird man in jedem einzelnen Fall den Stoff durch einen Chemiker untersuchen lassen. Stellt sich dann heraus, daß der Stoff monopolpflichtig ist, so wird man ihn mit Beschlag belegen und den Fall richterlich anhängig machen. Uebrigens wird in Zukunft niemand ein Interesse haben, einen Stoff einzuführen, von dem zweifelhaft ist, ob er monopolpflichtig ist oder nicht, sondern da nun ganz klar gesagt ist, was unter Salz zu verstehen sei, so wird der Betreffende den Stoff vorher untersuchen lassen, damit er sicher weiß, ob der selbe unter das Monopol fällt oder nicht.

v. Werdt, Berichterstatter der Kommission. Noch eine Frage. Wie soll es gehalten sein, wenn z. B. jemand besseres Salz mit einem höheren Prozentsatz Chlornatrium als 50 % zu höherem Preise einführt oder das eingeführte Salz nur schwach an die 50 % heranreicht?

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich kann mir nicht denken, daß jemand Salz einführen wollte, das mehr als 50 % andere Stoffe beigemischt enthält. Nach unsern Verträgen dürfen die Salinen keinem Privaten Salz verkaufen; er müßte das Salz also aus dem Ausland beziehen, und das würde nicht rentieren, sofern dasselbe über 50 % Beimischungen enthielte. Mein Gewährsmann gab mir in dieser Beziehung durchaus beruhigende Versicherungen, und wenn auch die erfundslustige Menschheit einen „Rack“ finden sollte, um den § 2 zu umgehen, so wird es ein Leichtes sein, das Dekret abzuändern.

Jenni. Die Bezeichnung „Salz“ scheint mir etwas ungenau zu sein. Im Gefeze vom Jahre 1798 steht keine nähere Bezeichnung und damals war die Sache klar, da die Chemie noch nicht so weit fortgeschritten war. Heute aber versteht man unter Salz nicht nur in wissenschaftlichen, sondern auch in landwirtschaftlichen Kreisen etwas anderes; wir bezeichnen als Salz jede Verbindung zwischen einer Base und einer Säure. Ich halte deshalb dafür, es sollte nach dem Wort Salz in Klammer beigefügt werden „Chlornatrium“.

Was den Gehalt an Chlornatrium betrifft, so glaube ich, man sollte mit Rücksicht auf den Düngerhandel auf 60 % gehen; denn es kann Verbindungen geben, die als Dünger Verwendung finden, die mehr als 50 % Chlornatrium aufweisen. Da wirkliches Kochsalz 99 % und Düngsalz 80 % Chlornatrium enthält, glaube ich, man dürfe hier füglich auf 60 % hinaufgehen, um Komplikationen vorzubeugen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich halte dafür, der § 2 sollte so belassen werden, wie er hier steht, indem kompetente Persönlichkeiten ihm diese Fassung gegeben haben. Was die 50 % betrifft, so ist Herr Jenni im Irrthum; der Herr Kantonchemiker hat mir den Beweis geleistet, daß alle in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Dünger weniger als 50 % Chlornatrium aufweisen und keine Rede

davon sein kann, daß man durch Aufstellung dieser 50 % den Düngerhandel irgendwie beeinträchtige. Daß das Düngsalz 80 % Chlornatrium enthalte, ist in einzelnen Fällen richtig. Es gibt aber auch Düngsalz, das weniger Prozent enthält; so betrug in dem bekannten Straffall der Prozentgehalt eines Theils nur 60 % — die Bauern kaufsten es aber dennoch und glaubten, sie machen einen guten Handel — gleichwohl fand das Gericht, der Betreffende habe dem Monopol zuwidergehandelt. Ich möchte Sie aus diesen Gründen ersuchen, den § 2 so zu belassen, wie er hier steht.

Jenni zieht seinen Antrag zurück.

§ 2 angenommen.

§ 3.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich glaube, es sei selbstverständlich, daß der Regierungsrath diejenige Behörde ist, welche den Geschäftsbetrieb der Salzhandlung im Einzelnen zu ordnen hat.

Angenommen.

§ 4.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der § 4 hebt alle überflüssig gewordenen Erlasse auf. Bei Ziffer 2 soll es heißen 1852 statt 1832.

Angenommen.

Auf die Frage des Präsidenten, ob man auf den einen oder andern Artikel zurückzukommen wünsche, meldet sich niemand zum Wort.

Es folgt nun die

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekrets

Große Mehrheit.

Es ist eingelangt folgende

Mahnung:

Die Unterzeichneten erlauben sich, gestützt auf § 59 des Großenratsreglements, folgende Mahnung zu stellen:

Der Regierungsrath wird eingeladen, dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen über das Lotterieuwesen gehabt und insbesondere gegenüber den sogenannten Verlosungen bei Verkauf von Tagesblättern und andern literarischen Werken vollzogen werden.

Benz,	J. Stämpfli,
Bratschi,	K. Burkhalter,
Emil Probst,	Gottl. Haldemann,
Hirter,	Heller-Bürgi,
F. Seiler,	Scherz,
J. Burkhardt,	Jolissaint,
Freiburghaus,	A. Gugger,
Siegerist,	Lieche,
Jenni,	Siebenmann.
Maurer,	

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Naturalisationsgesuch.

Karl Friedrich Wolfram, von Steins, Königreich Sachsen, Mezgerlehrling in Bern, geb. zu Schüpfen den 18. Juli 1874, handelnd mit Namen seiner natürlichen Vormünderin, Frau Roos, geb. Wolfram, des Eichmeisters Wittwe, in Bern, wird mit 99 von 115 gültigen Stimmen ($\frac{2}{3}$ -Mehrheit 77) ins bernische Landrecht aufgenommen, mit dem Vorbehalte jedoch, daß die Naturalisation erst mit der Zustellung des Naturalisationsaktes in Wirklichkeit tritt.

Defret

betreffend

die Bauart von Gebäuden in Ortschaften, welche dem Föhnlärm ausgesetzt sind.

(Siehe Nr. 59 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1891.)

Eintretensfrage.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Nach dem großen Brandunglück in Meiringen hat man sich in weitern Kreisen gefragt: es ist nicht genug, daß wir jetzt momentan unsern Mitbürgern in ihrer großen Bedrängnis beispringen, sondern es muß, soweit dies in der menschlichen Kraft liegt, dafür gesorgt werden, daß die Gefahr eines so gewaltigen

allgemeinen Brandes für die Zukunft vermindert, wenn nicht ganz aufgehoben wird. Es kommen solche Katastrophen, wie in Meiringen, wo ein Schaden von $1\frac{1}{2}$ Millionen an Gebäuden und circa einer Million an Mobiliarien entstand, allerdings glücklicherweise nicht in jedem Jahrhundert vor; allein wer bürgt dafür, daß wenn Meiringen ungefähr in der früheren Weise aufgebaut wird, in einigen Jahren nicht wieder das gleiche Unglück eintreffe? Es sind erst 12 Jahre her, seit die gleiche Ortschaft von einem großen Brande heimgesucht wurde, der leicht die ganze Ortschaft hätte einäschern können. Es ist deshalb der Wunsch durchaus gerechtfertigt, daß beim Wiederaufbau alle Vorsichtsmaßregeln getroffen werden, um solche gewaltige Katastrophen für die Zukunft zu vermeiden. Es gehört dazu Zweierlei, das wir streng auseinander halten müssen.

Erstens handelt es sich um das Alignement, die Anlage der Straßen &c. für den Wiederaufbau. Diese Frage beschäftigt uns heute nicht, indem die Gemeinde Meiringen später einen Alignementsplan zur Genehmigung vorlegen wird. Dagegen beschäftigt uns die zweite Frage, nämlich die Frage der Bauart der Gebäude selbst. Wie bekannt, waren die Gebäude in Meiringen fast ausschließlich aus Holz erstellt und mit weicher Bedachung versehen. Wer kennt sie nicht und hat sie nicht lieb gehabt, die stylvolle malerische Bauart des Oberhasli! Wem wird jemals das Bild der Straßen und schmucken Häusergruppen Meiringens aus dem Gedächtniß schwunden! Allein wir müssen unserm Gefühl Gewalt anthun und sagen: in Zukunft darf nicht mehr so gebaut werden, wenn man gegen die Wiederholung ähnlicher Katastrophen irgendwie sicher gestellt sein will. Gewiß nicht leichten Sinnes verlangen alle einfältigen Bürger von Meiringen selbst, daß in dieser Beziehung strengere Bestimmungen aufgestellt werden. Die Bürger Meiringens, welche wieder aufzubauen gedenken und aus eigenem Antriebe feuersichere Gebäude erstellen würden, verlangen, daß sie davor geschützt werden, daß durch anderer Schuld ihr Besitzthum wieder der nämlichen Gefahr ausgesetzt wird. Der Regierungsrath glaubt, es sei Pflicht der Behörden, diesen Wunsch zu erfüllen und durch ein Dekret dafür zu sorgen, daß Bestimmungen in dem angegebenen Sinne aufgestellt werden.

Es fragt sich: Sind wir dazu kompetent? Würde es sich um die Beschränkung des Eigenthumsrechts handeln, würden wir uns mit dem Alignement befassen, mit der Parzellierung des Landes, so wären wir nicht kompetent; denn wir können das Recht des Bürgers, über sein Besitzthum zu verfügen, nicht beschränken. Im vorliegenden Falle handelt es sich aber rein nur um die Bauart der Gebäude und in dieser Beziehung Vorschriften aufzustellen, dazu ist der Große Rath kompetent, indem in § 45 des Brandversicherungsgesetzes gesagt ist: „Durch Defret des Großen Rathes werden geregelt und festgesetzt: ... 4) die Bestimmungen über die Feuersicherheit, inbegriffen die Revision der Feuerordnung vom 25. Mai 1819.“ Wir glauben, mit dieser Bestimmung sei dem Großen Rath die Kompetenz verliehen, über die Bauart der Gebäude Vorschriften aufzustellen, wie die neuesten Erfahrungen sie verlangen.

Man muß sich weiter fragen: Sollen nur gerade in Bezug auf Meiringen solche Vorschriften aufgestellt werden? Die Ursache der großen Katastrophe von Meiringen ist bekanntlich der Föhnlärm, dessen Gewalt, wenn er

einmal recht losgebrochen ist, jeder menschlichen Anstrengung spottet und bei welchem in einem Brandfalle auch mit guten Hydranten nichts ausgerichtet werden kann. Solche Föhntürme suchen nicht nur Meiringen, sondern auch andere Ortschaften des Oberlandes heim. So ist Brienz der gleichen Gefahr ausgesetzt wie Meiringen. Erinnern Sie sich ferner an den gewaltigen Föhnsturm, der vor einigen Jahren Grindelwald heimsuchte und daselbst eine große Waldstrecke niederriss. Wäre damals in dem enger zusammengebauten Theile der Ortschaft Grindelwald Feuer ausgebrochen, so wäre derselbe unrettbar verloren gewesen. Auch andere Ortschaften sind dem Föhn zeitweise ausgesetzt und es wäre daher inkonsistent, wenn man nur in Bezug auf Meiringen Vorschriften betreffend die Bauart der Gebäude aufstellen würde. Es ist auch sonst besser, wenn gesetzliche Erlasse nicht den Charakter von Ausnahmerlassen haben, die sich nur auf eine einzelne Gemeinde oder Ortschaft beziehen. Soweit gleiche Verhältnisse vorliegen, sollen dieselben auch überall in gleicher Weise geordnet werden.

Dies sind die Gesichtspunkte, welche für den Regierungsrath bei Aufstellung des vorliegenden Dekretsentwurfs maßgebend waren. Ich beantrage Ihnen, auf die Vorlage einzutreten.

Euch, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission, welcher dieses Dekret zur Vorberathung zugewiesen wurde, hat anfänglich an der Interpretation des § 45 des Brandversicherungsgesetzes, wonach es dem Großen Rath anheimgegeben ist, Bestimmungen über die Feuersicherheit, inbegriffen die Revision der Feuerordnung, aufzustellen, Aufstand genommen. Man hat gefunden, diesen Artikel dahin zu interpretiren, daß der Große Rath berechtigt sei, auch über die Bauart der Gebäude Bestimmungen aufzustellen, sei eine etwas weitgehende Interpretation. Man hatte das Gefühl, man thue der betreffenden Gegend etwas aufzutrotzen. Die Kommission begab sich deshalb an Ort und Stelle, um die Wünsche der Bevölkerung direkt entgegenzunehmen und zu sehen, ob dieselbe mit so weitgehenden Bestimmungen einverstanden sei. Wir haben zu diesem Zwecke die Gemeindebehörden von Brienz, Brienzerwyler und Meiringen eingeladen, an einer Besprechung in Brienz teilzunehmen. Das Resultat derselben war das, daß wir konstatiren können, daß es allgemeiner Wunsch der Behörden ist, es möchte ein solches Dekret aufgestellt werden. Mit Rücksicht hierauf wurde zu einer näheren Berathung des regierungsräthlichen Dekrets geschritten und es ist die Kommission im Falle, gestützt auf die an der Konferenz in Brienz geäußerten Wünsche, einige Abänderungsanträge zu stellen, auf die ich dann in der Detailberathung zu sprechen kommen werde. Die Kommission empfiehlt Ihnen einstimmig, auf das Dekret einzutreten.

Küster. Ich bin einverstanden, daß man auf das Dekret eintritt, jedoch in dem Sinne, daß die Bestimmungen desselben nur bis zum Erlaß einer neuen Feuerordnung und nur für Meiringen gelten sollen. Ich halte dafür, daß Dekret enthalte Bestimmungen, die für andere Ortschaften nicht ganz passend sind. Ich mache Sie auf den § 3 (neu) aufmerksam, laut welchem Anbauten aus feuerfestem Material zu erstellen sind. Nun besteht z. B. Brienz hauptsächlich aus hölzernen Gebäuden und es kommt nicht

selten vor, daß eine oder zwei Stuben angebaut werden. Nach dem angeführten Paragraph wären die Leute verpflichtet, einen solchen Anbau aus feuerfestem Material herzustellen. Ich glaube aber, daß eine einzelne Unterbrechung zwischen den hölzernen Häusern in Bezug auf die Feuersgefahr wenig Schutz biete. Zudem käme ein solcher Anbau aus feuerfestem Material theuer zu stehen und würde das Ganze verunstalten. Ich halte dafür, daß vorliegende Dekret solle nur Anwendung finden, so weit es absolut nothwendig ist und dies ist nur für Meiringen der Fall. Die Revision der Feuerordnung wird in nicht ferner Zeit zur Sprache kommen und bei diesem Anlaß wird man dann den Verhältnissen der andern Ortschaften Rechnung tragen können.

Heller-Bürgi. Ich möchte diesem Antrag entgegentreten; denn wenn wir ein Dekret erlassen, so können wir nicht beschließen, es solle nur in dem Sinne eingetreten werden, daß dasselbe nur auf eine einzige Ortschaft angewendet werden könne. Wenn Abänderungen gewünscht werden, so kann man die bezüglichen Anträge bei der Detailberathung vorbringen. Die Gründe, welche für dieses Dekret sprechen, sind Ihnen bekannt und man muß successive auch in andern Ortschaften, die sich in ähnlicher Lage befinden wie Meiringen, die Feuersgefahr zu vermindern suchen. Hätte man in Meiringen Hartbedachung gehabt, so hätte die letzte Katastrophe lange nicht die Ausdehnung gewonnen, wie es der Fall war. Es ist daher geboten, auch in andern Ortschaften bestehende Mangel nach und nach zu beseitigen, um so die Gefahr einer Katastrophe, ähnlich derjenigen von Meiringen, zu verringern.

Moser. Ich möchte den Antrag des Herrn Küster unterstützen; wir brauchen uns nach meinem Dafürhalten nicht so zu übereilen. Was die Kompetenzfrage betrifft, die von der Direktion des Innern bejaht wurde, so bin ich auch der Meinung, es könne dieselbe mit Rücksicht auf die angeführte gesetzliche Bestimmung nicht wohl verneint werden und es würde sich angefichts der großen Katastrophe von Meiringen auch sonderbar machen, wenn man die Kompetenzfrage bekrönen wollte. Nur glaube ich, daß vorgeschlagene Dekret, das zugestandenermaßen nur infolge der großen Katastrophe von Meiringen ausgearbeitet wurde, solle nicht weiter ausgedehnt werden, als absolut nothwendig ist. Momentan ist nun das Bedürfnis nach Erlaß dieses Dekrets nur in Bezug auf Meiringen vorhanden. Wenn andere Ortschaften die Befürchtung hegen, sie möchten kurzer Hand auch unter dieses Dekret gestellt werden, obschon ihre Lage nicht die nämliche ist, wie heute diejenige Meiringens, so müssen wir dieser Befürchtung Rechnung tragen und uns damit begnügen, daß Dekret auf Meiringen zu beschränken. Es ist ja keine Gefahr im Vergleich und wir können mit der Aufstellung allgemein gültiger Bestimmungen füglich warten, bis zur baldigen Revision der Feuerordnung. Jedenfalls möchte ich nicht dem Regierungsrath die Kompetenz geben, weitere Ortschaften unter das Dekret zu stellen, sondern möchte diese Kompetenz dem Großen Rath übertragen.

Präsident. Ich denke, der von Herrn Küster gestellte Antrag wird am besten am Schlusse der Berathung

diskutirt, wenn es sich um die Feststellung des Titels des Dekrets handelt.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

§ 1.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie ersehen aus dem § 1, daß man, wie ich schon Eingangs erwähnte, es für richtig hält, überhaupt alle diejenigen Ortschaften unter besondere Bestimmungen bezüglich der Bauart der Gebäude zu stellen, welche dem Föhnlusturm in besonderem Maße ausgesetzt sind. Die Meinung ist also nicht die, daß diese Spezialvorschriften überall zur Anwendung kommen sollen, wo man überhaupt vom Föhn etwas weiß; denn etwas Föhn hat man hin und wieder in der ganzen Schweiz. Es gibt aber einen Föhnlusturm von ganz besonderer Natur, der speziell in einzelnen Ortschaften einfehrt und deren Feuergefahr vermehrt. Was am 25. Oktober abhin geschehen ist, könnte eines Tages auch in Brienz eintreten und wir dürfen uns daher nicht dem Vorwurf aussetzen, man habe in Brienz trotz der in Meiringen gemachten Erfahrungen stetsfort neue feuergefährliche Häuser erstellen lassen. Beachten Sie wohl, daß die Bestimmungen des vorliegenden Dekrets nur auf neuerrichtete Gebäude Anwendung finden sollen. Wir machen uns nicht an, auf dem Dekretsweg in die Bauart schon bestehender Gebäude einzutragen und Umänderungen zu verlangen; denn das wäre ein Eingriff in's Eigenthum, der nur gegen Entschädigung erfolgen könnte.

Was die Bezeichnung der unter das Dekret zu stellenden Ortschaften betrifft, so hat bereits Herr Moser die Ansicht ausgesprochen, man sollte dies dem Großen Rath überlassen. Die Regierung hat sich diese Frage auch gestellt, glaubt aber, daß die Sache nicht viel anders herauskommen wird, ob nun der Regierungsrath oder der Große Rath entscheidet. Der Regierungsrath wird nicht blindlings vorgehen, sondern er wird sich genau über die lokalen Verhältnisse und die Erfahrungen in Bezug auf den Föhnlusturm orientiren. Er wird sich, soweit es vorhanden, das Material der schweizerischen meteorologischen Centralstation verschaffen, welche über die Witterungsverhältnisse jeder Art und speziell über die Winde und Windrichtungen in der Schweiz Beobachtungen anstellt. Man wird auch die Behörden der betreffenden Ortschaften anfragen und nur wo die Gefahr eine ähnliche ist, wie in Meiringen, wird man die betreffende Ortschaft dem Dekret unterstellen. Da also in jedem einzelnen Fall eine Untersuchung nothwendig ist, so halte ich dafür, es sei richtiger, den Regierungsrath mit der Bezeichnung der unter das Dekret fallenden Ortschaften zu betrauen; denn der Große Rath wäre doch darauf angewiesen, sich nach dem Berichte der Regierung zu richten.

Hier kann man nun die von Herrn Küster angeregte Frage aufwerfen, ob die Bestimmungen des vorliegenden Dekrets allgemeine sein oder bis zum Erlaß einer neuen Feuerordnung nur für Meiringen gelten sollen. Ich läugne nicht, daß Herr Küster Verhältnisse berührt hat, die aller Beachtung werth sind und daß es z. B. für

Brienz, dessen Gebäude fast alle aus Holz erstellt sind, sogar einige Missetände im Gefolge hat, wenn jede Vergrößerung eines Gebäudes feuersicher erstellt werden muß. Ich läugne nicht, daß wenn einer an ein Holzhaus eine Stube anbaut, es anfänglich wenig nützt, dieselbe aus feuersicherem Material zu erstellen. Allein Herr Heller-Bürgi hat bereits darauf hingewiesen, daß man einmal einen Anfang machen muß, um in solchen dem Föhnlusturm ausgesetzten Ortschaften eine feuersichere Bauart einzuführen, und zwar macht man einen solchen Anfang am besten zu einer Zeit, wo den Leuten die Gefahren recht grell vor Augen gestellt wurden. Wenn Herr Küster nur diese kleineren Anbauten an bereits stehende hölzerne Häuser im Auge hat, so könnte ihm vielleicht in § 2, der von der Kommission überhaupt etwas gemildert wurde, Rechnung getragen werden, indem etwa zwischen dem dritten und vierten Absatz eine Bestimmung eingeschaltet würde, wonach es gestattet wäre, solche kleinere Anbauten in Holz auszuführen.

Leuch, Berichterstatter der Kommission. Das vorliegende Dekret befaßt sich hauptsächlich mit neuen Gebäuden und bezieht sich nicht auf kleine bauliche Erweiterungen, wo man nur das Dach etwas verlängert, um ein weiteres Stübchen unterzubringen. Auch der § 3 (neu) bezieht sich mehr auf neue Gebäude, die zusammengebaut werden, als auf kleinere Anbauten.

Die Kommission hat sich auch gefragt, ob es nicht besser wäre, wenn der Große Rath die Ortschaften bezeichnen würde, welche unter das Dekret fallen sollen. Wir müßten uns aber überzeugen, daß der Große Rath doch nicht diejenige Behörde wäre, die mit voller Sachkenntniß endgültig entscheiden könnte; er wäre vielmehr auf den Bericht der Regierung angewiesen und deshalb könnten wir uns damit einverstanden erklären, daß der Regierungsrath die dem Föhndekret zu unterstellenden Ortschaften bezeichne.

Angenommen.

§ 2.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. Obwohl sich der Regierungsrath nachträglich dem Antrage der Kommission angeschlossen hat, will ich doch den ursprünglichen Entwurf erläutern und es dem Herrn Präsidenten der Kommission überlassen, die neue Fassung des Paragraphen zu begründen. Der Sinn und Zweck beider Redaktionen ist der gleiche, nur ist die Fassung der Kommission etwas detaillirter und gemildert.

Wir glauben, es solle für die Errichtung neuer Gebäude vor allen Dingen der Grundsatz aufgestellt werden, dieselben müssen in ihren Außenwänden ausschließlich aus feuersicherem Material erstellt und mit Hartbedachung versehen werden, die Gebäude sollen also so erstellt werden, daß sie nicht von jeder dahersielegenden Schindel sofort in Brand gesteckt werden. Wir bilden uns zwar nicht ein, daß für den Fall eines Massenbrandes überhaupt feuersichere Gebäude erstellt werden können;

denn gerade in Meiringen ist ein Gebäude, das sich durch einen vollständig massiven Bau aus Stein und Eisen vom Fundamente bis zum Dach auszeichnete, also dem Feuer keinen Angriffspunkt darbot, wie die Leute sich ausdrückten, aufgegangen wie eine Kerze. Infolge der großen Hitze entzündete sich das ganze Innere und das Gebäude wurde ein ebenso gründliches Opfer des Brandes, wie die Holzhäuser. Dies beweist, daß es bei einem Massenbrand ein feuersicheres Haus nicht gibt. Allein den Massenbrand kann man verhüten, indem man die Fortpflanzung des Feuers erschwert. Sobald die durch die Luft fliegenden Feuerfunken nicht überall Nahrung finden, wird es der menschlichen Anstrengung auch leichter möglich sein, des Feuers Herr zu werden. Von diesem Gesichtspunkte aus glaubte der Regierungsrath, die Forderung aufzustellen zu sollen, daß kein Gebäude mehr aus Holz mit weicher Bedachung erstellt werden dürfe.

Man fragte sich auch, ob Riegbauten gestattet sein sollen und hat diese Frage bejaht, unter der Voraussetzung, daß ein guter Verputz angebracht werde. Einzelne Ortschaften können sich sehr leicht Bruchsteine oder Backsteine verschaffen. Für andere Ortschaften aber, so z. B. für Grindelwald, ist es schwieriger, sich ganz feuersicheres Material zu beschaffen und es soll daher hauptsächlich für solche Ortschaften der Riegbau gestattet sein.

Was die Dachung anbetrifft, so soll ohne Ausnahme Hartdachung angewendet werden und zwar ohne irgendwelche Anbringung von Schindeln, also auch nicht als Unterlage. Es soll also ein Doppeldach oder ein Dach aus Falzziegeln erstellt werden. Der Grund liegt darin, daß wenn ein Haus in Brand gerath, verwendete Schindeln sofort als fliegendes Feuer andere Gebäude gefährden.

Leuch, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist grundsätzlich mit dem § 2 der Regierung einverstanden, hat aber gefunden, es sollen die Außenwände neuer Gebäude ausschließlich aus feuersicherem Material erstellt und Riegbauten nur in Ausnahmefällen gestattet werden. Wir haben uns in Meiringen überzeugt, daß der Riegbau der Feuersgefahr nicht vollständig trocken würde und die Kommission wünscht, daß Meiringen speziell ganz in Stein wieder aufgebaut werde. Wir müßten aber zugeben, daß an andern Orten der Riegbau fast nicht zu vermeiden sein wird und deshalb sagen wir: „In solchen Ortschaften, wo feuersicheres Material schwer zu beschaffen ist, kann der Regierungsrath Bauten aus Rieg gestatten, sofern sie mit einem soliden Verputz versehen werden.“ Gegen den Riegbau spricht der Umstand, daß man das Holz gehörig austrocknen lassen muß, bevor man einen Verputz anbringen kann und deshalb möchten wir speziell für Meiringen keinen Riegbau, da sonst während der Neubauperiode sehr viel Holz direkt nach Außen gelehrt wäre, das noch durch keinen Verputz geschützt würde. Ferner muß ein Verputz regelmäßig unterhalten werden, sonst bietet er keine Garantie gegen Feuersgefahr.

Im dritten Absatz des § 2 bestimmen wir: „In Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen ist der Holzbau für Scheunen ohne Feuerstätte unter der Bedingung gestattet, daß die der Hauptrichtung des Föhns zugelehrte Wand ganz aus massiver Mauer ohne Öffnungen erstellt werde.“ Wir hätten es am liebsten gesehen, wenn man die Scheunen ganz aus den Ortschaften hätte entfernen können. Allein das ist ein Ding

der Unmöglichkeit, denn die Leute in solchen Ortschaften sind auch auf Landwirthschaft und Viehzucht angewiesen und können die Stallungen und Futtervorräthe nicht allzu entfernt von den Wohngebäuden aufstellen. Nun ist aber klar, daß man eine Scheune nicht in allen Theilen massiv bauen kann; denn jeder Landwirth wird wissen, daß das Heu nicht in geschlossenen Räumen aufbewahrt werden darf, wenn es nicht zu Grunde gehen soll. Es wird deshalb ausnahmsweise für Scheunen der Holzbau gestattet, jedoch verlangen wir, daß in der Hauptrichtung des Föhns ein feuersicherer Abschluß erstellt werde.

In Bezug auf das letzte Alinea habe ich nichts beizufügen.

Bei der Berathung dieses Paragraphen haben wir uns auch gefragt, ob nicht darauf gedrungen werden sollte, daß die weiche Bedachung derjenigen Häuser in Meiringen, welche bei dem Brände verschont blieben, innert einer bestimmten Frist entfernt werde. Wir haben aber gefunden, es gehöre das nicht in dieses Dekret, das sich mit Neubauten beschäftigt, sondern sei durch besondern Erlaß zu reglieren. Sollte der Große Rath gleichwohl finden, es sei angezeigt, eine solche Bestimmung aufzunehmen, wonach die weiche Bedachung innert einer bestimmten Frist, mit Unterstützung der Brandversicherungskasse, zu verschwinden hätte, so habe ich persönlich nichts dagegen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrath's. Die letzte Bemerkung des Herrn Leuch veranlaßt mich zu einer Ergänzung. Es liegt natürlich der Gedanke sehr nahe, nicht nur für neue Gebäude Hartdachung vorzuschreiben, sondern auch die Umänderung weicher Dachung in Hartdachung zu verlangen; namentlich liegt dieser Gedanke in Bezug auf Meiringen sehr nahe, indem dort noch zwei Gebäudegruppen stehen geblieben sind, die sich, um mich so auszudrücken, am Anrichtloch jedes Föhnturmes und künftigen Brandes befinden und von welchen aus das Feuer mit Leichtigkeit dem neuen Dorfe zugetragen werden kann. Die Gemeinde Meiringen hat denn auch, wie ich hörte, in ihr Baureglement, welches letzte Woche angenommen wurde, eine Bestimmung aufgenommen, wonach innert einer Frist von 5 Jahren die weiche Dachung bestehender Gebäude umgeändert werden muß. Eine solche Bestimmung können wir, wie ich glaube, im vorliegenden Dekret nicht aufnehmen. Ich bin sehr im Ungewissen darüber, mit welchen Mitteln wir die betreffenden Bürger anhalten könnten, ohne Entschädigung eine solche Umänderung vorzunehmen. Ich persönlich glaube, es könnte das nur auf dem Gesetzeswege verfügt oder dann dadurch erreicht werden, daß man den Betreffenden einen Beitrag verabfolgt. In der letzteren Beziehung kann ich Ihnen mittheilen, daß die Direktion des Innern die Frage eingehend prüfen wird, ob und in welcher Weise im ganzen Kanton in zusammengebauten oder solchen Ortschaften, in welchen die Häuser dicht beieinanderstehen, durch Gewährung eines Beitrages seitens der Brandversicherungsanstalt eine Umänderung der vorhandenen Stroh- und Schindeldächer in Hartdachung gefördert werden könnte. Ich möchte Sie daher bitten, in das vorliegende Dekret keine bezügliche Bestimmung aufzunehmen. Wir müssen zuerst eine Zusammenstellung aller in Betracht kommenden weichbedachten Gebäude machen und die mutmaßlichen

Umänderungskosten berechnen, damit wir wissen, welche finanziellen Folgen eine Umänderung nach sich zieht. Vielleicht empfiehlt es sich, ein ähnliches Verfahren einzuschlagen, wie der Kanton Aargau, der vor einigen Jahren beschlossen hat, wer innert zwei Jahren die weiche Dachung durch Hartdachung ersehe, erhalte an die Kosten einen Beitrag von so und so viel Prozent, wer es innert 5 Jahren thue, noch so und so viel und wer innert 10 Jahren zur Umänderung schreite, noch so und so viel. Wie ich mir sagen ließ, würden infolge dessen im Verlauf weniger Jahre eine große Zahl weichgedeckter Häuser mit Hartdachung versehen.

Ich bin also mit der Anregung, wie gesagt, durchaus einverstanden, glaube aber, dieselbe bilde richtiger den Gegenstand eines besondern Dekrets, sobald man in Bezug auf die finanzielle Tragweite Klarheit besitzt.

Tièche (Bern). Ich kann mich den Ausführungen des Herrn v. Steiger nicht anschließen. Wenn man die Sache auf ein späteres Gesetz verschiebt, so kann das noch lange gehen; denn im Kanton Bern sind Gesetze bekanntlich nicht so leicht durchzubringen. Das Gefährlichste für den Fall eines Brandausbruches sind aber die Schindeldächer, nicht die Holzwände. Die Leitern brennen an Ort und Stelle nieder, die brennenden Schindeln aber werden vom Winde stundenweit weitergetragen. Mit den weichen Dächern muß man nach meinem Dafürhalten sofort radikal aufräumen und ich beantrage daher folgenden Zusatz: „Alle Gebäude sind innert einer vom Regierungsrath zu bestimmenden Frist mit Hartdachung zu versehen. Die Brandversicherungsanstalt hat sich mit entsprechenden Beiträgen an diesem Umbau zu beteiligen.“

Flückiger. Es scheint mir, der § 2 enthalte nach zwei Richtungen hin eine Lücke. Wie Sie wissen, besitzt auf dem Land und namentlich in den Berggegenden fast jedes Gebäude einen Vorscherm, dessen Balken über die Mauern hinausragen. Wie soll es nun in Bezug auf diese vorstehenden Dachbalken gehalten sein? Diese Dachbalken, sowie ein allfällig darunter angebrachter Breiterverschlag, Vogeldiele genannt, werden nach und nach sehr dürr und fassen bei einem ausgebrochenen Brände fast ebenso rasch Feuer als die Schindeln.

Ein zweiter Punkt betrifft die Lauben, die bekanntlich sehr beliebt sind und einen Wohnsitz heimelig machen und auch in Bergthälern sehr häufig vorkommen. Sollen diese Lauben ebenfalls nur aus feuerfestem Material erstellt werden dürfen, oder dürfen sie aus Holz mit allerlei Schnitzwerk, Bänklein für die Blumentöpfe u. s. w. erstellt werden? Der § 2 gibt darüber keine Auskunft.

Ich möchte die Herren Berichterstatter bitten, uns über diese beiden Punkte noch näher Aufschluß zu erteilen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich begreife die Anfrage des Herrn Flückiger sehr wohl. Was die Dächer anbetrifft, so hat die Regierung gefunden, man könne die Vorschrift der Hartdachung nicht so weit ausdehnen, daß keine Dachbalken gebraucht werden dürfen und also orientalische Dächer erstellt werden müssen. Man wird auch für Ziegel-dächer Dachbalken gestatten müssen. Dieselben verursachen immerhin bedeutend weniger Flugfeuer als die Schindeln. Vielleicht wird es wünschbar sein, daß die vorstehenden

Dachbalken vergypst werden. Der Regierungsrath hat aber geglaubt, man solle hier nicht in solche Details eintreten, sondern dies den örtlichen Baureglementen überlassen. Will der Große Rath eine bezügliche Vorschrift aufstellen, so hat die Regierung, glaube ich, nichts dagegen.

Schwieriger ist die Frage wegen der Lauben. Es kann nicht bestritten werden, daß eine hölzerne Laube an einem an und für sich ziemlich feuersicheren Gebäude dem Feuer einen außerordentlich günstigen Angriff bietet. Es wäre deshalb wünschenswerth, daß die Anbringung aller und jeder Lauben verboten werden könnte; allein ich glaube nicht, daß man so weit gehen kann. Dagegen kann man sich fragen, ob man nicht die Erstellung solcher Lauben so weit thunlich aus feuersichern Materialien, z. B. Eisenkonstruktion, vorgeschrieben werden könnte. Ich wäre sehr dankbar, wenn sich die hier im Großen Rathе sitzenden Bauverständigen über diesen Punkt noch weiter aussprechen würden. Ich würde meinerseits eine Ergänzung des Dekrets in dem angedeuteten Sinne begrüßen, um so mehr als, wenn ich recht berichtet bin, das Baureglement von Meiringen die Anbringung von Lauben u. s. w. gestatten will und in dieser Beziehung vielleicht etwas zu weit geht.

v. Werdt. Ich möchte Sie ersuchen, in Bezug auf Vorscherme und Lauben nicht zu sehr zu reglementiren, sonst nehmen Sie den Häusern das Heimelige. Unsere Baumeister auf dem Lande zeichnen sich dadurch aus, daß sie sehr nette Sachen konstruieren, an denen auch die Fremden Freude haben. Einen Vorscherm soll man nach meinem Dafürhalten gestatten.

Flückiger. Ich tendirte mit meiner Bemerkung nicht dahin, daß die Vorscherme wegzudekretieren seien; aber ich dachte, man könnte, soweit es die Dachbalken betrifft, Eisenkonstruktion vorschreiben.

Kuster. Ich erlaube mir, den bei der Eintretensfrage angeregten Punkt hier wieder zur Sprache zu bringen. Ich glaube, es lasse sich meinem Wunsche ganz gut dadurch Rechnung tragen, daß man hier zwischen dem 3. und 4. Absatz folgende Bestimmung einschaltet: „Ebenso wird in Ortschaften, deren Gebäude gegenwärtig vorwiegend aus Holz erstellt sind, die Erstellung hölzerner Anbauten an solche gestattet.“

Leuch. Berichterstatter der Kommission. Ich kann mich über diesen Antrag namens der Kommission nicht aussprechen. Was mich persönlich betrifft, so sähe ich es lieber, wenn er nicht angenommen würde; denn ich befürchte, der Begriff „Anbau“ könnte unter Umständen so gelehnt werden, daß darunter ein ganzes Haus verstanden würde, d. h. daß der Anbau gewissermaßen zum Hauptbau würde. Das möchte ich nicht, sondern ich verstehe unter einem Anbau eine kleine Verlängerung des Daches und Hinzufügung von etwa einer Stube. Eventuell könnte man die Gemeinden anhalten, in den Baureglementen, welchen in § 9 (neu) gerufen wird, zu sagen, was sie unter einem Anbau verstehen.

Was die Lauben und Vorscherme betrifft, so fand die Kommission nach längerer Besprechung, es sei besser, davon hier nichts zu sagen, es lasse sich das besser durch die Baureglemente ordnen. Man schlug vor, die Vorscherme seien mit Gyps zu verkleiden, damit sie dem

Feuer weniger zugänglich seien; ferner der Dachraum solle durch einen Plättchenboden gegen das untere Gebäude abgeschlossen werden, sodaß, wenn das Dach brenne, das Feuer sich nicht so leicht in's Innere des Hauses verbreiten könne. Man fand aber, solche Bestimmungen gehören in's Baureglement; man solle es den Baumeistern überlassen, wie sie die Gebäude in dieser Beziehung möglichst feuersicher konstruiren wollen.

N e i g e r. Ich halte dafür, man solle das Aufbringen von Lauben gestatten. Es wird dadurch allerdings die Feuersgefahr etwas erhöht, namentlich da der Alimentationsplan von Meiringen, so viel ich mich erinnere, zwischen den einzelnen Häusern an der Kirchgasse nur einen Abstand von 10 Fuß vorsieht. Vielleicht sollte für den Fall des Anbaues von Lauben der Abstand zwischen den einzelnen Häusern vergrößert werden. Ich glaube jedoch auch, es seien diese Details betreffend Gestaltung von Vorschermen und Lauben durch die Baureglemente zu ordnen.

F r u t i g e r. In erster Linie wird man sich fragen müssen: Will man feuerfest bauen oder nicht? Wer den Föhn kennt, wird mir zugeben, daß es unmöglich ist, ein feuerfestes Haus zu erstellen. Ein Vorscherm mit hölzernen Dachbalken ist genügend, um ein Haus bei Föhnsturm ebenfalls in Brand zu bringen. Indessen soll man in Bezug auf Feuersicherheit das Mögliche zu leisten versuchen, und es hat mich deshalb gefreut, daß die Kommission nur ausnahmsweise Riegbauden gestatten will. Wollte man Riegbauden allgemein erlauben, wie die Regierung es vorschlug, so hätte das ganze Dekret keinen Werth; denn Riegbauden sind gefährlich, auch wenn sie mit einem guten Verputz versehen sind. Man kann schließlich nicht alle Holztheile mit einem Verputz versehen, so namentlich die hölzernen Fenstereinfassungen nicht. Wenn aber einmal die Fenstereinfassungen brennen, so ist bald darauf das ganze Haus in Brand. Nach meinem Dafürhalten soll man deshalb in Meiringen Riegbauden nicht gestatten, um so weniger, als ich überzeugt bin, daß ein fester massiver Bau in Meiringen nicht höher zu stehen kommen wird als ein Riegbau, ja ich mache mich anheischig, den Beweis zu erbringen, daß ein Riegbau sogar theurer ist. Für massive Bauten hat Meiringen das beste Material in nächster Nähe, während wenig geeignetes Holz vorhanden ist.

Den Antrag des Herrn Tieche, sobald als möglich die weiche Bedachung abzuschaffen, möchte ich sehr unterstützen; denn sonst sind alle andern Vorschriften wertlos. Das Dorf Oberhofen z. B. wäre im Jahre 1864 nicht verbraunt, wenn die Häuser durchgehends mit Hartdachung versehen gewesen wären. Da dies nicht der Fall war, so sprang das Feuer oft 100 Meter weit auf ein Schindeldach über und schließlich stand die Feuerwehr dem Feuer machtlos gegenüber. Natürlich halte ich auch dafür, daß vom Staate aus an die Umänderungskosten ein Beitrag verabfolgt werden muß und ich denke, die hiefür nöthigen Mittel werden sich wohl noch finden.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Was den Antrag des Herrn Küster betrifft, so wird es gut sein, diese Erlaubniß betreffend Errichtung hölzerner Anbauten nicht ein für allemal aussprechen, sondern, ähnlich wie es im zweiten Alimenta-

hinsichtlich der Errichtung der Außenwände geschieht, immerhin von einer Bewilligung abhängig zu machen. Ein ähnliches Verfahren besteht hinsichtlich der Schindeldachungen. Durch eine Verordnung vom Jahre 1828 sind dieselben grundsätzlich überhaupt untersagt; es werden aber für besondere Verhältnisse Ausnahmen gestattet (Dekret vom 25. Februar 1840 und Verordnung vom 18. August 1865), jedoch muß die Bewilligung der Direktion des Innern eingeholt werden. Ähnlich sollte auch hier das Einholen einer Bewilligung, die unentgeltlich verabfolgt würde, verlangt werden. Ich möchte deshalb eventuell beantragen, den Antrag des Herrn Küster folgendermaßen zu fassen: „Ebenso kann die Direktion des Innern in Ortschaften, deren Gebäude gegenwärtig vorwiegend aus Holz erstellt sind, die Errichtung hölzerner Anbauten an solche gestatten.“

Was den Antrag des Herrn Tieche betrifft, so hätte ich nichts dagegen einzubringen, wenn man glaubt, man könne das thun. Ich muß aber davor warnen, der Brandversicherungsanstalt finanzielle Verpflichtungen aufzuerlegen, ohne zu sagen, wie weit sie gehen müsse. Ich glaube, es könnte diese Frage, ohne daß Gefahr im Verzuge wäre, zur Untersuchung an die Regierung zurückgewiesen werden, um dann in der Januaression definitiv Beschluß zu fassen. Ich vermuthe, daß bis dahin in Meiringen mit den Neubauten nicht begonnen werden wird, sodaß es früh genug ist, wenn das Dekret in der Januaression definitiv vereinigt wird.

N e i g e r. Nach meinem Dafürhalten steht mit Rücksicht auf die Neubauten in Meiringen eine Verschiebung dieses Punktes auf die Januaression nichts im Wege.

T i e c h e (Bern). Ich bin mit der Verschiebung auf die nächste Session einverstanden. Es ist ganz recht, daß man die Sache gehörig untersucht.

P r ä s i d e n t. Ich nehme an, auch Herr Küster sei damit einverstanden, daß man seinen Antrag bis zur nächsten Session behufs näherer Prüfung zurücklegt.

K ü s t e r. Einverstanden.

I m e r. Mit Rücksicht auf diese Verschiebung möchte ich anregen, auch die Frage betreffend die Lauben zu verschieben. Ich glaube, es wäre zweckmäßig, zu verlangen, daß die Lauben ebenfalls aus feuerfestem Material erstellt werden und halte dafür, es wäre dies möglich.

L e u c h, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat, wie bereits erwähnt, diese Laubenfrage besprochen, hält aber dafür, es sei das eine Detailfrage, die nicht in's Dekret gehöre, sondern den Baureglementen vorzubehalten sei.

F r u t i g e r. Ich glaube auch, diese Laubenfrage müsse in den Baureglementen geordnet werden; denn es kommt dabei viel auf die Situationspläne an.

A b s t i m m u n g .

1. Für den Antrag der Kommission, betreffend die Lauben keine Bestimmung in's Dekret aufzunehmen (gegenüber dem Antrag Imer) Mehrheit.

2. Im übrigen wird der § 2 stillschweigend nach Antrag der Kommission angenommen.

§ 3 (neu).

Leuch, Berichterstatter der Kommission. Der § 3 handelt davon, wie es gehalten sein soll, wenn zwei Gebäude aneinander gereiht werden. Bis jetzt hatte man keine obligatorischen Brandmauern, wir halten aber dafür, es sei nötig, daß in solchen Fällen Feuermauern erstellt werden, wie man sie z. B. hier in der Stadt Bern hat. Es ist diese Vorschrift übrigens für Meiringen nicht neu, indem das dortige Baureglement bereits eine solche Bestimmung enthält, und es haben speziell die Abgeordneten von Meiringen gewünscht, es möchte eine solche Bestimmung, wie sie hier vorgeschlagen wird, in's Dekret aufgenommen werden.

Angenommen.

§ 4.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Paragraph stellt keine neue Bestimmung auf, sondern ruft bloß die Vorschriften der Feuerordnung von 1819 betreffend Rauchleitungen, Rauchkammern und Feuerstätten in Erinnerung. Es hat sich erzeigt, daß immer und immer wieder Einrichtungen geduldet werden, welche schon längst als unzulässig erklärt worden sind, und wir glauben, es sei angezeigt, bestimmt zu fordern, daß auch in ältern Gebäuden mit den Bestimmungen der Feuerordnung im Widerspruch stehende Einrichtungen innert einer vom Regierungsrath zu bestimmenden Frist umzuändern sind.

Man könnte sich vielleicht fragen, ob hier nicht die alte Streitfrage in Bezug auf die weiten Holzkamine auftauche, wie sie in einzelnen Theilen des Oberlandes üblich sind. Ich halte dafür nein, denn es wird hier ja keine neue Bestimmung aufgestellt, sondern nur gesagt, daß einzige solche Rauchleitungen gestattet seien, welche mit der Feuerordnung nicht in Widerspruch stehen, und in dieser Beziehung ist bisher die Praxis geübt worden, daß man die weiten Holzkamine nicht als gefährlich bezeichnete. Hingegen muß ich beifügen, daß in neuerer Zeit im Oberland da und dort angefangen wurde, die Holzkamine enger zu machen. Da wird man einschreiten müssen. Als ungefährlich sehen wir bloß die sehr weiten Holzkamine an, deren untere Öffnung fast so groß ist, wie ein halbes Haus, sodaß eine Erhitzung der Kaminwände nicht stattfindet und also von einem Kamin im engern Sinne nicht die Rede sein kann. Ich empfehle Ihnen die Annahme dieses Paragraphen.

Angenommen.

§ 5.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. Wir haben bisher bloß von den Ortschaften gesprochen, deren Häuser mehr oder weniger gedrängt bei einander stehen. Es fragt sich nun, wie es zu halten ist mit den einzeln stehenden Gebäuden, die in unmittelbarer Nähe einer solchen Ortschaft stehen und eine Feuersgefahr für dieselbe bilden können. Angenommen, es stehen in der Richtung, von welcher der Föhn kommt, einzelne Gebäude vor der Ortschaft, so ist klar, daß die Bauart dieser Gebäude für die Ortschaft nicht gleichgültig sein kann, und es werden deshalb für diese Gebäude die nämlichen Vorschriften aufgestellt, wie für die Ortschaft selbst.

Die ursprüngliche Redaktion wollte eine Ausnahme in der Beziehung machen, daß nur diejenigen einzeln stehenden Gebäude dem Dekret unterstellt seien, welche eine Feuerstätte enthalten, da der ursprüngliche Entwurf für die Scheunen keine Ausnahme gestattete. Da Sie nun nach Antrag der Kommission auch in den Ortschaften selbst die Errichtung von Scheunen aus Holz gestattet haben, so ist kein Grund mehr vorhanden, die Worte „und eine Feuerstätte enthalten“ beizubehalten. Ich schließe mich also dem Antrage der Kommission an.

Angenommen nach Antrag der Kommission.

§ 6.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 6 behandelt die Frage, wie weit für die Handhabung dieser Vorschriften jeweilen die Grenzen des Gebiets gezogen werden müssen. Es ist klar, daß dies für jede einzelne Ortschaft ganz genau geschehen muß, damit jeder Bürger weiß, woran er ist. Es wird deshalb bestimmt: „Für jede gemäß § 1 zu bezeichnende Ortschaft wird der Regierungsrath, nach eingeholtem Antrag des Gemeinderaths, die Grenzen des Gebiets bestimmen, innert welchem die vorstehenden Vorschriften zur Anwendung kommen sollen.“ Es kommt dabei, wie ich schon vorhin sagte, sehr viel auf den Standort der Gebäude an. Auf der einen Seite wird man die Grenze vielleicht ganz hart neben dem Dorfe durchziehen können, während man auf einer andern Seite noch ziemlich weit entfernte Häuser wird einbeziehen müssen, da sie in der Föhnrichtung liegen. Daß die Bezeichnung der Grenzen des Gebiets vom Regierungsrath nur nach genauer Prüfung und Einholung des Antrages des Gemeinderaths vorgenommen werden wird, versteht sich wohl von selbst.

Angenommen.

§ 7.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. In diesem Paragraph wird der

Gemeinderath mit der speziellen genauen Handhabung dieses Dekrets beauftragt. Der Regierungsrath legt Gewicht darauf, daß dem Gemeinderath nicht nur das Recht ertheilt wird, gegen Bauvorhaben, welche den Vorschriften dieses Dekrets nicht entsprechen, Einsprache zu erheben, sondern daß er dazu verpflichtet ist. Es ist das nöthig, wenn man mit der Durchführung dieser Bestimmungen ernst machen will, und wir sind überzeugt, daß es einer Gemeindebehörde viel angenehmer ist, wenn sie verpflichtet wird, gegen ein vorschriftswidriges Bauvorhaben Einsprache zu erheben, als wenn dies ihrem Belieben anheimgestellt wird. Im letztern Falle nimmt es der eine oder andere dem Gemeinderathe vielleicht übel, wenn er Einsprache erhebt, während wenn man ihn dazu verpflichtet, er gedeckt ist und alle Fälle gleichmäßig behandelt werden. Das Verfahren bei Einsprüchen richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung, über die HausbaukonzeSSIONEN, vom 24. Jänner 1810. Es wird demnach jede Einsprache vom Regierungsrath behandelt werden, worin für den Bürger die Garantie liegt, daß nicht eine einzelne Persönlichkeit, der Direktor des Innern, über seine Angelegenheit entscheidet, wie dies bei den Abschätzungen der Fall ist, sondern ein Kollegium, dem ein gehörig motivirter Bericht und Antrag unterbreitet werden muß.

Angenommen.

§ 8.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrath's. Dieser Paragraph enthält die Strafbestimmungen. Wenn die neuen Vorschriften ausgeführt werden sollen, so muß man die Widerhandlungen bestrafen können. Es ist in dieser Beziehung zweierlei vorgesehen. Erstens eine Buße, welche der Regierungsrath bis auf Fr. 50 festzusezen beantragt. Die Kommission möchte ein Minimum von Fr. 20 festsetzen, damit man nicht meine, eine Buße von einem Franken sei unter Umständen genügend, und ferner das Maximum der Buße erhöhen. Ich habe nun bei nochmaliger Prüfung verschiedener einschlägiger Erlasse gefunden, daß die Verordnung über die Bedachung, vom 11. Dezember 1828, Widerhandlungen mit einer Strafe von Fr. 10—100 a. W. bedroht. 100 Fr. a. W. sind rund Fr. 150 n. W. und ich möchte deshalb beantragen, das Maximum der Buße auf Fr. 150 zu erhöhen.

Es genügt aber nicht, eine Übertretung mit einer Buße zu belegen, sonst könnte ein spekulativer Bürger einfach die Buße bezahlen und dann nach Gutfinden bauen. Es wird deshalb im zweiten Satz bestimmt: „Außerdem ist, gemäß Art. 21 des Gesetzes über das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen, vom 20. März 1854, die Beseitigung der ohne gesetzliche Bewilligung und entgegen den Bestimmungen dieses Dekrets ausgeführten Bauten zu verfügen.“ Nur das hilft endgültig. Der angeführte Art. 21. des Gesetzes vom 20. März 1854 sagt: „Dieses Gesetz findet auch analoge Anwendung, wenn es sich um die Entfernung oder Wegschaffung von unbefugten Einrichtungen oder Anlagen handelt, welche zum

Nachtheil öffentlicher Anstalten, wie Straßen, Wege, Brücken, Flüsse, Kanäle oder bestehenden Polizeivorschriften zu wider errichtet oder angebracht worden sind, — der gerichtlichen Bestrafung unvorgreiflich, wenn in einem solchen Falle ein strafbarer Akt vorliegt.“ Der Regierungsrath hat nach spezieller Einholung der Ansicht der Justizdirektion, beschlossen, auf diesen Artikel hinzuweisen, indem er eine Handhabe bietet, um ungefährlich ausgeführte Bauten beseitigen lassen zu können.

Leuch, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission kann sich mit der Erhöhung des Bußenmaximums auf Fr. 150 einverstanden erklären.

Angenommen, mit Festsetzung der Buße auf Fr. 20 bis 150.

§ 9 (neu).

Leuch, Berichterstatter der Kommission. Der § 9 (neu) ist hauptsächlich deshalb aufgenommen worden, weil sich bei Berathung des § 2 eine ganze Reihe von Wünschen geltend machten, die im Dekret berücksichtigt werden möchten. Wir sagten uns aber, man könne nicht alle diese Details in's Dekret aufnehmen, jedoch sei es gut, wenn diese Detailfragen für jede einzelne Ortschaft geordnet werden, was am besten durch Aufstellung von Baureglementen geschehen könne. Ich empfehle Ihnen den § 9 (neu) zur Annahme.

Tieche (Bern). Diese Bestimmung ist ganz recht. Schon bisher hatten alle Städte und grüngern Ortschaften Baureglemente und solange niemand gegen den Entschied der Behörden reklamirte, mache sich die Sache prächtig. Es kam aber vor, daß an das Bundesgericht recurriert wurde, das dann das ganze Baureglement fallstellte. Es sollte deshalb darauf gedrungen werden, der Regierungsrath möchte eine Vorlage bringen, in welcher für den Erlass solcher Baureglemente eine Basis geschaffen wird. Die ganze bernische Gesetzgebung enthält keine Bestimmungen über die Ausführung der Bauten und das Nachbarrecht — der Code Napoleon enthält solche Bestimmungen — und ich möchte deshalb die Regierung ersuchen, baldigst ein Baugesetz vorzulegen.

Dr. Brunner. Es ist richtig, wie Herr Tieche fragte, daß ein Baureglement, soweit es Beschränkungen des Privateigentums enthält — und ich kann mir kein Baureglement denken, das nicht solche Beschränkungen enthält — vom Bundesgericht als nicht verbindlich betrachtet wird. Es muß deshalb, wenn ein solches Baureglement seinen Zweck erfüllen soll, dafür eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Nun ist schon vor längerer Zeit vom Großen Rathe eine Motion erheblich erklärt worden, der Regierungsrath möchte eine bezügliche Gesetzesvorlage ausarbeiten. Ich glaube, es sei das nicht sehr schwierig, man muß nur nicht eine Schablone aufstellen wollen, sondern die Autonomie der Gemeinden dabei berücksichtigen, indem die Verhältnisse der Gemeinden eben sehr verschiedene sind. Stellt man es den Gemeinden anheim, die-

(23. Dezember 1891.)

jenigen Bestimmungen aufzustellen, die sie für zweckmäßig erachten — damit eine Gemeinde nicht allfällig zu weit geht, kann man ja immerhin die Bestätigung durch den Regierungsrath oder den Großen Rath vorbehalten — so bin ich überzeugt, daß eine solche Vorlage nicht auf Widerstand stoßen wird. Ich möchte deshalb den Wunsch aussprechen, die Regierung möchte mit der Vorlage eines solchen Gesetzesentwurfes nicht mehr länger abgern.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Regierungsrath hat gefunden, wenn man die Ordnung gewisser Details den örtlichen Baureglementen überlassen wolle, so sei es gut, ausdrücklich zu sagen, daß die örtlichen Baureglemente über die allgemein gültigen Vorschriften des Dekrets hinausgehen dürfen. Ich glaube zwar, die Gemeinden werden bald gezählt sein, welche noch strengere Vorschriften aufstellen wollen als das Dekret. Aber immerhin schadet es nichts, zu sagen, daß den Gemeinden dies gestattet ist. Der Regierungsrath beantragt deshalb zu dem § 9 (neu) folgenden Zusatz: „Der Gemeinde steht es frei, strengere als die in diesem Dekret enthaltenen Vorschriften über die Bauart der Gebäude aufzustellen.“

Was die Bemerkung des Herrn Brunner betrifft, so ist es durchaus richtig, daß der Erlaß eines Baugesetzes eine außerordentlich dringliche Sache ist. Dagegen glaube ich nicht, daß wir im vorliegenden Dekret die Grenzen unserer Kompetenz überschritten haben. Wir beschränken in keiner Weise das Verfügungsberecht des Bürgers über sein Eigenthum; wir befassen uns nicht mit dem Aliment, sondern stellen ausschließlich in Bezug auf die Feuer Sicherheit der Gebäude Vorschriften auf, wozu der Große Rath in § 45, Ziff. 4, des Gesetzes über die kantonale Brandversicherungsanstalt ausdrücklich Auftrag erhielt. Im übrigen aber ist es sehr richtig, daß der Erlaß eines Baugesetzes eine dringende Nothwendigkeit ist und es kann nichts schaden, wenn die Regierung daran gemahnt wird.

Leuch, Berichterstatter der Kommission. Nach Rücksprache mit Herrn Kollege Lüthi kann ich erklären, daß wir uns dem Zusatzantrag der Regierung anschließen. Mit andern Mitgliedern der Kommission konnte ich nicht sprechen, doch war die Meinung der Kommission immer die, im vorliegenden Dekret sollen nur die Minimalforderungen festgestellt werden.

Angenommen mit dem von der Regierung beantragten Zusatz.

§ 10.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Das sofortige Inkrafttreten des Dekrets ist wünschbar, damit die Bewohner von Meiringen sobald als möglich wissen, woran sie sind und ihre Vorbereitungen für den Wiederaufbau darnach richten können. Ohne diese Rücksicht hätte man vom Erlaß dieses Dekrets überhaupt Umgang genommen und die Vorschriften des selben dann in die revidierte Feuerordnung, welche, wie

ich hoffe, nächstes Frühjahr wird zur Verathung kommen können, aufgenommen. Es wird das auch jetzt noch geschehen, sodaß mit Inkrafttreten der neuen Feuerordnung das vorliegende Dekret wieder dahinfallen kann.

Küster. Ich komme hier auf meinen Antrag zurück und beantrage zu sagen: „Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und findet bis zum Erlaß einer neuen Feuerordnung auf Meiringen Anwendung.“ Ich bin im Laufe der Diskussion in meiner Ansicht nur bestärkt worden. Es sind Bestimmungen in's Dekret aufgenommen worden, die für Meiringen passend sein mögen, für andere Ortschaften aber doch etwas hart sind. Die Frage wegen der Bedachung z. B. würde in die Verhältnisse bestehender Ortschaften ganz bedeutend eingreifen. Ich finde, das Dekret könnte ganz füglich auf Meiringen beschränkt bleiben.

Präsident. Ich werde diese Frage bei Behandlung des Titels zur Sprache bringen.

§ 10 unverändert angenommen.

Titel und Ingrès.

Präsident. Hier fragt es sich nun, ob Sie den Titel so belassen wollen, wie Regierung und Kommission denselben vorschlagen, oder ob Sie denselben nach Antrag des Herrn Küster dahin abändern wollen, daß das Dekret nur für Meiringen gelten soll.

Neiger. Ich möchte für den Fall der Annahme des Antrages des Hrn. Küster das Dekret nicht nur auf Meiringen beschränken, sondern würde sagen: Meiringen, Stein, Oberstein und Sand.

v. Steiger, Direktor des Innern. Sollten Haufen und Eisenbolzen nicht auch genannt werden?

Neiger. Sage man einfach: Thalschaft Meiringen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich glaube, tatsächlich wird es ziemlich auf's gleiche hinauskommen, ob Sie den Titel so belassen, wie er hier ist oder das Dekret nur auf Meiringen anwenden, sofern wenigstens der Erlaß einer neuen Feuerordnung nicht verzögert wird. Man wird ja in Bezug auf andere Ortschaften nicht sofort im Galopp vorgehen. Immerhin ist es grundsätzlich richtiger, die Vorlage nicht auf Meiringen zu beschränken und ihr dadurch den Charakter einer Ausnahmsmaßregel zu geben. Ordnen Sie die Sache so, wie die Regierung es vorschlägt, so gibt der Große Rath damit bereits den Willen kund, daß in der revidirten Feuerordnung für alle dem Jähnstrom ausgesetzten Ortschaften, Bestimmungen, wie sie das Dekret enthält, aufgestellt werden sollen. Ich glaube daher, es sei besser, wenn Sie den Titel so belassen, wie er ist.

Scherz. Herr Moser hat sich bereits in gleicher Weise ausgesprochen, wie Herr Küster und ich schließe

mich ebenfalls der Ansicht dieser Herren an. Die Gründe dafür sind Ihnen bereits von den Herren Moser und Küster auseinander gesetzt worden und ich will nur ergänzend beifügen, daß jeder, der heute der Diskussion beiwohnte, den Eindruck bekam, daß das ganze Defret etwas in der Hast ausgearbeitet werden mußte und es hat der Herr Direktor des Innern Ihnen auch gesagt, weshalb man darauf dringen muß, die Sache so rasch als möglich unter Dach zu bringen. Angesichts dessen muß man sich doch sagen, daß Vorschriften, welche für viele Grundeigentümer so eingehende Beschränkungen zur Folge haben, doch etwas länger „erdauert“ werden sollten. Namentlich sollte man auch dem davon betroffenen Theil der Bevölkerung Gelegenheit geben, sich über die Sache aussprechen zu können. Ich möchte Ihnen deshalb den Antrag des Herrn Küster zur Annahme empfehlen.

A b s t i m m u n g .

Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Küster)
Mehrheit.

Es ist eingelangt folgender

A u z u g .

Der Unterzeichnete beeckt sich, Ihnen folgende Motion einzureichen: „Der Regierungsrath wird eingeladen, Bericht darüber zu erstatten, welche Maßregeln er gegen die Verbreitung unzüchtiger Literatur durch die Tagesblätter und andere Preherzeugnisse zu ergreifen gedenke.“

Ulrich Dürrenmatt.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Damit ist die Berathung des Defrets vorläufig beendigt.

Auf Antrag der Regierung und des Präsidenten beschließt der Große Rath, zur Berathung des Bürgers und anderer vorbereiteter Geschäfte, am 11. Januar nächsten Jahres wieder zusammenzutreten.

Das Bureau wird ermächtigt, das Protokoll der heutigen Sitzung zu genehmigen.

Der Präsident wünscht den Mitgliedern glückliche Heimreise und schließt hierauf Sitzung und Session um

12 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Der Redaktor:
Rud. Schwarz.

Berichtigungen.

Seite 57 lies in der Überschrift „Errichtung zweiter“ statt „Errichtung zweier.“

Seite 96, zweite Spalte, Zeile 8 von unten ist zu lesen: „Nicht die dermalige Höhe der Grundbesitzschulden an sich, sondern die regelmäßige Zunahme der Grundbesitzverschuldung seit 3—4 Jahrzehnten muß zu ernsthaften Bedenken Anlaß geben etc.“